



Landschaftsplan III LIENEN



Umschlagfotos

links oben: Planungsamt; Feuchtwiesen am Bullerbach
links Mitte: Biologische Station Kreis Steinfurt; Bullerbach
links unten: Planungsamt; Teutoburger Vorland
rechts: Planungsamt; Holperdorp

Impressum

Herausgeber/
Planverfasser: Kreis Steinfurt
Der Landrat
Dezernat III, Planungsamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551/69-2793
Fax 02551/69-12793
E-Mail planungsamt@kreis-steinfurt.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heiner Bücken
Dipl.-Ing. Udo Schneiders
Dipl.-Ing. Ursula Sünkler
TA Ute Blume

Druck: Kreis Steinfurt
Mai 2009

Nachdruck, auch auszugsweise, bei Quellenangabe gestattet.

Landschaftsplan III LIENEN

Begründung einschließlich Umweltbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Begründung einschließlich Umweltbericht

| | Seite |
|---|-----------|
| A. ANLASS UND ZIELE DES LANDSCHAFTSPLANES | 11 |
| B. KURZE CHARAKTERISIERUNG DES LANDSCHAFTSPLANGEBIETES | 12 |
| C. RECHTLICHE UND PLANERISCHE VORGABEN | 19 |
| D. PLANUNGSGRUNDLAGEN..... | 29 |
| E. KURZDARSTELLUNG DER INHALTE DES LANDSCHAFTSPLANES..... | 30 |
| F. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER..... | 35 |
| F.1 Boden | 35 |
| F.1.1 Derzeitiger Zustand | 35 |
| F.1.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | 36 |
| F.2 Wasser..... | 36 |
| F.2.1 Derzeitiger Zustand | 36 |
| F.2.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | 38 |
| F.3 Klima/Luft..... | 38 |
| F.3.1 Derzeitiger Zustand | 38 |
| F.3.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | 39 |
| F.4 Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt..... | 39 |
| F.4.1 Derzeitiger Zustand | 39 |
| F.4.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | 41 |
| F.5 Mensch und menschliche Gesundheit | 42 |
| F.5.1 Derzeitiger Zustand | 42 |
| F.5.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | 42 |
| F.6 Kultur- und sonstige Sachgüter | 43 |
| F.6.1 Derzeitiger Zustand | 43 |
| F.6.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | 43 |
| F.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 43 |
| G. ENTWICKLUNG DER SCHUTZGÜTER BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES | 45 |
| H. FÜR DEN LANDSCHAFTSPLAN BEDEUTSAME UMWELTPROBLEME | 45 |
| I. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG BZW. ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 45 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| J. | HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN | 45 |
| K. | KURZDARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN | 45 |
| L. | ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN..... | 46 |
| M. | ZUSAMMENFASSUNG | 47 |

Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)

| | | |
|------------|--|------------|
| 0. | ALLGEMEINE REGELUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN | 51 |
| 1. | ENTWICKLUNGSZIELE..... | 54 |
| | I Erhaltung..... | 54 |
| | I.1 „Holperdorp“ | 54 |
| | I.2 „Lienener Osning“ | 55 |
| | I.3 „Lienener und Kattenvenner Heckenlandschaft“ | 55 |
| | II Anreicherung..... | 56 |
| | II.1 „Teilbereiche von Aldrup, Dorfbauerschaft Lienen, Höster Mark, Meckelweger Mark“ .. | 56 |
| | II.2 „Kattenvenner Moor“ | 56 |
| | III Wiederherstellung | 56 |
| | III.1 „Steinbruch Dyckerhoff und Steinbruch Schencking“ | 57 |
| | IV Pufferzone | 57 |
| | IV.1 „Südliches Vorland Lienener Osning“ | 57 |
| 2. | BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§20 BIS 23 LG NW)..... | 59 |
| 2.0 | Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen | 59 |
| 2.1 | Naturschutzgebiete (§ 20 LG NW)..... | 65 |
| | 2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 8 | 65 |
| | 2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete | 77 |
| | N 1 Lienener Osning (FFH-Gebiet zum größten Teil)..... | 79 |
| | N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach | 85 |
| | N 3 Flaaken | 88 |
| | N 4 Lilienvenn..... | 91 |
| | N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne | 93 |
| | N 6 Kerbtal am Mührenknapp..... | 95 |
| | N 7 Assmanns Bachtal | 97 |
| | N 8 Feuchtwiesen Mersk..... | 99 |
| 2.2 | Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW)..... | 103 |
| | 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete L 1 bis L 4 | 103 |
| | 2.2.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete | 113 |
| | L 1 Holperdorp | 115 |
| | L 2 Südlicher Rand Lienener Osning | 116 |
| | L 3 Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne..... | 116 |
| | L 4 Dorfbauerschaft Lienen..... | 117 |

| | | |
|-------------|--|------------|
| 2.3 | Besondere Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW) | 121 |
| 2.3.0 | Allgemeine Festsetzungen für die besonderen Landschaftsschutzgebiete L 5 bis L 9..... | 121 |
| 2.3.1 | Besondere Festsetzungen für die einzelnen besonderen Landschaftsschutzgebiete L 5 bis L 9 | 131 |
| L 5 | Lienener Osning (FFH-Gebiet) | 133 |
| L 6 | Liene (frühere Bezeichnung Staubach) | 137 |
| L 7 | Mühlenbach..... | 138 |
| L 8 | Oberlauf Mühlenbach | 139 |
| L 9 | Bullerbach | 140 |
| 2.4 | Naturdenkmale (§ 22 LG NW) | 145 |
| 2.4.0 | Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale | 145 |
| 2.4.1 | Besondere Festsetzungen der einzelnen Naturdenkmale ND 1 bis ND 18 | 153 |
| ND 1 | Duvensteine in Holperdorp | 155 |
| ND 2 | Sickerquelle nördlich der K 30 (Buerweg) südwestlich des Hofes Graves in Holperdorp..... | 155 |
| ND 3 | Sickerquelle südlich des Hofes Ehrenbrink in Holperdorp..... | 155 |
| ND 4 | Quelltümpel nordöstlich des Hofes Heitmeyer in Holperdorp | 155 |
| ND 5 | Quellbereich des Goldbaches östlich des Hofes Horstmeyer in Holperdorp | 156 |
| ND 6 | Nebenquelle (Sickerquelle) des Goldbaches südlich des Hofes Keller in Holperdorp..... | 156 |
| ND 7 | Nebenquelle (Sickerquelle) des Goldbaches südöstlich des Hofes Keller in Holperdorp | 156 |
| ND 8 | Sickerquelle nördl. des Campingplatzes an der Grenze zu Niedersachsen in Holperdorp | 156 |
| ND 9 | Sickerquelle südlich des Heidhornberges (Up'n Heidhorn) in Holperdorp..... | 156 |
| ND 10 | Quelltümpel nordöstlich des Hofes Ridder in Holperdorp..... | 156 |
| ND 11 | Quelltümpel östlich des Hofes Wortmann in Holperdorp | 156 |
| ND 12 | Rosskastanie (Aesculus hippocastanum) Hausbaum an der Mühlenbreite 31 in Höste, 4 m südwestlich „vor Kopf“ einer vorhandenen Garage, seitlich der vorhandenen Zuwegung zum Haus..... | 156 |
| ND 13 | Eiche an der "Schafstraße" in Höste | 156 |
| ND 14 | Siensberg | 157 |
| ND 15 | Linde (Tilia cordata) an der Zufahrt zum Betrieb Baumhöfener, Kattenvenner Str. 88 (Neue Mühle), direkt an der L 834 bei km 0,3..... | 157 |
| ND 16 | Eiche (Quercus robur) Hausbaum im Garten des Hauses an der Meckelweger Straße 27, 11 m westlich des Wohnhauses | 157 |
| ND 17 | Quelltümpel östlich des Hofes Espel in Meckelwege | 157 |
| ND 18 | 2 Gräben am Hof Schowe südöstlich von Kattenvenne, einschließlich ihrer näheren Umgebung..... | 158 |
| 2.5. | Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NW) | 161 |
| 2.5.0 | Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile..... | 161 |
| 2.5.1 | Besondere Festsetzungen der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile LB 1 bis LB 22 | 171 |
| LB 1 | Kopfbäume ab 30 cm Stammdurchmesser | 173 |
| LB 2 | Bachtal nördlich des Wellensiek in Holperdorp | 173 |
| LB 3 | Bachtal nördlich des Buddelberges in Holperdorp..... | 174 |
| LB 4 | 20 Rosskastanien an dem Weg „Zur Felsenquelle“ in Höste | 175 |
| LB 5 | Bockemühlenbach an der Teutoburger-Wald-Eisenbahn in Höste..... | 176 |
| LB 6 | Glanebach nördlich und südlich der L 591 in Höste | 177 |
| LB 7 | Ehemaliger Hohlweg nördlich des Hofes Königskrämer in Westerbeck | 177 |
| LB 8 | Mühlenbach in Westerbeck | 178 |
| LB 9 | Hohlweg am Freibad Lienen | 179 |
| LB 10 | Ehemaliger Hohlweg nördlich des Gewerbegebietes von Lienen..... | 179 |
| LB 11 | Kleingewässer östlich des „Grünen Weges“ in der Höster Mark | 180 |

| | | |
|------------|--|------------|
| LB 12 | Feuchtes Feldgehölz am Hof Höstebroek in Höste | 180 |
| LB 13 | Mehrere Tümpel in einer Sukzessionsfläche südlich des Kirstapelweges, westlich von Lienen in Aldrup | 181 |
| LB 14 | Hecke mit Überhältern östlich von Lienen südlich der L 591 in der Dorfbauerschaft Lienen..... | 182 |
| LB 15 | 3 Eichen auf der Westseite eines Feldweges südlich der L 591 in der Dorfbauerschaft Lienen..... | 183 |
| LB 16 | Teiche und Röhrichtbestände südwestlich von Lienen an der K 31 in der Dorfbauerschaft Lienen..... | 183 |
| LB 17 | Binnendünen an der Brookbieke (Oberlauf des Mühlenbaches) in der Dorfbauerschaft Lienen..... | 184 |
| LB 18 | Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und ein Erlenwald westlich vom Hof Schauer-Hürkamp nördlich von Kattenvenne | 184 |
| LB 19 | 2 Kleingewässer nördlich des Hofes Sundermann in Kattenvenne..... | 186 |
| LB 20 | Feuchtgebietskomplex mit mehreren Tümpeln östlich von Kattenvenne | 186 |
| LB 21 | Grenzwall nördlich des Hofes Hüwelmann südöstlich von Kattenvenne..... | 187 |
| LB 22 | Feuchtwald am Hof Lührmann in Meckelwege | 187 |
| 3. | BESTANDTEILE DES BIOTOPVERBUNDES (§ 2B LG NW) | 191 |
| 4. | ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW) | 193 |
| 5. | FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 25 LG NW) | 195 |
| 6. | ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW) .. | 197 |
| 7. | NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN | 201 |
| 8. | AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN | 203 |
| 9. | ZUSATZKARTEN GEMÄß § 6 (4) DVO-LG | 205 |
| 10. | VERFAHRENSVERMERKE | 207 |

Abbildungen

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches | 12 |
| Abb. 2: Landschaftsräume im Plangebiet | 15 |

Tabellen

| | |
|---|-----|
| Tab. 1: Flächennutzung im Landschaftsplangebiet | 16 |
| Tab. 2: Übersicht der Naturschutzgebiete | 77 |
| Tab. 3: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete | 113 |
| Tab. 4: Übersicht der besonderen Landschaftsschutzgebiete | 131 |
| Tab. 5: Übersicht der Naturdenkmale | 153 |
| Tab. 6: Übersicht der geschützten Landschaftsbestandteile | 171 |

Kartenanlage

Entwicklungs- und Korridorkarte
Festsetzungskarte

Abkürzungen

| | |
|-------------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| Az. | Aktenzeichen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauO NRW | Bauordnung Nordrhein-Westfalen |
| Bez.Reg. | Bezirksregierung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BImSchG | Bundesimmissionsschutzgesetz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BSN | Bereiche für den Schutz der Natur |
| BSL | Bereiche für den Schutz der Landschaft |
| DVO-LG | Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| ff. | folgende fort |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| FöNa | Förderrichtlinien Naturschutz |
| gem. | gemäß |
| GEP | Gebietsentwicklungsplan (neue Bezeichnung = Regionalplan [RP]) |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GV NRW | Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen |
| i.S. | im Sinne |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| Kap. | Kapitel |
| KULAP | Kulturlandschaftsprogramm |
| LSG bzw. L | Landschaftsschutzgebiet |
| LB | Geschützter Landschaftsbestandteil |
| LEP | Landesentwicklungsplan |
| LG | Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen |
| LJG | Landesjagdgesetz |
| LANUV | Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bezeichnung seit 01.01.2007 |
| LÖBF | Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Bezeichnung bis Dez. 2006 (heute LANUV) |
| LÖLF | Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Bezeichnung bis März 1994 (heute LANUV) |
| LP | Landschaftsplan |
| LR | Landschaftsraum |
| LWG | Landeswassergesetz |
| MBL. | Ministerialblatt |
| MS | Münster |
| MUNLV | Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz |
| MURL | Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (alte Bezeichnung) |
| NSG bzw. N | Naturschutzgebiet |
| ND | Naturdenkmal |
| NRW bzw. NW | Nordrhein-Westfalen |
| RdErl. | Runderlass |
| RP | Regionalplan (alte Bezeichnung = Gebietsentwicklungsplan [GEP]) |
| ST | Steinfurt |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StrWG | Straßen- und Wegegesetz |
| sog. | sogenannte |
| tlw. | teilweise |
| vgl. | vergleiche |
| VO | Verordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |

Begründung einschließlich Umweltbericht

A. Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan stellt nach § 16 LG NW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und setzt sie rechtsverbindlich fest. Die Kreise und kreisfreien Städte werden durch das LG NW verpflichtet, flächendeckend für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Diesem gesetzlichen Auftrag folgt auch der Kreis Steinfurt, dessen Kreisgebiet in 21 Landschaftsplangebiete unterteilt ist.

Zunächst wurden 20 Plangebiete durch den Umweltausschuss festgelegt. Die Abgrenzung der Landschaftsplangebiete erfolgte auf Basis einer zuvor durchgeführten Untersuchung. Im Jahr 2005 wurde aus Teilgebieten der noch aufzustellenden Landschaftspläne V Tecklenburg/Lotte-Süd und XI Lengerich ein weiterer, kleinflächiger Landschaftsplan, der Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck abgegrenzt. Diese Neuabgrenzung geht zurück auf das 2004 anerkannte Regionale-Projekt „Wasserschloss Haus Marck“.

Der Kreis Steinfurt versteht die Landschaftsplanung als Instrument der kommunalen Ebene zum gesamtheitlichen, flächenhaften Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege des Naturhaushaltes und der Landschaft. Der Landschaftsplan bietet die Chance, systematisch flächendeckend die Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft vorzunehmen, die räumlichen Umweltziele zu bestimmen, zu gewichten und sie in Abwägung zu bringen mit anderen Raum- und Nutzungsansprüchen.

Der Landschaftsplan Lienen ist der dritte Landschaftsplan im Kreis Steinfurt. Er ist identisch mit dem Gebiet der Gemeinde Lienen. Das vorrangige Ziel für seine Aufstellung ist, den bewaldeten Höhenzug des Teutoburger Waldes (Osning) mit seinen verbliebenen Buchenwäldern, Quellen und Quellbächen aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Geotopschutz und das Landschaftsbild/Landschaftserleben nachhaltig zu sichern. Mit der Ausweisung des Teutoburger Waldes in Teilen als Naturschutzgebiet und in Teilen als Landschaftsschutzgebiet mit ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen (Vereinbarungen mit der Kalkindustrie, den Waldbauern und der Jägerschaft) wird auch den europäischen Vorgaben zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) entsprochen.

Neben dem Höhenzug des Teutoburger Waldes sollen die naturnahen Fließgewässer und Feuchtwiesengebiete sowie auch die Vielzahl der schutzwürdigen Landschaftsbestandteile in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden.

Ein weiteres wichtiges Planungsziel ist es, die im Gemeindegebiet Lienen großflächig erhalten gebliebene Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren. Dies gilt im besonderen Maße für das Holperdorper Tal, den Teutoburger Wald und die Lienener/Kattenvenner Heckenlandschaft. Die wenigen strukturärmeren Räume im Gemeindegebiet sollen mit naturnahen, gliedernden und belebenden Elementen angereichert werden.

B. Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

■ Lage, Abgrenzung und Größe

Das Landschaftsplangebiet liegt im südöstlichen Teil des Kreises Steinfurt. Es grenzt im Norden, Osten und Südosten an den Landkreis Osnabrück (Niedersachsen), im Südwesten an den Kreis Warendorf und im Westen an das Gebiet der Stadt Lengerich. Das Plangebiet umfasst den Außenbereich des Gemeindegebietes von Lienen (vgl. Abb. 1) und hat eine Größe von etwa 73 qkm.

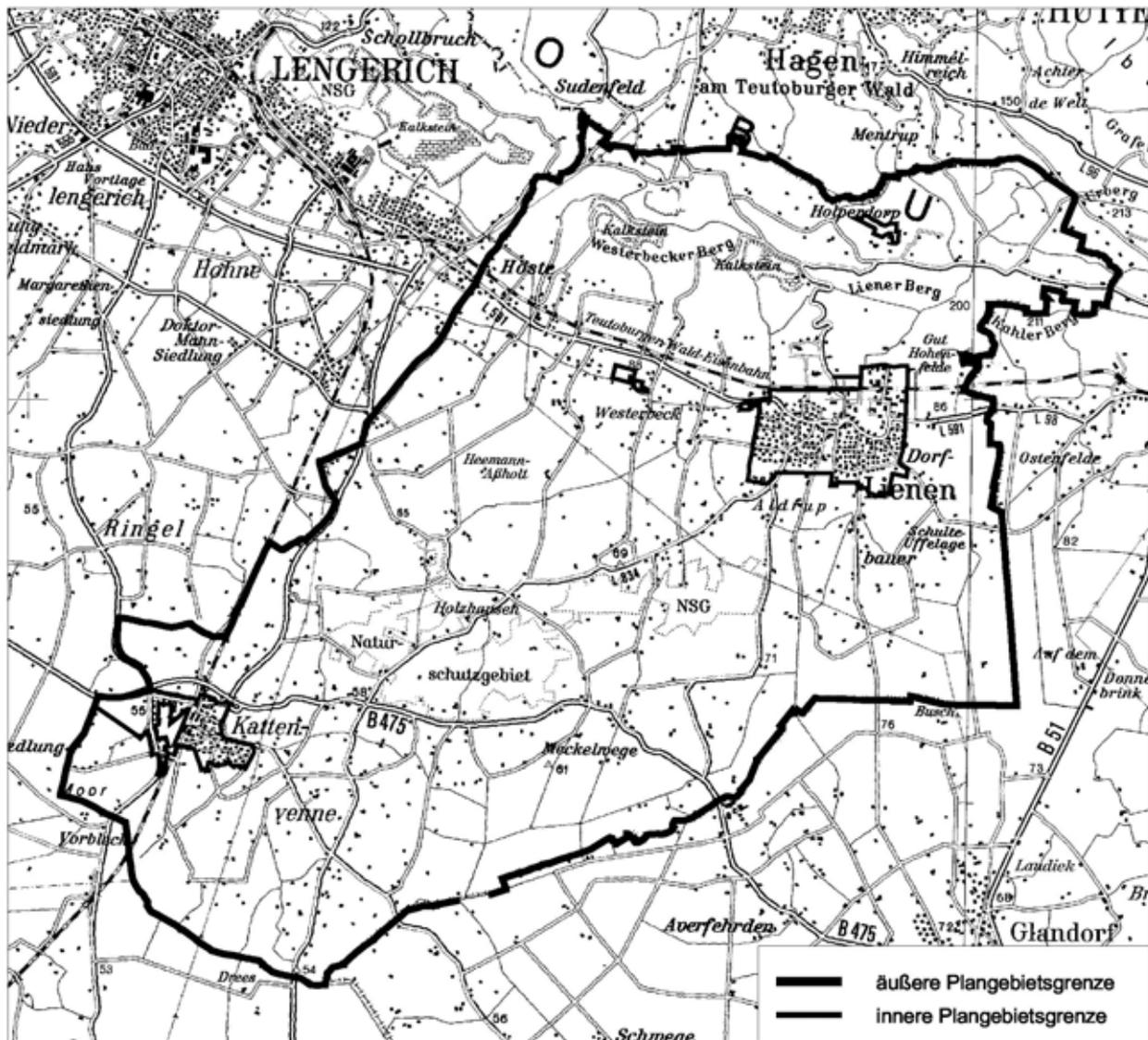


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes III LIENEN

■ **Naturräumliche Gliederung**

In enger Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung gliedert der ökologische Fachbeitrag zum Landschaftsplan Lienen (LÖLF 1993) das Plangebiet in 5 Landschaftsräume (vgl. Abb. 2):

- Gellenbecker Hügelland (LR 1)
- Iburger Osning/Lienener Osning (LR 2)
- Lengericher Osningvorland/Lienener Osningvorland (LR 3)
- Hohner Mark (LR 4)
- Beverner Sande (LR 5)

Nördlich des eigentlichen Osningkammes (Höhenkamm des Teutoburger Waldes), geologisch noch zum Osning gehörend, erstreckt sich das hügelige bis schwach wellige, offene **Holperdorper Tal**, das zum **Gellenbecker Hügel- und Bergland** gehört und aus Kreidemergeln entstanden ist. Die Kreidemergel werden von Osning-Sandsteinrücken (Eggen) durchzogen. Diese Rücken sind heute meist mit Fichtenrein- und -mischbeständen bewaldet. In den lößerfüllten Senken und Mulden sind Braunerden verbreitet, die nicht selten durch Stauwassereinfluss gleyartig verändert sind. Nach Norden gerichtete Bachtäler, die teilweise durch Fischteiche, Sonderkulturen und Sondernutzungen (Campingplatz) beeinträchtigt sind, gliedern den Landschaftsraum. Ein besonderes Charakteristikum sind die zahlreichen Obstwiesen, wegbegleitenden Obstbaumreihen und einzelnen Obstgehölze (vornehmlich Kirschbäume). Die bewaldeten Hänge des Osnings bilden einen landschaftlich reizvollen Gegensatz zu dem parkartigen Acker-Wiesen-Waldkomplex der Senken mit ihren zahlreichen Einzelhofsiedlungen.

Der Landschaftsraum **Iburger Osning/Lienener Osning** beinhaltet zum großen Teil reines Waldgebiet. Auf den steilen Hängen des nach Norden gerichteten Schichtkammes haben sich flachgründige Humuskarbonatböden gebildet, die meist tiefgründig verwittert und oberflächlich degradiert sind. Bei geringer Hangneigung liegt fast überall eine Lößdecke von unterschiedlicher Mächtigkeit vor. Hierauf entstanden Humuskarbonatböden und Braunerden verschiedenster Gründigkeit. Als potenziell natürliche Vegetation würden Waldmeister-, Perlgras- und Flattergras-Buchenwälder vorkommen. Heute ist der Wald mit nahezu gleichen Anteilen von Fichten- und Buchenbeständen bestockt, wobei letztere häufig noch die ehemals weit verbreitete Niederwaldnutzung widerspiegeln. In dem Waldgebiet befinden sich drei Kalkbrüche, von denen sich zwei noch in Betrieb befinden und erweitert werden sollen.

Das schmale Band des **Osningvorlandes** besteht aus vorwiegend sandigen diluvialen Ablagerungen. Es senkt sich von den Abhängen des Teutoburger Waldes allmählich zu den Talsandflächen der Münsterischen Bucht. Als Bodentyp kommt die basenarme, häufig etwas podsolierte Braunerde vor, die nicht selten von einer ziemlich mächtigen Eschauflage bedeckt ist. Der Eschboden lässt eine alte Bewirtschaftung dieser fast reinen Ackerlandschaft vermuten. In dem fast waldfreien Osningvorland wäre von Natur aus der trockene Buchen-Eichenwald und z.T. der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald verbreitet. Das strukturarme Gebiet wird durch rechteckige Markenteilung geprägt; gliedernde und belebende Elemente wie Gehölzstrukturen oder Fließgewässer fehlen in weiten Teilen.

Der von Wallhecken und Baumreihen durchzogene Landschaftsraum **Hohner Mark** ist ein Talsandgebiet am Fuße des Osningvorlandes. Ausgedehnte grundwasserbeeinflusste Talsandplatten mit basenarmen, grundfeuchten Sandböden werden von zahlreichen kleinen Niederungen gegliedert, deren Bäche meist nährstoffreiches Wasser aus den benachbarten Kalkketten des Osning herbeiführen und so die Entstehung von basenreichen Grundwassergley- und Niedermoorböden ermöglichen. Die wenigen trockenen Standorte des Gebietes liegen auf vereinzelt eingesprengten Dünenrücken und kleinen Grundmoräneninseln, die meist Eschböden aufzeigen. Als potenziell natürliche Vegetation würden trockene und feuchte Buchen-Eichenwälder, feuchte Eichen-Birkenwälder sowie in den Auen und Niederungen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder vorkommen. Das heutige Erscheinungsbild wird durch Äcker, Streusiedlungen, Kiefernforste, Grünland und wenige Laubwaldreste in den Niederungen sowie das dichte, im Münsterland nur noch selten

zu findende Heckennetz bestimmt. Größere Grünlandkomplexe kommen im Lilienvenn, Flaaken und im Bereich des Buller- und Mühlenbaches vor.

Der Landschaftsraum **Beverner Sande** wird durch den immer wiederkehrenden Wechsel von kleinen Niederungen und etwas höher gelegenen, meist aus Flugsanden bestehenden flachen Geländewellen geprägt. In den Niederungen, die heute vorwiegend als Grünland genutzt werden, würden natürlicherweise Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und feuchte Eichen-Birkenwälder wachsen. Die Geländewellen waren ehemals mit Buchen-Eichenwäldern feuchter und trockener Ausbildung bestockt. Diese Waldbestände verheideten über lange Zeit und wurden danach mit Nadelhölzern, insbesondere mit Kiefern aufgeforstet. Heute fehlen diesem Landschaftsraum größere Waldflächen. Die Hauptnutzung ist der Ackerbau, untergeordnet kommt auch Grünlandnutzung vor. Vereinzelt kommen in dem vergleichsweise strukturärmeren Landschaftsraum Feldgehölze, Kiefernwaldreste, Hecken und Einzelbäume vor, die jedoch kaum Vernetzungsfunktionen übernehmen. Im Südosten an der Plangebietsgrenze befinden sich zwei größere Baggerseen, die im Zuge des Sandabbaus entstanden sind.

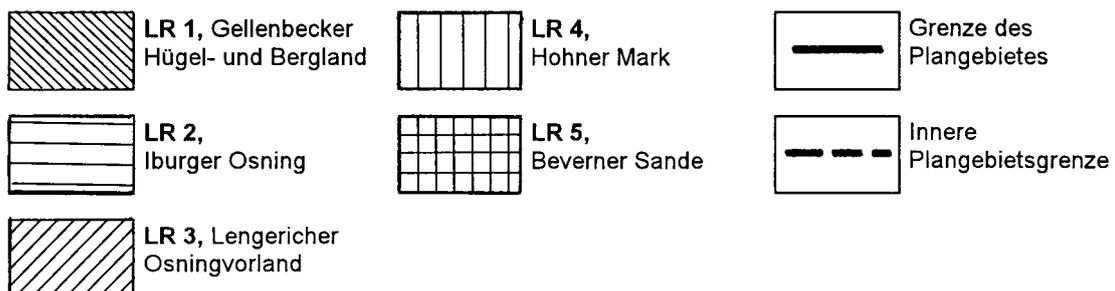
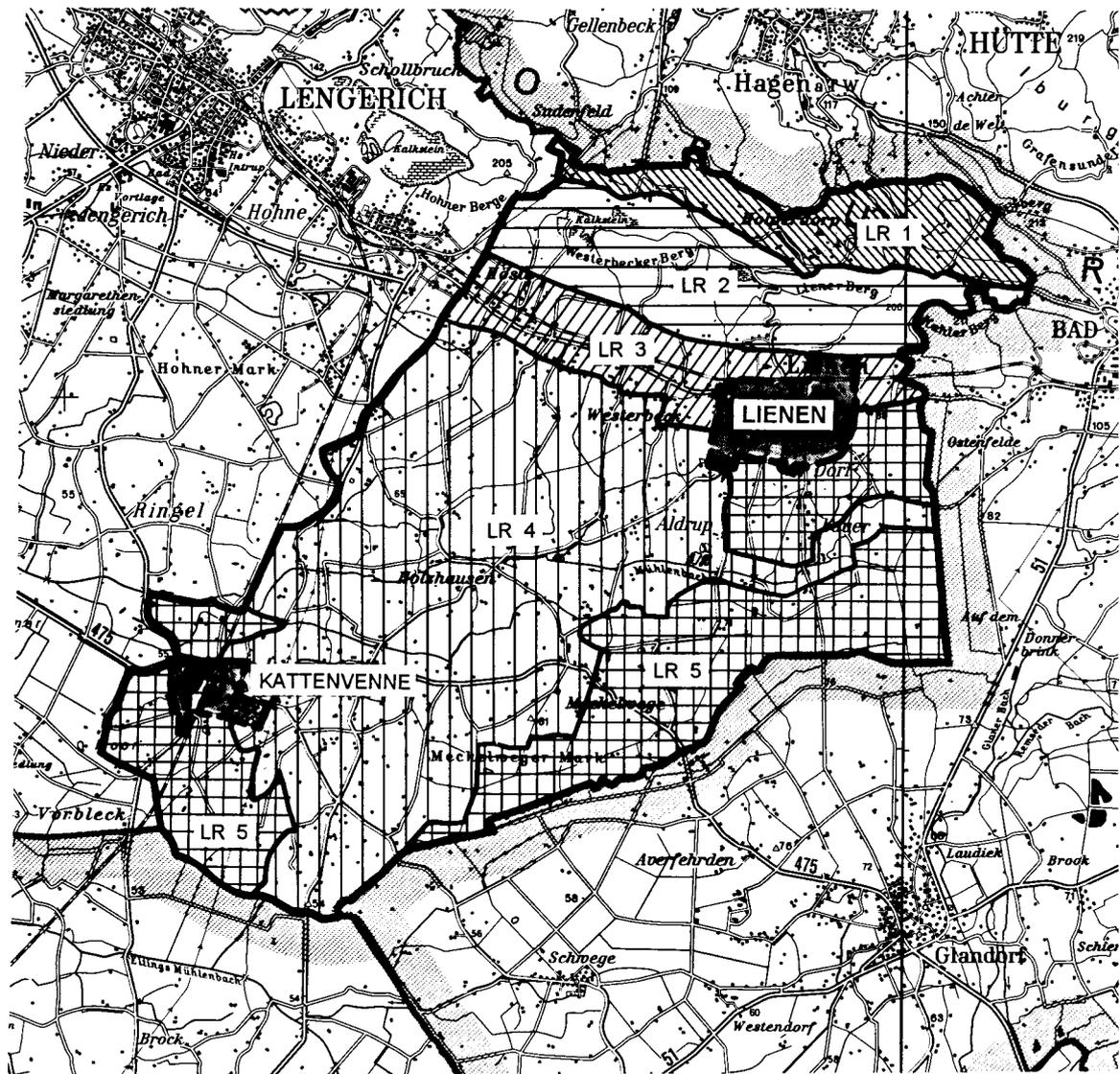


Abb. 2: Landschaftsräume im Plangebiet

Hinweis:

Die Bezeichnung „Iburger Osning“* bezieht sich auf den Teilbereich des Teutoburger Waldes, der sich östlich von Tecklenburg bis nach Bad Iburg erstreckt. Die Bezeichnung „Lengericher Osningvorland“** bezeichnet den südlich vorgelagerten Bereich des Teutoburger Waldes zwischen Brochterbeck und Lienen. Da es sich im Folgenden jeweils ausschließlich um den Ausschnitt in der Gemeinde Lienen handelt, werden im weiteren Text die Bezeichnungen „Lienener Osning“ und „Lienener Osningvorland“ verwendet.

* aus: MEISEL, Sofie (1961): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück-Bentheim und LÖBF (1993): Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Lienen

■ Landschafts- und Nutzungsstrukturen

Eine zusammenfassende Bilanzierung der Flächennutzungen liefert der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan Lienen (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE, Mai 1995). Danach wurden damals 55 % des Plangebietes landwirtschaftlich, 16 % forstwirtschaftlich und der Rest als bebaute Fläche, Wege, Gewässer oder anderweitig genutzt. In der Landwirtschaft hat die ackerbauliche Nutzung derzeit eindeutig Vorrang. 65 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind Ackerland, ca. 35 % werden als Grünland genutzt.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese Werte in den letzten Jahren durch weitere Siedlungstätigkeit und den Strukturwandel in der Landwirtschaft selbst verändert haben. Da bezogen auf das Plangebiet keine jüngeren Angaben vorhanden sind, werden in der Tabelle 1 kurz die Daten aus dem Jahr 1995 abgebildet.

| Fläche | ha | % |
|--------------------------|------|-----|
| Acker | 2552 | 36 |
| Grünland | 1345 | 19 |
| Forstwirtschaft. Flächen | 1150 | 16 |
| sonstige Flächen | 2054 | 29 |
| gesamt | 7101 | 100 |

Tab. 1: Flächennutzung im Landschaftsplangebiet
(Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Mai 1995)

Landwirtschaftliche Strukturen

Nach dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag gehört das Plangebiet aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wie Bodenverhältnisse, Klima und Höhenlage sowie interner und externer Struktur zu den Gebieten, in denen günstige Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung mit Schwerpunkt Ackerbau vorliegen. Der westliche Teil des Plangebietes von Lengerich bis Kattenvenne ist in dem Flurbereinigungsverfahren „Lengerich-Ost“ neu geordnet worden. Von daher sind die Erschließung der Flächen sowie die Vorflutverhältnisse als ausreichend geregelt anzusehen. In dem übrigen Gebiet sind die Flurverhältnisse etwas kleiner strukturiert, aber durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen als durchaus gut zu bezeichnen.

Neben den Vollerwerbsbetrieben stellen die Nebenerwerbsbetriebe einen stabilen Betriebstyp dar. Der vergleichsweise hohe Anteil an Grünland (35 %) ist zum einen durch die ausgewiesenen Naturschutzgebiete und zum anderen durch die starke Milchviehhaltung bedingt. Auf den Ackerflächen dominiert der Getreide- und Maisanbau.

Die Entwicklung der langfristig existenzfähigen Betriebe ist durch weitere Flächenaufstockung und Steigerung der Produktion gekennzeichnet. Die Haupteinwerbsbetriebe werden die Landbewirtschaftung zum größten Teil beibehalten.

Forstwirtschaftliche Strukturen

Der forstwirtschaftliche Fachbeitrag (FORSTAMT STEINFURT, 01.11.1994) stuft den münsterländisch geprägten Großteil des Plangebietes als sehr waldarm ein (7%), während der Teutoburger Wald (72 %) und das Gellenbecker Hügelland (ca. 23 %) als waldreich bewertet werden.

Auf gut der Hälfte der Waldflächen dominieren Laub- und Mischwälder. Im Teutoburger Wald ist die Fichtenfläche zu Lasten der Buche von 1952 bis 1992 von 31 % auf 45 % gestiegen. Die durchgewachsenen Buchenniederwälder im Teutoburger Wald stellen ein Problem dar: Aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen ist ein Erhalt dringend zu fordern. Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist diese qualitativ schlechte Buche oft nur als Brennholz zu verkaufen, obwohl vom Standort her für Buchen und Fichten sehr gute Wuchsleistungen möglich sind.

Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von herausragender Bedeutung in dem ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten südlichen Teil des Plangebietes.

■ Veränderungen der Landschaft

Der ökologische Fachbeitrag (LÖBF, 1994) beschreibt detailliert die Veränderungen der Landschaft, die seit der Jahrhundertwende stattgefunden haben. Danach ist für das Plangebiet der vollständige Verlust von Moorflächen, die ehemals im Bereich Kattenvenne und im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes großflächig vorhanden waren (ca. 5% der Flächennutzung 1895), und der Rückgang von Waldflächen kennzeichnend. Vor allem im zentralen Plangebiet sind die Waldflächen zugunsten von vorwiegend Acker- und Grünlandflächen zurückgegangen (Waldanteil 1895: 36 %).

Damit einhergehend kam es zu einer Abnahme von Feldgehölzen, Hecken und Einzelbäumen, vor allem im Südwesten und Südosten des Plangebiets. Die dichten Heckenstrukturen im zentralen Bereich erfuhren eine Ausdünnung, ohne jedoch ihren Verbundcharakter einzubüßen.

Der Kartenvergleich zeigt weiter, dass mit Ausnahme des Osningvorlandes, das schon vor 100 Jahren aufgrund der vergleichsweise guten Bodenverhältnisse großflächig ackerbaulich genutzt wurde, im übrigen Plangebiet eine Zunahme und Vergrößerung der Ackerschläge stattgefunden hat. Während der Anteil an Grünlandflächen nur geringfügig abgenommen hat, ist der Anteil an Feuchtgrünland bedingt durch landwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen zurückgegangen. Heute kommt im Plangebiet hauptsächlich Intensivgrünland vor.

Neben der drastischen Abnahme des Waldanteils hat auch der Anbau von Nadelholz im Bereich des Teutoburger Waldes, vor allem der Fichte, zugenommen.

Veränderungen der Gewässerstruktur sind insbesondere durch Bachverlegungen und Bachbegräbigungen, den Ausbau von landwirtschaftlichen Vorflutsystemen sowie die Anlage von Fischteichen zu verzeichnen. Die durch Sandabbau entstandenen Baggerseen waren ebenfalls vor 100 Jahren noch nicht vorhanden.

C. Rechtliche und planerische Vorgaben

■ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind ...

- die §§ 16 bis 26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft“ des Landes Nordrhein-Westfalen (**Landschaftsgesetz NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226); gemäß § 25 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;
- die **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes** vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226);
- der § 20 Abs. 1 des **Landesjagdgesetz NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW;
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1);
- die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36);
- die **Kreisordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere die §§ 5 u. 26) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514).

Der Landschaftsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen.

Er enthält insbesondere ...

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NW),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG NW),
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG NW),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW),
- die Korridore für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 3 LG NW) einschl. der Maßnahmenvorschläge.

Zum Landschaftsplan III gehören zwei Karten, die ...

- Entwicklungs- und Korridorkarte mit der Darstellung der Entwicklungsziele und der Korridore, in denen Entwicklungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen und
- Festsetzungskarte mit der Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Gemäß § 17 LG NW ist bei der Aufstellung des Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die

in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG NW. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 33 LG NW den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotsfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft des Landschaftsplanes gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der § 62 LG NW „Gesetzlich geschützte Biotope“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird. Die von der LÖBF (heute LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) erfassten Biotope nach § 62 LG NW werden nachrichtlich dargestellt.

■ **Aufstellungsverfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 27 bis 32 LG NW geregelt (vgl. Kap. 10 „Verfahrensvermerke“). Für den Landschaftsplan III Lienen wurde am 10. Dezember 1990 durch den Kreistag der Aufstellungsbeschluss gefasst. Mit diesem Beschluss wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsschritte. Als erster Schritt erfolgt die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und als zweiter Schritt die sogenannte „Öffentliche Auslegung“.

Nachdem der Vorentwurf des Landschaftsplanes im August 1996 den Bürgerinnen und Bürgern in mehreren Versammlungen vorgestellt worden war, bestand in der Zeit vom 2. September bis zum 4. Oktober 1996 Gelegenheit, sich zu dem Vorentwurf zu äußern. Im Zeitraum vom 18. September 1996 bis zum 16. Dezember 1996 wurde auch den Trägern öffentlicher Belange der Plan zur Stellungnahme übermittelt. Als Rückmeldung in Form eingegangener Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurde ein erheblicher Diskussionsbedarf offenbar.

Im Rahmen der Konsensfindung wurden alle Bürgerinnen und Bürger, die sich zu der Planung geäußert hatten, im September 1997 zu persönlichen Gesprächen eingeladen. Darüber hinaus fanden weitere Abstimmungsgespräche mit Betroffenen statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurden geprüft und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Landschaftsbeirates in den parlamentarischen Gremien des Kreistages (Umwelt- und Kreisausschuss) beraten. Der Kreistag hat am 22. Juni 1998 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Landschaftsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen. Die öffentliche Auslegung - vom 11. Januar bis einschließlich 26. Februar 1999 - ergab, dass der Entwurf nach wie vor mit zahlreichen grundsätzlichen Problemstellungen behaftet war.

Es wurden daher zahlreiche Arbeitskreise und Sitzungen abgehalten. Der Schwerpunkt der Themenfelder lag aufgrund der Hauptbetroffenheit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Hier wurden die Inhalte des zukünftigen Landschaftsplanes in einem übergeordneten Arbeitskreis und drei teilräumlichen Arbeitskreisen erörtert. Weitere Abstimmungsgespräche fanden mit Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Jagd statt.

Um die konkreten Sachverhalte und Probleme jeweils beurteilen zu können, wurden darüber hinaus Einzelgespräche mit allen interessierten Einwendern und ggf. Ortstermine durchgeführt. Maßgeblich war dabei, entsprechend der zwischenzeitlich zwischen dem Kreis und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft geschlossenen „Kooperationsvereinbarung zu Landschaftsplanung“ aus dem Jahr 2000, eine möglichst einvernehmliche Regelung zu finden.

Ein weiterer nicht unerheblicher Aspekt, der die Bearbeitungszeit des Landschaftsplanes erheblich in die Länge gezogen hat, waren die Konflikte, die sich, bedingt durch die Meldung des Teutoburger Waldes als FFH-Gebiet, zwischen dem Naturschutz und der Kalkindustrie herauskristallisierten. Nachdem über Jahre keine Einigung der Beteiligten erzielt werden konnte, hat das Land NRW 2006 bestimmt, dass die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes in Form einer Zonierung in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten-Bereiche erfolgen soll. Das Umweltministerium hat den betroffenen Waldeigentümern und Kalksteinbetrieben angeboten, gebietspezifischen Belangen der Waldbewirtschaftung bzw. Belangen der Rohstoffsicherung in einem ergänzenden Vertrag Rechnung zu tragen. Eine Vereinbarung mit den Kalksteinbetrieben Dyckerhoff und Schencking, die zum Inhalt hat, die langfristigen, unterschiedlichen Zielsetzungen des Naturschutzes und der Rohstoffgewinnung in Einklang zu bringen mit dem Verschlechterungsverbot nach der FFH-RL, ist am 19.03.2008 geschlossen worden. Eine Vereinbarung mit den Waldbewirtschaftern erfolgte bereits im Jahr 2003. Dieses Vertragswerk wird z.Z. unter Beteiligung der beteiligten Vertragspartner aktualisiert.

Aufgrund der genannten Hintergründe und unter Berücksichtigung der Novellierung des Landschaftsgesetzes des Landes NRW wurde der Entwurf des Landschaftsplanes noch einmal grundlegend überarbeitet.

Den vorgetragenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden unter Berücksichtigung der Gesprächsergebnisse eine verwaltungsseitige Stellungnahme gegenübergestellt, die in einen Beschlussvorschlag für die parlamentarischen Gremien des Kreistages mündet. Da durch die Planänderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, hat der Kreistag am 27. Oktober 2008 über die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange entschieden und beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung fand statt vom 10. November 2008 bis einschl. dem 12. Dezember 2008. Jeder Bürger und Träger öffentlicher Belange hatte hier die Möglichkeit noch einmal eine Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplanes abzugeben.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut geprüft und den politischen Gremien des Kreistag zum Beschluss vorgelegt. Der Landschaftsplan wurde unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse vom Kreistag als Satzung beschlossen und anschließend der höheren Landschaftsbehörde angezeigt. Mit der Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt der Landschaftsplan in Kraft.

■ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP, 1995) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

Für den Planungsraum stellt der LEP folgende Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung dar:

▪ **Siedlungsräumliche Grundstruktur und zentralörtliche Gliederung**

Das Plangebiet ist im LEP als "Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur" dargestellt. Die Gemeinde Lienen wird in der zentralörtlichen Gliederung des Landes als Grundzentrum ausgewiesen. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung die Schienenstrecke Münster-Osnabrück als Bestandteil einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung (Ruhrgebiet - Seehäfen).

▪ **Freiraum und überlagernde Freiraumfunktionen**

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Freiraum dargestellt. Ausgenommen ist die Ortslage Lienen. Der „Freiraum“, also Agrargebiete, Wald und Gewässer, soll nach dem LEP als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Fauna und Flora und für den Menschen erhalten bleiben und in seinen Funktionen verbessert werden. Die Freiraumsicherung entspricht den allgemeinen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dient grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Der LEP stellt folgende Freiraumfunktionen dar:

Erstmals wurde im LEP ein landesweiter Biotopverbund zum Ziel der Landesplanung aufgenommen. Der Höhenzug des Teutoburger Waldes (Osnung) ist einer der herausragenden Biotopverbundachsen des Münsterlandes und wird als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) und gleichsam als großflächiges Waldgebiet dargestellt. Ebenfalls als GSN dargestellt sind die Feuchtwiesengebiete „Flaaken“, „Feuchtwiesen am Bullerbach“, „Lilienvenn“ und „Heckenlandschaft Kattenvenne“. Das gesamte Plangebiet wird als Gebiet mit Grundwasservorkommen dargestellt. Der bewaldete Höhenzug des Osnings sowie das nördlich vorgelagerte Holperdorper Tal ist zudem aufgrund der geologischen Struktur als Grundwassergefährdungsgebiet eingestuft.

Regionalplan (Landschaftsrahmenplan)

Der Regionalplan (RP) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (Stand: Dezember 2006) konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

Bereiche für den Schutz der Natur

Als "Bereich für den Schutz der Natur" (BSN) stellt der RP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereiche in einer Größenordnung von über 10 ha dar. Dies betrifft die bestehenden NSG "Flaaken", "Feuchtwiesen am Bullerbach", "Lilienvenn" und "Heckenlandschaft Kattenvenne". Darüber hinaus werden der Höhenzug des Teutoburger Waldes mit Ausnahme der Abgrabungsbereiche und die Fließgewässerabschnitte von Mühlenbach und Bullerbach als BSN dargestellt.

In den BSN soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereichen für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll in diesen Bereichen im wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

Für die BSN "Flaaken", "Feuchtwiesen am Bullerbach", "Lilienvenn" und "Heckenlandschaft Kattenvenne" erfolgt die Konkretisierung über die Festsetzung als Naturschutzgebiet. Bei diesen Gebieten handelt es sich um bereits durch Verordnungen der Bezirksregierung Münster rechtskräftig festgesetzte Naturschutzgebiete, die im Zuge dieses Landschaftsplanes mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümern erweitert werden.

Die BSN „Mühlenbach“ und „Bullerbach“ werden als „besondere“ Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit besonderen, der herausgehobenen Bedeutung dieser Gewässer angepassten Regelungen festgesetzt. Hier gelten Regelungen, die dem Schutzzweck der Gebiete angepasst sind und den notwendigen Schutz- und Entwicklungsbedarf gewährleisten. Zur Erreichung des spezifischen Schutzzwecks werden konkrete Schutzziele dargestellt und Ver- und Gebote festgesetzt. Umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden über Maßnahmen nach § 26 Abs. 3 LG NW (sog. Maßnahmenkorridore) festgesetzt. Die besonders wertvollen Teilbereiche der Fließgewässer stellen nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope dar und unterliegen damit einem strengen Schutz.

Bereiche für den Schutz der Landschaft

Der überwiegende Teil des Landschaftsplangebietes wird im RP als „Bereich für den Schutz der Landschaft“ (BSL) dargestellt. Ausgenommen sind lediglich Bereiche entlang der L 591 im Südosten des Gemeindegebietes sowie das Umfeld der Ortslage Kattenvenne.

Die BSL sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch außerhalb des Gebietes befindliche andere Nutzungen geschützt werden. Im Rahmen eines Biotopverbundsystems soll ein Netz von naturnahen Biotop-typen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reichhaltige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert werden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer stehender oder fließender Gewässer, Wälder oder Wald-ränder sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dem nicht entgegensteht. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSL in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträch-tigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Bereiche sollen von neuen Freizeiteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Die Erholungsnutzung soll sich hauptsäch-lich auf die stille, landschaftsbezogene Erholung beschränken.

Die Teilbereiche der BSL, die sich durch eine herausgehobene Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auszeichnen und noch in besonderer Weise das traditionelle Bild der münsterländischen Parklandschaft widerspiegeln, werden als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Dies gilt für den bisher nicht als LSG gesicherten Teil des Holperdorper Tales, für den besonders strukturreichen südlichen Teutoburger Waldrand und weite Teile der Heckenlandschaft zwischen Lienen und Kattenvenne. Im Vertrauen auf eine weiterhin naturverträgliche Bewirtschaf-tung der Flächen durch die Land- und Forstwirte wird auf eine landschaftsschutzrechtliche Siche-rung der übrigen BSL verzichtet.

Gegenüber anderen Behörden und Stellen gewährleistet die Darstellung der Entwicklungsziele einen grundlegenden Schutz der freien Landschaft. Einzelne prägende Elemente werden über die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert. Der Schutz von Hecken, Alle-en, Baumreihen, Obstwiesen und Tümpeln wird über die Eingriffsregelung nach § 4 LG NW gewäh-leistet. Forstgesetzlich geregelt ist die Erhaltung des Waldes.

Die weiteren Bereichsdarstellungen des RP sind ebenfalls bei den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes beachtet worden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Ziele:

Bereiche für die Wasserwirtschaft / Bereiche zum Schutz der Gewässer

Das gesamte Plangebiet ist im RP als „Bereich zum Schutz der Gewässer“ dargestellt. Ausge-nommen hiervon ist lediglich der bewaldete Höhenzug des Teutoburger Waldes. In den „Bereichen zum Schutz der Gewässer“ ist die Nutzbarkeit und Qualität des Grund- und Oberflächenwassers langfristig zu erhalten.

Agrarbereiche

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im RP als „Agrarbereich“ dargestellt. Solche Bereiche müssen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.

Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als tragender Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen

- die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und
- die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel- und Dorflagen und die Erhaltung und Förderung der strukturellen Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen in den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum zur Sicherung einer artenreichen Fauna und Flora die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

Waldbereiche

Große Teile des Plangebietes werden im RP als „Waldbereiche“ ausgewiesen. Sie sind weitgehend identisch mit der aktuellen Waldverbreitung im Plangebiet. Die Schwerpunkte der Waldbereiche liegen dabei im Teutoburger Wald. Waldbereiche sollen nach den Zielen des RP wegen ihrer vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gesichert, gepflegt und entwickelt werden.

Erholungsbereiche

Mit Ausnahme des Umfeldes der L 591, insbesondere des südlichen angrenzenden Bereiches, der Flächen südwestlich der Ortslage Kattenvenne und des „Eignungsbereiches für erneuerbare Energien/Windkraft“ ist das gesamte Plangebiet nach dem RP als „Erholungsbereich“ ausgewiesen. Die Erholungsbereiche sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart erhalten und weiterentwickelt werden. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen Erholung dienen. Bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist dies besonders zu berücksichtigen.

Wohn- / Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Im RP ist die Ortslage Lienen als Wohnsiedlungsbereich bzw. im nordöstlichen Ortsteil als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt. Die Gemeinde Lienen ist anerkannter Erholungsort. Um die Gemeinde in dieser Funktion zu stärken, ist in Anlehnung an den Ortskern und in Zuordnung zum Teutoburger Wald ein Standort für Rehabilitationseinrichtungen als Wohnsiedlungsbereich für standort- und zweckgebundene Nutzung dargestellt. In Teilen werden diese Bereiche bereits durch entsprechende vorbereitende bzw. verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Lienen für eine Inanspruchnahme konkretisiert.

Diese Bereiche sind aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgenommen. Sobald eine bauleitplanerische Konkretisierung weiterer Wohn- oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche innerhalb des Aufstellungszeitraumes dieses Landschaftsplanes erfolgt, wird er angepasst. Innerhalb dieser Bereiche werden im Landschaftsplan keine der Darstellung widersprechende Festsetzungen getroffen.

Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft

Als „Eignungsbereich für die Windkraft“ ist eine Fläche im südöstlichen Plangebiet dargestellt. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen soll auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen konzentriert u.a. auf dieser Fläche erfolgen. Innerhalb dieses Bereiches werden im Landschaftsplan keine der Darstellung als Eignungsbereich für die Windkraft widersprechende Festsetzungen getroffen.

■ Bauleitplanung

Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG NW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme dieser Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ erlassen. In einer solchen Satzung kann bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind. Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Gemeinde Lienen werden in diesem Sinne beachtet.

■ Bestehende Schutzgebiete und -objekte

Bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 73 Abs. 1 LG NW mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft (vgl. Kap. 8). Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese gegebenenfalls an. Eine gegenüberstellende Darstellung der bestehenden und neuen Schutzgebiete findet sich jeweils einleitend bei den Festsetzungen für die einzelnen Kategorien im Satzungsteil.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und -objekte zu berücksichtigen:

- **Naturschutzgebiete (NSG):**
 - NSG „Heckenlandschaft Kattenvenne“
 - NSG „Lilienvenn“
 - NSG „Flaaken“
 - NSG „Feuchtwiesen am Bullerbach“

Die bestehenden NSG werden in ihren Grenzen übernommen bzw. in Abstimmung mit den Grundeigentümern - überwiegend randlich - erweitert. Darüber hinaus ergeben sich textliche Änderungen.

- **Landschaftsschutzgebiete (LSG):**

- LSG „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“

Das bestehende LSG „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“ umfasst auch den bewaldeten Teil des Teutoburger Waldes, der als FFH-Gebiet gemeldet ist. Er wird im Plangebiet zu ca. 75 % als NSG und zu ca. 25 % als LSG gesichert. Im Übrigen geht das o.g. LSG in die Landschaftsschutzgebiete L 1 „Holperdorp“ und L 2 „Südlicher Rand Lienener Osning“ auf. Die textlichen Festsetzungen wurden überarbeitet.

- **Naturdenkmale (ND):**

Gemäß der Liste der Naturdenkmalverordnung zum Schutz der Bäume im Kreis Steinfurt vom 26.10.1994 sind im Landschaftsplangebiet derzeit 3 Objekte als Naturdenkmale nach § 22 LG NW geschützt. Die Naturdenkmale werden in den Landschaftsplan übernommen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Regelungen im Landschaftsplan angepasst.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB):

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB) durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Gemäß § 47 LG NW gelten jedoch Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich als gesetzliche LB, wenn für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet wurden.

Geschützte Biotope nach § 62 LG NW

Das Landschaftsgesetz stellt nach § 62 LG NW seltene oder schutzwürdige Biotope unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotope führen können. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotope und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde unter Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und Abgrenzung der geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW erfolgt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer wurden im Dezember 2004 beteiligt. Die Biotope sind mit dem Stand vom November 2006 in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III LIENEN sind zwei FFH-Gebiete gemeldet worden, das ...

- FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“, (teilweise) und
- FFH-Gebiet DE-3813-303 „Stollen bei Lienen-Holperdorp“

Das FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ erstreckt sich vom Intruper Berg in Lengerich bis zur Landesgrenze bei Bad Iburg. Im Bereich der Stadt Lengerich

wird das FFH-Gebiet als NSG und LSG per Verordnung durch die Bezirksregierung Münster festgesetzt. Für den Bereich der Gemeinde Lienen übernimmt der Landschaftsplan III die Sicherung als Schutzgebiet.

Der Fledermausstollen bei Lienen-Holperdorp wurde durch den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung entsprechend der §§ 3a und 48 c LG NW am 15.03.2003 gesichert.

■ Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LG NW festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 dieser Gesetze sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Gemäß § 4a LG NW sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 16 LG NW legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele für das Plangebiet konkretisiert.

■ Fachplanungen, rechtliche Bindungen

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen Kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d.h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z.B. Straßen, Eisenbahn, Telegrafienwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG NW).

Flurbereinigung „Lengerich-Ost“

Für weite Teile des Plangebietes, vor allem im Westen des Gemeindegebietes, ist das Flurbereinigungsverfahren „Lengerich-Ost“ durchgeführt worden. Die Maßnahmen sind weitgehend abgeschlossen. Eine Schlussfestsetzung ist bis heute nicht erfolgt. Der Wege- und Gewässerplan wird beachtet.

Abgrabungen

Im Plangebiet befinden sich drei genehmigte Sandabgrabungen und zwei genehmigte Kalksteinbrüche. Die in den Genehmigungen erteilten Nutzungsrechte sowie Auflagen zur Rekultivierung werden beachtet.

Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich eine Reihe von Bodendenkmälern, die aufgrund ihrer ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung bei den Schutzfestsetzungen berücksichtigt werden.

D. Planungsgrundlagen

■ Fachbeiträge

Als Grundlage des Landschaftsplanes in Nordrhein-Westfalen wurden bis zur Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1994 die sogenannten Fachbeiträge erstellt. Neben einem "Ökologischen Fachbeitrag" war die Erstellung des "Landwirtschaftlichen Fachbeitrages" und des "Forstwirtschaftlichen Fachbeitrages" vorgeschrieben. Für die Erstellung des Vorentwurfs zu diesem Landschaftsplan wurde ein ökologischer Fachbeitrag (LÖBF, 1994), ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, 1995) und ein forstwirtschaftlicher Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Untere Forstbehörde, 1995) erstellt. Die Aussagen der Fachbeiträge sind als Grundlage für den Landschaftsplan berücksichtigt worden.

Aufgrund des veralteten Datenbestandes hat die LANUV auf Anforderung des Kreises Steinfurt im Dezember 2000 den Fachbeitrag des Naturschutzes und Landschaftspflege (§ 15a LG NW) als Grundlage für den Regionalplan (Landschaftsrahmenplan) und als Grundlage für die Landschaftspläne im Kreis fertiggestellt. Zunächst wurde dabei nur ein Teilfachbeitrag erarbeitet für den thematischen Schwerpunkt „Biotop- und Artenschutz“. In ihm werden mit landschaftsraumbezogenen Leitbildern die spezifischen Entwicklungsziele dargestellt, die schutzwürdigen Potenziale aufgezeigt und der zur Erreichung der Ziele notwendige Handlungsbedarf im Kreisgebiet dargelegt. Der Fachbeitrag ist, soweit nicht schon durch die Berücksichtigung des detaillierteren Fachbeitrages von 1994 geschehen, berücksichtigt.

■ Erhebungen

Eigene Erhebungen

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes Erhebungen durch das beauftragte Planungsbüro bzw. die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Planungsamt des Kreises Steinfurt vorgenommen. Die eigenen Erhebungen dienen der Aktualisierung und Ergänzung des vorliegenden Datenmaterials.

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen wurden auf der Grundlage von Fachdaten und Kartierungen insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Biologischen Station Steinfurt e.V. ermittelt und in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes festgesetzt.

Wichtig bei der Beurteilung von vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist insbesondere die Vielfältigkeit einer Fläche, das Vorkommen von seltenen oder auf der Roten Liste von NRW stehenden Pflanzenarten und -gesellschaften sowie die Entwicklungsfähigkeit einer Fläche aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten oder ihres Kontaktes zu anderen Gesellschaften.

E. Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes

Inhalte des Landschaftsplanes sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (vgl. Kapitel C).

■ Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG

Die allgemeinen Ziele der Landschaftsplanung wie die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung, Vernetzung und Entwicklung naturnaher Lebensräume, der Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung kulturhistorischer Güter werden flächendeckend für die Teilräume des Plangebietes konkretisiert. Im Landschaftsplan III sind vier Entwicklungsräume abgegrenzt, die sich jeweils durch eine gleichartige Landschafts- und Nutzungsstruktur und eine weitgehend homogene Landschaftsqualität auszeichnen.

Da es sich beim Plangebiet um einen reich gegliederten Raum mit einer Vielzahl naturnaher Lebensräume und Biotoptypen und in weiten Teilen um ein intaktes Landschaftsbild handelt, ist im Großteil des Plangebietes das Entwicklungsziel „Erhaltung“ festgesetzt. Für Teilbereiche, die nicht so reich ausgestattet sind, wird das Entwicklungsziel „Anreicherung“ und für die Steinbruchbereiche das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ festgesetzt. Für den Bereich südlich des Lienener Osning wird das Entwicklungsziel „Pufferzone“ festgesetzt.

Die Entwicklungsziele im Einzelnen ...

Entwicklungsziel I „Erhaltung“

für die Bereiche Holperdorp, Lienener Osning sowie Lienener und Kattenvenner Heckenlandschaft

Für die Entwicklungsräume bedeutet dies insbesondere ...

- Erhalt der Morphologie und des Kleinreliefs;
- Erhalt seltener und gefährdeter Biotopstrukturen;
- Erhalt der ökologisch wertvollen Bachtäler und Siepen mit Feuchtwäldern, Quellen und Grünlandflächen;
- Erhalt des hohen Waldanteils;
- Erhalt der Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna;
- Erhöhung des Laubholzanteils durch Umwandlung der Nadelwaldbestände;
- Erhalt der Grünlandflächen und Obstwiesen;
- Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes;
- Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen;
- Optimierung des Landschaftsbildes durch Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen;
- Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung.

Entwicklungsziel II „Anreicherung“

für die Bereiche Aldrup, Dorfbauerschaft Lienen, Höster Mark, Meckelweger Mark und Kattenvenner Moor

Für die Entwicklungsräume bedeutet dies insbesondere ...

- Erhalt der Hecken, Baumreihen und Waldflächen;
- Erhalt der teilweise relativ kleinräumigen Parzellenstruktur als Schutz vor Winderosion;
- Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
- Entwicklung naturnaher Fließgewässer.

Entwicklungsziel III „Wiederherstellung“

für die Steinbrüche der Firmen Dyckerhoff und Schencking

Für die Entwicklungsräume bedeutet dies insbesondere ...

- Wiederherstellung des ökologischen Wirkungsgefüges der durch Abgrabung beeinträchtigten Landschaft nach Beendigung der Abgrabung;
- Verbesserung der Biotopfunktion durch Vernetzung mit den umgebenden Biotopen der freien Landschaft.

Entwicklungsziel IV „Pufferzone“

für das südliche Vorland des Lienener Osnings

Für den Entwicklungsraum bedeutet das insbesondere ...

- Freihalten der Pufferzone von einer weiteren städtebaulichen Siedlungstätigkeit; ausgenommen davon bleiben punktuelle städtebauliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der angestrebten Entwicklung Lienens als Kurort im Kurentwicklungsbereich gemäß „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Lienen“, soweit mit ihnen keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes oder des Landschaftsbildes verbunden sind;
- Erhalt des Freiraumes, insbesondere Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Erhalt der Eigenart der Eschflächen als kulturhistorisches Zeugnis;
- Erhalt der vorhandenen naturnahen Biotopstrukturen, wie Feldraine, unversiegelte Feldwege, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen/-weiden und kleine Bachläufe;
- Erhalt des "offenen" Landschaftsbildes mit Blickbeziehungen auf den bewaldeten Kamm des Osnings;
- Anreicherung mit Biotopstrukturen, die einerseits die landschaftsökologische Situation verbessern und andererseits die Eigenart des Landschaftsraumes unterstreichen, wie die Anlage von Baumreihen und Feldrainen.

■ Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 bis 23 LG NW

Abgeleitet aus den oben genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen werden die Schutzgebiete und -objekte festgesetzt.

Dies sind im Landschaftsplan III

- 8 Naturschutzgebiete
- 4 Landschaftsschutzgebiete
- 5 besondere Landschaftsschutzgebiete
- 18 Naturdenkmale
- 22 geschützte Landschaftsbestandteile.

Naturschutzgebiete

Abgeleitet aus den vorgenannten Entwicklungszielen sowie aufgrund des im Dezember 2006 abgestimmten Kompromisses zwischen allen beteiligten Behörden, Nutzern und Verbänden soll der Teutoburger Wald/Lienener Osnig im Gemeindegebiet von Lienen zu ca. 75 % als Naturschutzgebiet (NSG) und zu ca. 25 % als besonderes Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt werden. Besondere Landschaftsschutzgebiete haben gegenüber den übrigen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz einen strengeren Verbotskatalog. Nähere Erläuterungen sind im Kapitel 2.3.0 aufgeführt.

Die bestehenden NSG „Feuchtwiesen am Bullerbach“, „Flaaken“, „Lilientvenn“ und „Heckenlandschaft Kattenvenne“ werden um einige schutzwürdige Flächen erweitert.

Landschaftsschutzgebiete

Das nördlich des Osnings gelegene Holperdorper Tal, wurde im westlichen Bereich des Gemeindegebietes bereits 1963 als LSG ausgewiesen. Das LSG soll nach Osten erweitert werden.

Neu festgesetzt werden sollen das großflächige LSG „Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne“ zwischen Lienen und Kattenvenne, das LSG „Dorfbauerschaft Lienen“ südöstlich von Lienen, die be-

sonderen LSG „Liene“ (frühere Bezeichnung Staubach), „Mühlenbach“, „Oberlauf Mühlenbach“ und „Bullerbach“ sowie einige kleinere und LSG-Bereiche.

Naturdenkmale

Aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sollen im Landschaftsplangebiet insgesamt 18 Naturdenkmale festgesetzt werden. Dazu zählen markante Einzelbäume und flächige Naturdenkmale wie Sickerquellen, Quellbereiche, Gräben und geologische Besonderheiten, wie die Duvensteine in Holperdorp und der Siensberg südlich von Lienen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Es ist geplant im Landschaftsplangebiet aufgrund ihrer Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insgesamt 22 geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen. Dazu zählen u.a. Hohlwege, kleinere Bachtäler, Kleingewässer, Feldgehölze und Baumreihen.

Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, mit den für jedermann verbindlichen Verboten, sind im Kapitel

2.0 einzeln aufgeführt und beschrieben.

■ Bestandteile des Biotopverbundes gemäß § 2b LG NW

Im Landschaftsplan wird ein Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope dargestellt und festgesetzt. Dieser Biotopverbund umfasst Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente.

Die Kernflächen des Biotopverbundes im Plangebiet werden durch die Festsetzung der Schutzgebiete N 1 bis N 4 und L 5 gesichert. Sie umfassen den bewaldeten Kalkhöhenzug des Teutoburger Waldes und die großflächigen Feuchtwiesenschutzgebiete, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Biotopverbundflächen von landesweiter Bedeutung eingestuft sind.

Die Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundes werden durch die Festsetzung der Schutzgebiete N 5 bis N 8, L 3 sowie L 6 bis L 9 gesichert. Bei den Verbindungsflächen handelt sich um die unverbauten, kaum zerschnittenen und teilweise extensiv bewirtschafteten Flächen im Plangebiet. Sie sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege großteils als Biotopverbundflächen mit regionaler Bedeutung bewertet. Zahlreiche Verbindungselemente wie Saumstrukturen, kleinflächige Gehölzbestände, Obstwiesen und Baumreihen liegen innerhalb der Verbundflächen.

Insgesamt sind ca. 69 % des gesamten Plangebietes für den Biotopverbund gesichert. In Kapitel 3 ist der Biotopverbund ausführlich erläutert.

■ Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW

In einzelnen Schutzgebieten sollen für Aufforstungen bestimmte Baumarten vorgeschrieben oder ausgeschlossen sowie bestimmte Formen der Endnutzung untersagt werden. Dies ist vorgesehen, um Waldflächen zu erhalten und zu optimieren, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft ausüben, für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind. Dies betrifft die NSG „Lienener Osning“, „Feuchtwiesen am Bullerbach“, „Flaaken“, „Kerbtal am Mührenknapp“ und „Assmanns Bachtal“, das besondere LSG „Lienener Osning“ sowie sechs geschützte Landschaftsbestandteile. Alle betroffenen Gebiete sind im Textteil des Landschaftsplanes, Kapitel 5 aufgeführt.

■ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW

Es ist vorgesehen, die wenigen strukturärmeren Räume im Gemeindegebiet mit naturnahen, gliedernden und belebenden Elementen anzureichern und die anderen Räume aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu optimieren.

Als Grundlage dafür werden im Landschaftsplan Maßnahmenräume – sogenannte Korridore – mit einem Maßnahmenkatalog angeboten. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehören z.B. die Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölzen, Obstwiesen und Feuchtbio-

topen oder die Wiederherstellung von Quellbereichen, naturnahen Bachläufen oder bodenständigen Laubwäldern. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern auf der Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Die Maßnahmen für die Korridore sind im Textteil des Landschaftsplanes, Kapitel 6 aufgeführt.

F. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

F.1 Boden

F.1.1 Derzeitiger Zustand

Die Beschreibung des aktuellen Zustandes erfolgt anhand der in Kapitel B, Seite 15 abgebildeten Landschaftsräume, die im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF), heute Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), zum Landschaftsplan Lienen abgegrenzt und erläutert wurden. Die Schutzwürdigkeit ist der Karte der schutzwürdigen Böden im Kreis Steinfurt des Geologischen Dienstes entnommen. In dieser Karte sind Bodentypen zusammengefasst, die in der Regel Ausgangsbasis für die schützenswerten Boden(teil)funktionen Fruchtbarkeit, Biotopentwicklung und Archivfunktion sind. Zudem werden die Böden nach ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert.

Das Gellenbecker Hügel- und Bergland (LR 1) im Norden des Plangebietes ist aus Kreidemergeln entstanden. Die Kreidemergel werden von Osning-Sandsteinrücken (Eggen) durchzogen. In den lößgefüllten Senken und Mulden sind Braunerden verbreitet, die nicht selten durch Stauwassereinfluss gleyartig verändert sind. Diese Braunerden sind aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft. Ebenfalls schutzwürdig sind aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials Grundwasserböden, die im Bereich von Bachläufen vorkommen.

Auf den steilen Hängen des Lienener Osning (LR 2) haben sich flachgründige Humuskarbonatböden gebildet. Diese sind meist tiefgründig verwittert und oberflächlich degradiert. In der Karte der schutzwürdigen Böden sind diese flachgründigen Felsböden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials als besonders schutzwürdig klassifiziert. In den Bereichen mit geringerer Hangneigung liegt fast überall eine Lößdecke von unterschiedlicher Mächtigkeit vor. Hierauf entstanden Humuskarbonatböden und Braunerden verschiedenster Gründigkeit, die aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft sind.

Das südlich anschließende schmale Band des Lienener Osningvorlandes (LR 3) besteht vorwiegend aus sandigen diluvialen Ablagerungen. Es senkt sich von den Hängen des Teutoburger Waldes allmählich zu den Talsandflächen der Münsterländischen Bucht. Hier kommt die basenarme, häufig etwas podsolierte Braunerde vor, die nicht selten von einer relativ mächtigen Eschaufflage bedeckt ist. Diese Plaggenesche weist die Karte der schutzwürdigen Böden aufgrund ihrer Archivfunktion und ihrer Fruchtbarkeit als besonders schutzwürdig aus.

Die Hohner Mark (LR 4) ist ein Talsandgebiet am Fuße des Osningvorlandes. Ausgedehnte grundwasserbeeinflusste Talsandplatten mit basenarmen, grundfeuchten Sandböden werden von zahlreichen kleinen Niederungen gegliedert. Die Bäche in den Niederungsbereichen führen meist nährstoffreiches Wasser aus den benachbarten Kalkketten des Osning herbei und haben so die Entstehung von basenreichen Gleyen ermöglicht. Die wenigen trockenen Standorte dieses Landschaftsraumes liegen auf vereinzelt eingesprengten Dünenrücken und kleinen Grundmoräneninseln, die meist Eschböden aufweisen. Die Plaggenesche sind aufgrund ihrer Archivfunktion und ihrer Fruchtbarkeit besonders schutzwürdig.

Der Landschaftsraum Beverner Sande (LR 5) wird durch den immer wiederkehrenden Wechsel von kleinen Niederungen und etwas höher gelegenen, meist aus Flugsanden bestehenden, flachen Geländewellen geprägt.

Sehr kleinflächig und verstreut im Plangebiet kommen tiefgründige Sand- oder Schuttböden vor, die aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials als schutzwürdig gelten.

Für das Plangebiet sind 14 Altlasten im Kataster des Kreises Steinfurt erfasst. Es handelt sich um vier ehemalige Müllkippen, vier ehemalige Boden- und Bauschuttdeponien, vier Tankstellen, ein Kohle- und Öllager sowie eine ehemalige Holzimprägnieranlage. Diese Altlasten werden vom Amt für Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Kreises Steinfurt überwacht.

F.1.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen, im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften, zu berücksichtigen.

Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Eschflächen und als Schutz vor Winderosion die teilweise kleinräumige Parzellenstruktur zu erhalten, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geneigten Flächen schützt vor Bodenerosion. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und verbessern die Bodenfunktionen.

Im Landschaftsplan sind, an Stelle von genau verorteten Maßnahmen, Korridore für mögliche Maßnahmen (Angebotsplanung) festgesetzt. Eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Acker und Grünland, werden Stoffeinträge in den Boden reduziert. Die Pflanzung von Gehölzen/Hecken wirkt der Bodenerosion entgegen und verbessert kleinräumig die Bodenfunktionen.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

F.2 Wasser

F.2.1 Derzeitiger Zustand

Das Schutzgut Wasser prägt das Plangebiet stark, sowohl durch das sehr unterschiedlich hoch anstehende Grundwasser als auch durch oberirdische Gewässer. Als oberirdische Gewässer treten Fließgewässer und Stillgewässer auf.

Grundwasser

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Abgrenzung von Grundwasserkörpern, bezogen auf den obersten relevanten Grundwasserleiter vor. Im Bereich des Lienener Osnings handelt es sich im Wesentlichen um einen Kluft-Grundwasserkörper mit geringer bis hoher Durchlässigkeit und wechselnder Ergiebigkeit. Besonders im südlichen Bereich des Lienener Osnings (LR 1), in welchem Kalktuff ansteht, ist der Grundwasserflurabstand stark schwankend. Zum Teil reicht er, an quelligen Stellen, bis zur Oberfläche. Im Mittel liegt er 0,8 – 1,3 m unter Flur. Im nördlichen Teil des Osnings, in welchem Kalkstein ansteht, sowie in den Hügellagen des Gellenbecker Hügel- und Berglandes (LR 2) schwankt der Grundwasserstand weniger. In den Tälern und Rinnen des LR 2 dagegen schwankt der Grundwasserstand wieder stark bei im Mittel 0,4 – 0,8 m unter Flur.

Im übrigen, südlich anschließenden Plangebiet handelt es sich um einen Poren-Grundwasserkörper mit einer mäßigen bis hohen Durchlässigkeit. Der Grundwasserkörper ist ergiebig bis sehr ergiebig und die wasserwirtschaftliche Bedeutung hoch. Besonders in den Rinnenstrukturen sind gute hydrogeologische Eigenschaften gegeben. Diese Grundwasservorkommen bieten sich zur

Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung an. Im Bereich der Plaggengesche des Osningvorlandes (LR 3), mit ihren mächtigen Auflagen, steht das Grundwasser im Mittel 0,8 – 2,0 m unter Flur an. Im übrigen Plangebiet (LR 4 und 5) liegt der Grundwasserflurabstand großteils bei 0,4 – 0,8 m und der Grundwassereinfluss reicht meist bis zur Oberfläche. Größere Abstände, mit im Mittel 0,8 – 2,0 m, bestehen nur in den Bereichen der Dünenrücken, Grundmoräneninseln und Eschböden. Die Angaben zu den mittleren Grundwasserflurabständen sind der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3912 Lengerich des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen entnommen.

Im Umfeld der Steinbrüche im Lienener Osnig ist als Vorbelastung von einer Absenkung des Grundwasserstandes auszugehen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Abgrabungen berücksichtigt wird.

Fließgewässer

Nördlich des Lienener Osnings (LR 1) kommen nur wenige Fließgewässer vor. Hier entspringen die Goldbachquelle sowie weitere Zuflüsse zum Goldbach. Im östlichen Bereich dieses Landschaftsraumes fließen kleinere Gewässer in östliche Richtung dem Glaner Bach zu. Im Lienener Osnig (LR 2) und an seinem südlichen Hangfuß (LR 3) treten zahlreiche Quellen aus. Diese münden in Tümpel oder Quellbäche, die in südliche Richtung abfließen. Unter anderem entspringt in Höste aus der Felsenquelle der Lengericher Aa-Bach. Die Liene, mit der früheren Bezeichnung Staubach, hat ihre Quelle an der Kreisstraße 31, nördlich von Lienen. Das restliche, im Süden anschließende Plangebiet (LR 4 und 5) wird von den beiden Hauptgewässern Mühlenbach und Bullerbach gegliedert. Sie durchfließen diesen Bereich mittig von Ost nach West. Der Mühlenbach wurde in der Vergangenheit zum Antrieb mehrerer Wassermühlen umgelegt und angestaut. Er liegt daher nicht im Taltiefst. Das bedeutet, bei Hochwasser austretendes Wasser folgt dem Geländegefälle und fließt zum im Süden tiefer gelegenen Bullerbach. In weiten Abschnitten hat sich der Mühlenbach zu einem naturnahen Bachlauf des Sandmünsterlandes entwickelt. Die bachbegleitenden alten Ufergehölze bestehen überwiegend aus Erle, Eiche und Buche. In begradigten Teilabschnitten ist er mit Erlen bepflanzt worden. Überwiegend besitzt das Gewässer eine sandig-schlammige Sohle mit an einigen Stellen auch unterspülten, steilen Uferkanten. An aufgelichteten Stellen wird das dichte Ufergehölz von nitrophilen Krautsäumen ersetzt. Der Bullerbach ist ein ca. zwei Meter breiter Bach mit flachen Ufern. Er wird über weite Strecken von Ufergehölzen gesäumt. Ein westlicher Abschnitt wurde Ende der 80er Jahre naturnah ausgebaut, wobei zumindest einseitig die Ufergehölze erhalten blieben. Aus Norden kommend münden zahlreiche Gewässer in den Bullerbach. Insgesamt bilden die Gewässer in dem südlichen Plangebiet ein relativ gleichmäßiges und dichtes Netz. Ein Hauptgewässer, der Igelbach beginnt im Nordwesten des Landschaftsraumes bei einem Gehöft und verläuft weitgehend außerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Mühlenbaches außerhalb des Taltiefsts, entwässern einige nördlich gelegene Bereiche über Düker in den Bullerbach. Dies gilt auch für den Glanebach. Auch südlich von Mühlenbach und Bullerbach besteht ein relativ gleichmäßiges und dichtes Gewässernetz. Es besteht hauptsächlich aus kleineren Fließgewässern, die in südliche oder westliche Richtung verlaufen. Als Hauptgewässer südöstlich von Kattenvenne fließen die Gewässer 3000, 4000 und an der Plangebietsgrenze der Riedenbach in Richtung Süden mit Vorflut zum Eitingmühlenbach.

Die Fließgewässer im Plangebiet sind überwiegend naturnah ausgebildet. Schädigungen kommen nur kleinflächig vor. Die Gewässergüte liegt in den Quellbereichen bei I – II (gering belastet) in den übrigen Bereichen in der Regel bei II (mäßig belastet).

Neben den Kalktuff- und Sickerquellen des Osnings und seines südlichen Hangfußes, kommen Quellen auch am Nordrand des Plangebietes in einem Kerbtal am Mührenknapp sowie in Assmanns Bachtal, im Bereich von Holperdorp und in der Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne vor. Es handelt sich um Sicker-, Sturz- und Sumpfquellen.

Stillgewässer

Im Plangebiet kommen zahlreiche Kleingewässer vor. Neben natürlichen bzw. naturnahen Stillgewässern wie Quelltümpel, Biotopteiche und Blänken sind dies auch anthropogen geprägte Gewässer wie Mühlen- und Fischteiche. In der Regel liegen die Fischteichanlagen in den Talauen, beispielsweise in den nach Norden gerichteten Bachtälern im nördlichen Plangebiet, in der Höster Mark, in der Lienener und Kattenvenner Heckenlandschaft und in den bestehenden NSG „Lilienvenn“ und „Flaaken“. Sie werden teilweise auch zu Erholungszwecken genutzt. Vereinzelt sind dort Hütten und Wohnwagen aufgestellt.

Baggerseen, die im Zuge von Sandabbau entstanden sind, befinden sich in den Bereichen Höste und Holzhausen sowie im südöstlichen Plangebiet.

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete festgesetzt. Für landwirtschaftliche und gartenbauartige Nutzungen sind vereinzelt wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt worden (Wasserentnahmen), die von der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt überwacht werden.

F.2.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Die Ziele, naturnahe Bachläufe und ökologisch wertvolle Bachtäler, Siepen und Quellen mit Feuchtwäldern und Grünlandflächen zu erhalten, den in Teilbereichen hohen Grundwasserstand zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie naturnahe Fließgewässer zu entwickeln, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Schutzgutes Wasser wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in Naturschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und dienen der Wasserrückhaltung.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche, Bachläufe und Uferstreifen sowie die Anlage von Gehölzen schützt die Gewässer und verbessert sie in ihrer Qualität. Durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Acker und Grünland, werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

F.3 Klima/Luft

F.3.1 Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wird vom atlantischen Klima geprägt, mit milden Wintern, mäßig warmen Sommern und einer geringen Jahresamplitude. Die Niederschläge sind über das ganze Jahr verteilt und dringen mit den westlichen Winden in die Westfälische Bucht ein. Das Maximum der Niederschläge liegt im Juli. Größere Niederschlagsmengen finden sich auch noch im Oktober und Dezember. Die Nähe zum Meer bedingt eine hohe Luftfeuchtigkeit.

Das Kleinklima wird durch den Lienener Osning bestimmt. Er bewirkt einen Stau effekt auf der dem Wind abgewandten Seite und somit höhere Niederschläge südwestlich des Höhenzuges.

Das Geländeklima wird geprägt durch die Grünland-, Acker- und Gehölzflächen. Die Grünlandflächen dienen als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluss erfolgt vorwiegend nach Norden, teilweise auch in östliche Richtung. Er sorgt für einen Temperatenausgleich zwischen un bebauten und bebauten Flächen und damit auch für eine Verdünnung gasförmiger Verunreinigungen. Die Ackerflächen weisen aufgrund ihrer hohen Ein- und Ausstrahlung extreme Klimaschwankungen

auf. In Waldbeständen herrschen dagegen ausgeglichene klimatische Verhältnisse. Insbesondere Gehölzbestände dienen der Regeneration der Luft, da sie Stäube und Gase binden.

Im Lienener Osningvorland verläuft die L 591 als Verbindungsstraße Lengerich-Lienen-Bad Iburg. Das Umfeld der Landesstraße, die ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, wird durch Schadstoffimmissionen beeinträchtigt. Von den in Betrieb befindlichen Abgrabungen im Osning gehen Staubimmissionen aus.

F.3.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft:

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen.

Auch das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

F.4 Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

F.4.1 Derzeitiger Zustand

Im nördlichen Plangebiet erstreckt sich das hügelige bis schwach wellige, offene Holperdorper Tal, das zum Gellenbecker Hügel- und Bergland gehört (LR 4.2). Die Hügelrücken sind meist mit Fichtenrein- und -mischbeständen bewaldet. Der Landschaftsraum wird durch nach Norden gerichtete Bachtäler gegliedert. Sie sind teilweise durch Fischteiche, Sonderkulturen und Sondernutzungen (Campingplatz) beeinträchtigt. Ein besonderes Charakteristikum dieses Landschaftsraumes sind die zahlreichen Obstwiesen, wegbegleitenden Obstbaumreihen und einzelnen Obstgehölze (vornehmlich Kirschbäume). Der parkartige Acker-Wiesen-Waldkomplex der Senken mit seinen zahlreichen Einzelhofsiedlungen bildet einen landschaftlich reizvollen Gegensatz zu den bewaldeten Hängen des Osnings.

Der Landschaftsraum Lienener Osning (LR 2) ist fast durchgängig von Wald bestockt. Die potenziell natürliche Vegetation würden Waldmeister-, Perlgras- und Flattergras Buchenwald bilden. Heute besteht der Wald zu nahezu gleichen Teilen aus Fichten- und Buchenbeständen. Letztere lassen häufig noch die ehemals weit verbreitete Niederwaldnutzung erkennen. In dem Waldgebiet befinden sich drei Kalksteinbrüche, von welchen sich noch zwei in Betrieb sind und erweitert werden sollen.

Das schmale Band des Osningvorlandes (LR 3) ist eine nahezu reine Ackerlandschaft. In dem fast waldfreien Gebiet wäre von Natur aus der trockene Buchen-Eichenwald und zum Teil der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald verbreitet. Das strukturarme Gebiet wird durch eine rechteckige Markenteilung geprägt. Gliedernde und belebende Elemente wie Gehölzstrukturen oder Fließgewässer fehlen in weiten Teilen.

Der Landschaftsraum Hohner Mark (LR 4) ist von Wallhecken und Baumreihen durchzogen. Als potenziell natürliche Vegetation würden trockene und feuchte Buchen-Eichenwälder, der feuchte Eichen-Birkenwald sowie in den Auen und Niederungen der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald vorkommen. Das heutige Erscheinungsbild wird durch Äcker, Streusiedlungen, Kiefernforste, Grünland sowie durch wenige Laubwaldreste in den Niederungen geprägt. Ebenfalls charakteristisch ist das dichte, im Münsterland nur noch selten zu findende Heckennetz. Größere Grünlandkomplexe kommen im Lilienvenn, im Flaaken und in den Bereichen von Buller- und Mühlenbach

vor. Ein besonderer Reiz des Landschaftsbildes liegt im Gegensatz zwischen dieser ebenen Münsterländer Parklandschaft und dem Höhenzug des Lienener Osning.

Der Landschaftsraum Beverner Sande (LR 5) wird durch den immer wiederkehrenden Wechsel von kleinen Niederungen und etwas höher gelegenen, flachen Geländewellen geprägt. In den Niederungen, die heute vorwiegend als Grünland genutzt werden, wachsen natürlicherweise Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und feuchte Eichen-Birkenwälder. Die Geländewellen waren ehemals mit Buchen-Eichenwäldern feuchter und trockener Ausbildung bestockt. Diese Waldbestände verheideten über lange Zeit und wurden danach mit Nadelhölzern, insbesondere mit Kiefern aufgeforstet. Heute fehlen diesem Landschaftsraum größere Waldflächen. Die Hauptnutzung ist der Ackerbau, untergeordnet findet auch Grünlandnutzung statt. Vereinzelt kommen in diesem vergleichsweise strukturarmen Raum Feldgehölze, Kiefernwaldreste, Hecken und Einzelbäume vor, die jedoch kaum Vernetzungsfunktion übernehmen.

Im nördlichen Plangebiet liegen vier Geotope (erdgeschichtliche Bildungen), die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Dies sind Felsbildungen, die Duwensteine im Norden der Bauernschaft Holperdorp und geologische Aufschlüsse in Steinbrüchen im Lienener Osning. Bei den Duwensteinen handelt es sich um eine isolierte Gruppe von bis zu 4 m hohen Felsblöcken, die stufenförmig ausgebildet sind und nach Süden ausstreichen. Die Steinbrüche liegen an der Westflanke und im Norden des Westerbecker Berges sowie an der Ostflanke des Aldruper Berges.

Im Landschaftsplangebiet besteht ein Biotopverbundnetz aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Der bewaldete Höhenzug des Osning, als eine Kernfläche des Biotopverbundes, ist Teil des FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ und bisher als LSG „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“ geschützt. Weitere Kernflächen sind die NSG „Feuchtwiesen am Bullerbach“, „Flaaken“ und „Lilienvenn“. Verbindungsflächen des Biotopverbundes sind das NSG „Heckenlandschaft Kattenvenne“ sowie bedeutende Fließgewässerabschnitte des Mühlenbachs, des Bullerbachs und der Liene, die überwiegend naturnah ausgeprägt sind. Als lineare Strukturen haben sie eine herausgehobene Bedeutung für den Biotopverbund. Verbindungselemente sind das als FFH-Gebiet geschützte Fledermausquartier „Stollen bei Lienen–Holperdorp“ und alle gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW. Im Plangebiet sind dies Quellbereiche, naturnahe unverbaute Fließ- und Stillgewässer, Röhrichte, Großseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünländer, Erlenbruchwälder, Auenwälder, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte und Kalkhalbtrockenrasen. Nähere Erläuterungen zum Biotopverbund sind im Textteil des Landschaftsplanes, Kapitel 3 „Bestandteile des Biotopverbundes“ gegeben.

Besonders hervorzuheben sind im Plangebiet die Vorkommen der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Das sind hier Kalktuffquellen, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder sowie der Waldmeister-Buchenwald. Besonders wertvoll sind die Vorkommen der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (hier: Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Kammolch) sowie der Vogelarten gemäß Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie (hier: Uhu und Schwarzspecht).

Die Steinbrüche im Lienener Osning beeinträchtigen – trotz ihrer geowissenschaftlichen Bedeutung – das Landschaftsbild und haben Trennwirkung innerhalb des landesweit bedeutenden Biotopverbundsystems Teutoburger Wald. Von den in Betrieb befindlichen Abgrabungen gehen Lärm- und Staubimmissionen aus, die eine Vorbelastung des Landschaftsraumes darstellen. Im Lienener Osningvorland verlaufen sowohl die Teutoburger Waldeisenbahn als auch die L 591 als Verbindungsstraße Lengerich-Lienen-Bad Iburg. Die Landesstraße, die ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, hat eine Trennwirkung und beeinträchtigt einen Teil des Plangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen. Auch von der Teutoburger Waldeisenbahn geht in gewissem Umfang Lärm aus, der eine Vorbelastung darstellt.

F.4.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft/Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Merkmale der Münsterländer Parklandschaft und der teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur sowie der Erhalt der Blickbeziehungen auf den bewaldeten Kamm des Teutoburger Waldes, sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen auch das Freihalten des südlichen Vorlandes des Lienener Osnings von weiteren Siedlungstätigkeiten und die Verbote, in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt des Reliefs, der Bachtäler und Sieken, der Quellen, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dient der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Bereiche, wie die Verbote, Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubrechen, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wassergebundenen Lebensräume wird insbesondere durch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, Viehtränken an Gewässern neu anzulegen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern. Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von herausragender Bedeutung, erhalten. Durch eine Reihe von Verboten werden weitere Stickstoffbelastungen und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln unterbunden. Negativen Einflüssen auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Eine Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermieden, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten.

Durch die aufgeführten Verbote wird ein Grundschutz in den besonders geschützten Teilen des Plangebietes gewährleistet. Die Lebensräume werden in ihrem aktuellen Zustand gesichert und das Landschaftsbild bleibt erhalten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen sowie die Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessert deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die selbe Wirkung hat die Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen, insbesondere die Anlage von Feldrainen, Sukzessionsstreifen und Magerrasen. Einer Aufwertung der Feuchtlebensräume dienen der Erhalt und die Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes, die Anlage von Feuchtbiotopen, die Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche, Bachläufe und Uferstreifen. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Im Bereich der Abgrabungen soll durch eine Wiederherstellung des ökologischen Wirkungsgefüges und eine Vernetzung mit den umgebenden Biotopen der freien Landschaft eine bessere Qualität als Lebensraum und im Verbund der Biotope erreicht werden.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und deren Vernetzung in Teilräumen des Plangebietes langfristig zu sichern. Teilweise findet auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

F.5 Mensch und menschliche Gesundheit

F.5.1 Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer, Radfahrer und Reiter. Hauptwandergebiet ist der Lienener Osning, der Teil des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land“ ist. Der Naturpark trägt auch die Bezeichnung „Terra Vita“. Aufgrund seiner sehr unterschiedlichen und abwechslungsreichen Landschaftsformen und der Möglichkeit, Erdgeschichte anhand kulturhistorischer Stätten nachzuvollziehen, wurde er als erster deutscher Naturpark in das Europäische Geopark-Netzwerk aufgenommen.

Im Plangebiet verlaufen vier überregionale Wanderstrecken, darunter der Hermannsweg, sowie 15 örtliche Rundwanderwege. Das Gebiet ist Teil des Nordic Walking Parks Tecklenburger Land mit zahlreichen, ausgeschilderten Trails unterschiedlicher Schwierigkeitsstufen. Radfahrer haben die Wahl zwischen Strecken im Osning und Touren in der flachen Münsterländer Parklandschaft. Das Landschaftsplangebiet gehört zum Radelpark Münsterland und bietet vielfältige Routen an. Reitern steht ein Rundreitweg mit Anbindung an die regionale Reitroute Warendorf zur Verfügung.

Die Gemeinde Lienen ist seit 1983 als Erholungsort staatlich anerkannt und will damit den ruhigen gesundheitsbezogenen Urlaub und die ruhige Erholung gewährleisten.

Im Lienener Osningvorland verlaufen sowohl die Teutoburger Waldeisenbahn als auch die L 591 als Verbindungsstraße Lengerich-Lienen-Bad Iburg. Durch die Landesstraße, die ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, ist ein Teil des Plangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen beeinträchtigt. Auch von der Teutoburger Waldeisenbahn geht in gewissem Umfang Lärm aus, der eine Vorbelastung darstellt. Die Steinbrüche im Lienener Osning beeinträchtigen das Landschaftsbild und haben Trennwirkung. Die in Betrieb befindlichen Abgrabungen verursachen Lärm- und Staubimmissionen.

F.5.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit:

Die zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannten, ausschließlich positiven Umweltauswirkungen, haben auch positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, seine natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu verbessern. Erhalt und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei Besuchern.

Das Ziel der Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung trägt dazu bei, den Erholungswert in Teilräumen des Plangebietes weiter zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen und ein zeitweises Angelverbot im NSG „Lilienvenn“, dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden, punktuell vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

F.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

F.6.1 Derzeitiger Zustand

Außer einigen Baudenkmälern im Bereich von Hofstellen, sind im Plangebiet, das den baurechtlichen Außenbereich umfasst, keine Güter von besonderem geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem oder Kulturlandschaft prägendem Wert bekannt. Förmlich unter Schutz gestellte Bodendenkmäler sind nicht vorhanden.

F.6.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes, haben keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

F.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Lienener Osningvorland verlaufen sowohl die Teutoburger Waldeisenbahn als auch die L 591 als Verbindungsstraße Lengerich-Lienen-Bad Iburg. Durch die Landesstraße, die ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, ist ein Teil des Plangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen beeinträchtigt. Auch von der Teutoburger Waldeisenbahn geht in gewissem Umfang Lärm aus. Die auf das Umfeld von Straße und Eisenbahn wirkenden Immissionen stellen sowohl für Klima und Luft, Pflanzen und Tiere als auch für die Menschen eine Vorbelastung dar.

Die Steinbrüche im Lienener Osning beeinträchtigen das Landschaftsbild und haben Trennwirkung innerhalb des landesweit bedeutenden Biotopverbundsystems Teutoburger Wald. Von den in Betrieb befindlichen Abgrabungen gehen Lärm- und Staubimmissionen aus, die eine Vorbelastung des Landschaftsraumes darstellen. Betroffen sind sowohl die Schutzgüter Klima und Luft, Landschaftsbild, Pflanzen und Tiere als auch die Menschen.

Wie unter Kapitel F.1 bis F.6 dargelegt, bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen wirken sich daher in der Regel nicht nur auf ein Schutzgut aus. Häufig haben sie zumindest mittelbar Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Auch im Rahmen der Wechselwirkungen sind – mit Ausnahme einer gewissen Reglementierung der Erholungsnutzung in Schutzgebieten – ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

G. Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen (Grünlandumbruch, Umwandlung von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer), die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

H. Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel F. unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

I. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan in Form von Korridoren mit zugehörigen Maßnahmenkatalogen dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung. Bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung des Landschaftsplanes die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven Umweltauswirkungen mittel- oder langfristig überwiegen.

J. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

K. Kurzdarstellung der Alternativen

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen.

Die sogenannte Nullvariante, d.h. eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für NSG und LSG bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene

des Regionalplans. Dieser gibt neben den Suchräumen für NSG und LSG auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z.B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Wesentliche unterschiedliche Lösungen (Alternativen) in Bezug auf die Schutzfestsetzungen sind grundsätzlich auch deshalb nicht möglich, da Lage, Art und Größe situationsgebunden vorgegeben sind. Die FFH-Gebiete sind zudem gemäß § 48c LG NW entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NW zu erklären bzw. durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

Zum FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ gab es jahrelange Verhandlungen, ob es vollständig als NSG, vollständig als LSG in Kombination mit vertraglichen Vereinbarungen oder in Teilen als NSG und als LSG gesichert werden sollte. Auf der Grundlage eines 2006 erzielten Kompromisses zwischen allen beteiligten Behörden, Nutzern und Verbänden ist letzteres anhand eines Zonierungskonzeptes und mit erweiterten Verboten für das LSG („besonderes LSG“) vorgesehen.

Ebenfalls langwierige Verhandlungen im Rahmen der Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft gab es zu dem Schutzstatus besonders naturnaher Fließgewässerabschnitte von Liene, Mühlenbach und Bullerbach. Auch hier bestanden unterschiedliche Auffassungen, ob diese - im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesenen Abschnitte - als NSG zu sichern seien -, oder ob eine LSG-Ausweisung für die Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks ausreichend sei. Im Ergebnis ist eine LSG-Ausweisung mit erweiterten Verboten für das LSG („besonderes LSG“) vorgesehen.

Da sämtliche Inhalte des Landschaftsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, ist es nicht zweckmäßig Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und -zielen, der unterschiedlichen Ausgestaltung von Schutzfestsetzungen durch Schutzzwecke oder Ver- und Gebote zu diskutieren. Ebenso wenig zielführend ist eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Der Plan trifft diese Festsetzungen lediglich für Korridore und in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer.

L. Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der Maßnahmen im Landschaftsplan ohne konkrete Verortung, ist eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG nicht erforderlich.

Unabhängig davon erfolgt innerhalb der FFH-Gebiete ein Monitoring durch das LANUV im Rahmen der Berichtspflicht gemäß der FFH-Richtlinie. Die Feuchtwiesenschutzgebiete werden regelmäßig von der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. kontrolliert und betreut. Für einzelne NSG werden durch die untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt. Bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich 1% der Landwirte wird unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzaufgaben und -standards kontrolliert. Einem Verstoß gegen Umweltschutzaufgaben wird auch bei anlassbezogenen Kontrollen nachgegangen.

Da im Landschaftsplan die Maßnahmen generalisiert im Rahmen von Korridoren dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogenen Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsaufgaben statt. Außerdem werden EU-weit 5% der Landwirte, die einen Antrag auf Mittelauszahlung stellen, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

M. Zusammenfassung

Bis auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, das nicht berührt wird, werden alle Schutzgüter durch den Landschaftsplan III LIENEN gesichert und erfahren durch seine Umsetzung eine Aufwertung. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Landschaftsplangebiet wird damit nachhaltig gesteigert. Negative Auswirkungen werden durch den Landschaftsplan nicht hervorgehoben. Lediglich im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher naturschutzfachlicher Auswirkungen, kommt es zu einer gewissen Einschränkung der Erholungsnutzung. Diese hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

**Textliche Festsetzungen,
Darstellungen und Erläuterungen
(Satzungsteil)**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 18 bis 26 LG NW. Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ist der Abschnitt V LG NW (§§ 33 bis 41).

Im Abschnitt VI LG NW (§§ 48a bis 48e) ist die Umsetzung der FFH-Gebiete geregelt. Im Landschaftsplan Lienen ist der Lienener Osning als Teil des FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ und der „Stollen Lienen-Holperdorp“ als FFH-Gebiet von der Bundesrepublik an die Europäische Union gemeldet worden.

Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen in Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.

Im Folgenden werden die Erläuterungen in der rechten Tabellenspalte aufgeführt. Alle übrigen Textpassagen sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.

Öffnungsklausel

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG NW können die Regelungen dieses Landschaftsplanes für die Vertragspartner ganz oder teilweise durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, sofern dadurch der formulierte Schutzzweck der einzelnen Schutzgebiete, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist, die ersetzenden Regelungen der Vereinbarung die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes i.S.v. § 48 c Abs. 3 LG NW gewährleisten und die Vereinbarung einen zusätzlichen vertraglichen Beitrag zur Sicherung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß §§ 48 a ff LG NW leistet.

Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen werden die außer Kraft gesetzten Regelungen dieses Landschaftsplanes unmittelbar wieder wirksam.

Abgrenzung

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die von Darstellungen oder Festsetzungen betroffen sind, ergeben sich aus der Entwicklungs- und Korridor-karte bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt dieses als nicht betroffen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG NW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 35 BauGB, vgl. Kap. C „Rechtliche und planerische Vorgaben“). Die äußere Grenze

(BauGB) oder einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Für die Bereiche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LG NW außer Kraft.

Straßen

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) ist von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B5-01.06.2000).

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW

Die Vorschriften des § 62 LG NW bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Befreiungen

des Landschaftsplanes ist mit der Gemeindegrenze Lienen identisch. Die inneren Grenzen schließen sowohl die Siedlungsflächen der Ortsteile Lienen und Kattenvenne als auch den Campingplatz im Holperdorper Tal und die Reitanlage des Zucht-, Reit- und Fahrvereins e.V. Lienen aus dem Landschaftsplan aus.

Bei der Abgrenzung des Landschaftsplangebietes kann nicht in jedem Einzelfall abschließend geprüft werden, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen ist. Diese Frage kann in Zweifelsfällen erst im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein konkretes Vorhaben geklärt werden.

In § 29 Abs. 3 LG NW ist deshalb geregelt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diese Bereiche außer Kraft treten, auch wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zum "Innenbereich" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB erst nach Rechtskraft des Landschaftsplanes festgestellt wird.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan für diesen Bereich ungültig.

Wenngleich sich in der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen erstrecken, sind deren Straßenkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend.

Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, mit Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Banketten, Rad- und Fußwegen, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc.. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette.

Nach der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.05.1995 wird festgestellt, dass die Vorschriften des § 62 LG NW zum Schutz bestimmter Biotope gegenüber den Festsetzungen eines Landschaftsplanes höherrangiges Recht darstellen mit der Folge, dass entgegenstehende Bestimmungen unwirksam sind und auch nicht - ohne Ausnahme genehmigung - umgesetzt werden dürfen.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes III Lienen ist die Erhebung und Abgrenzung der § 62 Biotope erfolgt. Die Eigentümer wurden im Dezember 2004 unterrichtet. Die gesetzlich geschützten Biotope (Stand Nov. 2006) sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Für die Befreiung von den Verboten des § 25 LG NW ist abweichend das zuständige Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz zuständig. Das Forstamt entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG NW bleibt bei Erteilung einer Befreiung unberührt.

Ausnahmen

Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 34 Abs. 4a LG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Umfang entspricht. Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in diesem Landschaftsplan in Kapitel 2.1 bis 2.5 genannten Gebote oder Verbote für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile verstößt.

Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile die Tatbestände zu nennen, auf welche die Bußgeldvorschrift des § 70 LG NW verweist.

Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 70 LG NW:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- *entgegen § 34 Abs. 6 LG NW Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nach § 24 LG NW (Brachflächen) widerspricht,*
- *entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,*
- *entgegen § 47 Abs. 2 LG NW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.*

Nach § 71 Abs. 1 LG NW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zu Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 304, 329 und 330 StGB 1998, I, S. 3321 ff).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele

Für das Gebiet des Landschaftsplanes III Lienen werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagen-erhebungen (u.a. im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft. Beispielhaft ist in § 18 LG NW eine Auswahl möglicher Entwicklungsziele genannt.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzgebietsfestsetzungen nach den §§ 19 ff LG NW. Sie sollen gemäß § 33 LG NW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Sie entfalten demnach keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen, sondern haben als Abwägungsbelang nur behördeninterne Verbindlichkeitswirkung.

Die Entwicklungsziele werden - je nach Landschaftsqualität - teilräumlich festgelegt. Sie stellen die Schwergewichte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung im Raum dar. Sie sind zeichnerisch in der Entwicklungs- und Korridor-karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt und werden im Folgenden beschrieben und erläutert.

Die Abgrenzung der Teilräume erfolgt unter einer gesamt-räumlichen Sichtweise. Die isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke kann durchaus zu anderen Einzelzielen führen.

I Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die Landschaftsräume mit den lfd. Nummern I.1 bis I.3 sind zeichnerisch in der Entwicklungs- und Korridorkarte im Maßstab 1:10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

Dieses Entwicklungsziel gilt für Bereiche, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 LG NW hinsichtlich

- *der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
 - *der nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen,*
 - *der Lebensräume für Pflanzen und Tiere oder*
 - *der Eigenart und Schönheit der Landschaft*
- noch weitgehend entsprechen.*

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Strukturen mit ihren Wechselbeziehungen und soll nachteilige Veränderungen verhindern.

Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nur durch flankierende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NW zu erhalten und mit diesem Entwicklungsziel vereinbar.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene Entwicklungsräume, die sich hinsichtlich der Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen, natürlichen Landschaftselementen und ihrer Morphologie stark unterscheiden. Für die Entwicklungsräume Holperdorp (I.1), Lienener Osning (I.2), Lienener und Kattenvenner Heckenlandschaft (I.3) werden deshalb im Folgenden - abgestimmt auf ihre besonderen Strukturen - konkrete Ziele dargestellt.

I.1 „Holperdorp“**Ziele der Landschaftsentwicklung:**

- Erhalt der Morphologie und des Kleinreliefs;
- Erhalt der ökologisch wertvollen Bachtäler und Siepen mit Feuchtwäldern, Quellen und Grünlandflächen;
- Erhalt des hohen Waldanteils;
- Erhalt der Grünlandflächen und Obstwiesen;
- Erhalt des abwechslungsreichen Land-

Der Entwicklungsraum "Holperdorp" liegt auf der Nordseite des Teutoburger Waldes und ist geprägt durch eine Vielzahl von Bachtälern, die nach Norden hin abfließen. Die Täler sind stark in die Landschaft eingetieft und zeichnen sich insgesamt durch ein bewegtes Relief aus. In den Quellbereichen stocken oft Feuchtwälder. Werden die Täler breiter, werden Talboden und Hänge oft als Grünland genutzt. Der nördliche Unterhang des Höhenkammes des Teutoburger Waldes und viele flachgeneigte Hänge werden als Ackerflächen genutzt. Im mittleren Teil des Tales liegt ein größeres Waldgebiet, welches sich jenseits der Landesgrenze, nach Niedersachsen noch fortsetzt. Eine Besonderheit der Bauer-

- schaftsbildes;
- Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen;
- Optimierung des Landschaftsbildes durch Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen;
- Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung.

schaft "Holperdorp" sind die vielen Obstbaumreihen und Obstwiesen. Der Entwicklungsraum liegt im Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge". Der Erhalt des Höhenkammes ist für die Zielsetzung des Naturparks von herausragender Bedeutung.

I.2 „Lienener Osning“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt des Höhenzugs in seiner natürlichen Morphologie und des Kleinreliefs;
- Erhaltung und Entwicklung der Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;
- Erhöhung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Fichtenbestände in Buchen bzw. in Mischbestände unter Verwendung bewährter Herkünfte bodenständiger Baumarten;
- Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung;
- Anpassung des Wildbestandes zur Ermöglichung einer natürlichen Naturverjüngung.

Der sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III Lienener Osning, ist Teil eines ca. 100 km langen Waldkorridors, der in diesem Bereich auf Kalkstein stockt. Im Plangebiet hat er eine Nord-Süd-Ausdehnung von 1000 - 1400 m und eine Ost-West Ausdehnung von ca. 6500 m. Die höchste Erhebung ist der Westerbecker Berg mit ca. 235 m ü. NN. Ansonsten schwankt die Höhe des Kammes um ca. 220 m ü. NN. Der Wald besteht überwiegend aus Buchen- (49%) und Fichtenbeständen (45%). Größere Flächen sind mit durchgewachsenen Buchenniederwäldern bestockt. Am südexponierten Hang entspringen mehrere naturnahe Quellbäche, z.T. mit Kalktuffbildungen. Schwarzspecht und Fledermäuse haben hier bedeutende Vorkommen.

Der „Lienener Osning“ ist aufgrund seiner herausragenden ökologischen Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43 EWG) der Europäischen Union gemeldet worden. Er ist damit Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“.

Der Teutoburger Wald hat darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung, was durch seine Lage im Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" dokumentiert wird. Dementsprechend viele Wege durchziehen das Gebiet. Der Erhalt des Bergkammes ist für die Zielsetzungen des Naturparks von essenzieller Bedeutung.

I.3 „Lienener und Kattenvenner Heckenlandschaft“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen, wie naturnahe Bachläufe, Feuchtwiesen, Kleingewässer und Hecken;
- Erhalt und Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes als Voraussetzung für den Erhalt bestimmter, wasserbeeinflusster Biotope;
- Erhalt der typischen Merkmale der münsterländischen Parklandschaft, wie Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Kleingewässer, Waldflächen, Grünland, Kopfbäume, Bachläufe, Obstwiesen und -weiden;
- Erhöhung der Laubholzanteile im südöstlichen Bereich (Meckelweger Mark) durch Umwandlung der reinen Nadelwälder in Laubholz- oder zumindest in Mischwaldbestände;
- Erhalt und Entwicklung des Grünlandes vor allem im Bereich der grundwassergeprägten Böden.

Der Zielraum umfasst die Lienener und Kattenvenner Heckenlandschaft und nimmt ca. 70 % des Planungsgebietes ein. Es ist eine typische, in dieser Ausprägung nur noch selten anzutreffende münsterländische Parklandschaft. Prägnant ist der sehr hohe Anteil an Hecken und Baumreihen mit alten Eichen. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes durchzieht ein enges Grabennetz, das in den Bullerbach und Mühlenbach entwässert, den Landschaftsraum. Kleingewässer sind im Gebiet zahlreich verstreut. Viele Flächen werden noch als Grünland genutzt. Der Waldanteil dagegen ist sehr gering. Kleine Feldgehölze und hofnahe Bauernwälder sind jedoch flächig verteilt.

Die Anhebung des Grundwasserstandes kann nur unter Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange umgesetzt werden.

II Anreicherung

Anreicherung und Entwicklung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Entwicklungszielräume mit den lfd. Nummern II.1 bis II.2 sind zeichnerisch in der Entwicklungs- und Korridorkarte im Maßstab 1:10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

Dieses Entwicklungsziel gilt für Bereiche, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 LG NW nicht mehr entsprechen und z.T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen.

Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ gilt für Teilbereiche von Aldrup, der Dorfbauerschaft Lienen, der Höster Mark, der Meckelweger Mark (II.1) und dem „Kattenvenner Moor“ (II.2).

II.1 „Teilbereiche von Aldrup, Dorfbauerschaft Lienen, Höster Mark, Meckelweger Mark“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt der Hecken, Baumreihen und Waldflächen;
- Erhalt der teilweise relativ kleinräumigen Parzellenstruktur als Schutz vor Winderosion;
- Erhalt und Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes als Voraussetzung für den Erhalt bestimmter, wasserbeeinflusster Biotope;
- Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
- Entwicklung naturnaher Fließgewässer.

Bis Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts war in diesem Entwicklungsraum auf den Sandböden die Heidenutzung anzutreffen. Heute werden die Flächen forstwirtschaftlich (Kiefernwälder) oder ackerbaulich genutzt. Ein Grundgerüst an Hecken, Baumreihen und Waldflächen ist vorhanden. Die kleinteilige Parzellierung insbesondere im Südosten des Entwicklungsraumes gewährleistet eine hohe Nutzungsvielfalt auf den Flächen und einen relativ hohen Anteil an Hecken auf den Parzellengrenzen.

Die Anhebung des Grundwasserstandes kann nur unter Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange umgesetzt werden.

II.2 „Kattenvenner Moor“

Ziele der Landschaftsentwicklung

- Erhalt der vorhandenen Hecken, Baumreihen und Grünlandflächen;
- Erhalt und Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes als Voraussetzung für den Erhalt bestimmter, wasserbeeinflusster Biotope;
- Anreicherung mit Hecken, Baumreihen und Uferbepflanzungen.

Der Zielraum wird von großen Ackerflächen bestimmt und ist daher in seiner Strukturvielfalt weniger gut ausgeprägt.

Die Anhebung des Grundwasserstandes kann nur unter Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange umgesetzt werden.

III Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Der Entwicklungsraum III ist zeichnerisch in der Entwicklungs- und Korridorkarte im Maßstab 1:10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die beiden im Plangebiet vorhandenen Steinbrüche, die im Rahmen von Genehmigungen intensiv ausgenutzt und ständig erweitert werden. Nach der Ausbeutung der Bodenschätze soll die Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gemäß § 20 LG NW erfolgen.

Die Abgrenzung der Entwicklungsräume erfolgt anhand der Darstellungen im Regionalplan (Stand Dez. 2006) „Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“.

III.1 „Steinbruch Dyckerhoff und Steinbruch Schencking“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Wiederherstellung des ökologischen Wirkungsgefüges der durch Abgrabung beeinträchtigten Landschaft nach Beendigung der Abgrabung;
- Verbesserung der Biotopfunktion durch Vernetzung mit den umgebenden Biotopen der freien Landschaft;
- Berücksichtigung der Kohärenz entsprechend der FFH-Richtlinie.

IV Pufferzone

Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsraumes südlich des Teutoburger Waldes (Lienener Osning).

Der Entwicklungszielraum IV ist zeichnerisch in der Entwicklungs- und Korridorkarte im Maßstab 1:10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

Dieses Entwicklungsziel gilt für eine Pufferzone südlich des bewaldeten Höhenzuges des Teutoburger Waldes (Osning). Der Lienener Osning ist aufgrund seiner hervorragenden Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43 EWG) der Europäischen Union gemeldet worden. Der Lienener Osning ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ und damit Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.

IV.1 „Südliches Vorland Lienener Osning“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Freihalten der Pufferzone von einer weiteren städtebaulichen Siedlungstätigkeit; ausgenommen davon bleiben punktuelle städtebauliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der angestrebten Entwicklung Lienens als Kurort im Kurentwicklungsbereich gemäß „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Lienen“, soweit mit ihnen keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes oder des Landschaftsbildes verbunden sind;
- Erhalt des Freiraumes, insbesondere Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Erhalt der Eschflächen als kulturhistorisches Zeugnis;
- Erhalt der vorhandenen naturnahen Biotopstrukturen, wie Feldraine, unversiegelte Feldwege, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen/-weiden und kleine Bachläufe;
- Erhalt des "offenen" Landschaftsbildes mit Blickbeziehungen auf den bewaldeten Kamm des Teutoburger Waldes;
- Anreicherung mit Biotopstrukturen, die einerseits die landschaftsökologische Situation verbessern und andererseits die Eigenart des Landschaftsraumes unterstreichen, wie die Anlage von Baumreihen und Feldrainen.

Die Landwirtschaft ist der wichtigste Freiraumnutzer und dient damit der Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Sicherung der Flächen für landwirtschaftliche Betriebe und deren wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sind ebenso anzustreben wie die damit im Einklang stehende Verbesserung der strukturellen Biotop- und Artenvielfalt.

Die Landwirtschaft soll weiterhin privilegierter Nutzer sein und wird durch das Entwicklungsziel nicht weiter eingeschränkt.

Die Flächen des Entwicklungsraumes Pufferzone „Südliches Vorland Lienener Osning“ grenzen unmittelbar an das FFH-Gebiet und werden traditionell als Ackerland genutzt. In früheren Jahrhunderten wurden die Flächen als Plaggeneische bewirtschaftet. Eschlagen sind ackerbaulich genutzte Agrarräume, die seit jeher wenig strukturiert sind und daher typischerweise einen Offenlandcharakter und vergleichsweise wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente aufweisen. Der Entwicklungsraum besitzt zudem eine wichtige Funktion als Erholungsraum.

Ziel ist die Erhaltung der Freiflächen, um u.a. negative Auswirkungen auf die zu schützenden Arten oder Lebensräume des Osnings zu verhindern. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung trägt dabei zum Freiraumschutz bei. Eine Ausdehnung der Siedlungsfläche über die im Zusammenhang mit der Kurentwicklung angestrebte Entwicklung oder der Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen, Leitungsbau etc.) soll unterbleiben. Die besondere Bedeutung des Gebietes als Erholungsraum soll gewahrt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§20 bis 23 LG NW)

2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (NSG)
lfd. Nrn. N 1 bis N 8
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
lfd. Nrn. L 1 bis L 4
- Besondere Landschaftsschutzgebiete
lfd. Nrn: L 5 bis L 9
- Naturdenkmale (ND)
lfd. Nrn. ND 1 bis ND 18
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
lfd. Nrn. LB 1 bis LB 22

Inhalt und Wirkung der Festsetzungen, Ausnahmen

§ 19 LG NW bestimmt, dass der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als NSG, LSG, ND oder LB (§§ 20 - 23 LG NW) rechtsverbindlich festsetzt.

Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.

Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmale und der geschützten Landschaftsbestandteile, die nach §§ 20 - 23 LG NW festgesetzt werden. Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ver- und Gebote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG NW, vgl. Kap. 5) sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW, vgl. Kap. 6).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 LG NW. Demnach sind in den geschützten Gebieten bestimmte Handlungen nach Maßgabe des Landschaftsplanes verboten. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 35 LG NW).

Die Gebote entfalten demgegenüber keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier - wie bei den Maßnahmen nach § 26 LG NW, die §§ 38 ff und § 46 LG NW. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Umsetzung der § 26 Maßnahmen und der Gebote erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Auf die Durchsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln wird verzichtet. Von den Verboten können nach § 34 Abs. 4a LG NW solche Ausnahmen zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und jeweils den einzelnen Verboten zugeordnet sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde erteilt.

Abgrenzung der Schutzgebiete

Die genauen Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzungskarte ist Bestandteil der Satzung. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung im Hinblick auf den schutzwürdigen und -bedürftigen Bereich gewählt, wobei die Grenze möglichst so festgelegt wurde, dass sie in der Örtlichkeit wiedererkennbar ist. Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der Abgrenzungslinie markiert (vgl. Kap. 0 „Allgemeine Regelungen und Erläuterungen“).

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Unberührt von allen folgenden Verboten zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft bleiben

1. alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;

Bestimmte Tätigkeiten bleiben von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Dies sind z.B. Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei sowie Tätigkeiten, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.

Ausgerichtet am Schutzzweck können jedoch gewisse Einschränkungen vorgenannter Nutzungen zum Erhalt des Status quo erforderlich sein. Dieses wird genauer in den konkreten Verbotsfestsetzungen geregelt.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden. Die Regeln der guten fachlichen Praxis ergeben sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 24.03.2004 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359. Die Ausbringung von Düngemitteln sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngemittelverordnung vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) in der jeweils gültigen Fassung - bzw. unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel - Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils gültigen Fassung - erlaubt.

Die ordnungsgemäße Ausübung der forstlichen Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 des Bundesjagdgesetzes i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW bleiben unberührt, soweit der Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält. Für die Einschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt worden.

Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die Regelungen dieses Landschaftsplanes hinausgehen, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks des jeweiligen Schutzgebietes/-objektes zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

Flächen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot und dürfen wieder in Ackernutzung genommen werden.

Ebenso dürfen vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen nach Vertragsbeendigung wieder aufgenommen werden, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG NW entwickelt hat (vgl. § 3a Abs. 2 LG NW).

2. die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Deiche, Wege und Plätze, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;

Dies gilt auch für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, der Bahnanlagen und der Versorgungsleitungen sowie für die Maßnahmen zur Durchführung bestehender Abgrabungen.

3. die Unterhaltung der Fließgewässer;

Die Gewässerunterhaltung ist nach § 28 WHG in Zusammenhang mit § 90 LWG durchzuführen. Die Vorgaben der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ (RdErl. vom 06.04.1999)

4. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen;

Der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab zu unterrichten.

5. die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldeleitungen auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG);

6. das Betreten oder Befahren der Flächen innerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

7. die Durchführung von durch die untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

8. die fachgerechte Pflege von Hecken („auf den Stock setzen“) und Kopfbäumen („schneiteln“);

9. die Anlage von Gewässern, die ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes angelegt werden.

und der Zusammenarbeitserlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (RdErl. vom 26.11.1984) sind dabei einzuhalten.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.

Als fachgerechte Pflege ist anzusehen, wenn Hecken sukzessive „auf den Stock gesetzt“ werden. Dies soll nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre erfolgen. Je nach Gegebenheit sollen Überhälter, d.h. einzelne ausgewachsene Bäume belassen werden. Als fachgerechte Pflege gilt auch, wenn Kopfbäume regelmäßig, bei größeren Beständen gruppenweise „geschneitelt“ werden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht hat.

Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NW)

§ 20 LG NW besagt:

„Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a). Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 1 LG NW:

„In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ (Verschlechterungsverbot).

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes (vgl. Kapitel 2.1.0 bzw. 2.1.1). Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW wird die Jagd in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 8**Schutzzweck**

Der Schutzzweck gemäß § 19 LG NW wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG NW alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot).

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Nach § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Unberührt bleibt

die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Melkanlagen oder ortsübliche Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

- Geeignete Materialien, unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen und Wege darf in den Feuchtwiesen-Naturschutzgebieten N 2 bis N 5 und N 8 in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn die Baumaßnahme der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswegen in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holz-

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 - 01.06.2000; vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Diese Ausnahme soll dazu beitragen, dass Störungen während der Brutzeit der Wiesenvögel so gering wie möglich gehalten werden.

Im Plangebiet gibt es folgende Feuchtwiesenschutzgebiete:

- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N 8 Feuchtwiesen Mersk

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z.B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

lagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Unberührt bleibt

die Anlage unbefestigter Rückewege im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind Gruppen aus gleichaltrigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen

In einem Naturschutzgebiet sind nach § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wesentlich und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Schutzgebiete bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck nebenstehender Schutzfestsetzung.

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern durch den Eigentümer auf dessen Waldflächen ist Teil der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und damit von dem Verbot unberührt.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.

Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock“ gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Durch die Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imke-
rei; die Standorte der Bienenstände be-
dürfen der Zustimmung der unteren
Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
und Maßnahmen des Jagdschutzes ge-
mäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25
Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von
Bisam mittels Fallen nach der Bundesar-
tenschutzverordnung (§ 4 Abs. 2);
- die ordnungsgemäße Ausübung der fi-
schereilichen Nutzung.

*Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristi-
scher Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von
Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbe-
hörde erforderlich.*

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe und für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 3) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

*Um Beeinträchtigungen anderer wildlebender Tiere in diesen
Schutzgebieten durch die Bekämpfung von Bisam und Nutria
mit der Schusswaffe so gering wie möglich zu halten, ist eine
Ausnahmegenehmigung bei der unteren Landschaftsbehörde
einzuholen (vgl. Hinweis im gemeinsamen Erlass des Innen-
ministeriums NRW und des MUNLV vom 15.10.2008).*

*Für die Bekämpfung von Nutria mit Fallen ist neben der
Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine
Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde
gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung not-
wendig.*

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imke-
rei; die Standorte der Bienenstände be-
dürfen der Zustimmung der unteren
Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
und Maßnahmen des Jagdschutzes ge-
mäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25
Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser
Landschaftsplan in den besonderen Fest-
setzungen zu den Naturschutzgebieten
nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fi-
schereilichen Nutzung.

*Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristi-
scher Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von
Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbe-
hörde erforderlich.*

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschl. deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

*Genehmigte Fischteiche und rechtmäßig vorhandene Erho-
lungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von
Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes,
bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für ge-
setzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kap. 2.0 „Nicht
betroffene Tätigkeiten“).*

Unberührt bleibt

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranlagen.

Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung.

7. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten Fischteichen.

8. Grünland- oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten;
Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW (Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz, Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt) möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Brachflächen sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen sind Flächen, die aus Sicht des Naturschutzes einen hohen Wert darstellen, z.B. Sandtrockenrasen und feuchte bis nasse Grünlandgesellschaften.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen werden auf der Grundlage von Fachdaten und Kartierungen insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Biologischen Station Steinfurt ermittelt und in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes festgesetzt. Wichtig bei der Beurteilung ist insbesondere die Vielfältigkeit einer Fläche, das Vorkommen seltener oder auf der Roten Liste von NRW stehender Pflanzenarten und -gesellschaften sowie die Entwicklungsfähigkeit einer Fläche aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten oder ihres Kontaktes zu anderen Gesellschaften.

Unberührt bleiben

- die Wiederaufnahme der mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (Bestandsschutz);
- die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach Ver-

Dazu zählt der Umbruch bzw. die Umwandlung von Grünland, welches nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden ist bzw. wird. Dazu zählt auch die Umwandlung von Acker oder Grünland, welches nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes in Brachland umgewandelt worden ist bzw. wird.

Nach § 3a LG NW kann die vorher rechtmäßig ausgeübte

tragsbeendigung, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG NW entwickelt hat.

Nutzung nach Beendigung eines Vertrages wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten von Grünlandflächen, die nicht als vegetationskundlich bedeutsam gekennzeichnet sind, dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens einen Monat vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht innerhalb dieser Frist hiergegen Bedenken erhoben hat.
- Für partielle Nachsaaten im Bereich der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen und eine dafür gegebenenfalls erforderliche Bodenvorbereitung (kein Umbruch) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Maßnahmen unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

9. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Bodenbehandlungsmittel, sonstige Biozide, Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;

10. im Wald Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt

die Bodenschutzkalkung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG NW.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

11. außerhalb von Ackerflächen und Hofstellen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern. Auf Ackerflächen ist ein Abstand zu Gewäs-

sern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante einzuhalten;

12. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
13. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

14. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
15. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
16. Wild auf Grünland oder Brachflächen zu füttern;
17. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Unberührt bleibt

das Aufstellen von Ansitzleitern in den Naturschutzgebieten N 1, N 6 und N 7.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

- Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
- Ansitzleitern in den Naturschutzgebieten N 2 bis N 5 und N 8 dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen einer Woche hiergegen Bedenken erhebt.

18. Stillgewässer - kleiner 0,5 ha - fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den einzelnen

Das Verbot gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Jagdbehörde abzustimmen.

Diese Regelung gilt für die Naturschutzgebiete, die überwiegend von Waldflächen geprägt sind.

Im Plangebiet gibt es folgende Waldnaturschutzgebiete:

- N 1 Lienener Osning
- N 6 Kerbtal am Mührenknapp
- N 7 Assmanns Bachtal

Diese Ausnahmeregelungen dienen dazu, Einfluss auf Art und Standort jagdlicher Einrichtungen zu nehmen, um Beeinträchtigungen in ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie z.B. vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG NW oder Brutgebieten zu vermeiden.

Die Benutzung von Ansitzleitern stellt insbesondere für bodenbrütende Vogelarten in Feuchtwiesen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Daher ist für die Errichtung von Ansitzleitern in den Feuchtwiesenschutzgebieten eine Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Im Plangebiet gibt es folgende Feuchtwiesenschutzgebiete:

- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N 8 Feuchtwiesen Mersk

Die fischereiliche Nutzung umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen der Gewässer.

Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;

Unberührt bleibt

die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche.

19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

20. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

- Strom- oder Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahme der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
- die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen darf in den Feuchtwiesen-Naturschutzgebieten N 2 bis N 5 und N 8 in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn die Baumaßnahme der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Diese Ausnahme soll dazu beitragen, dass Störungen während der Brutzeit der Wiesenvögel so gering wie möglich gehalten werden.

Im Plangebiet gibt es folgende Feuchtwiesenschutzgebiete:

- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N 8 Feuchtwiesen Mersk

21. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

22. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

23. Beleuchtungen außerhalb von Hofstellen und Hausgrundstücken zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
24. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
25. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder Tod der Tiere. Daher soll eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieses Landschaftsplanes sind asphaltierte und gepflasterte Wege sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückewege oder Trampelpfade.

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd, der Fischerei und Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Im Wald stimmt die untere Landschaftsbehörde die Ausnahmeerteilung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz ab.

26. außerhalb von Straßen und von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu reiten;

Gemäß § 54 a LG NW ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die Kennzeichnung von Reitwegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Zur Definition bzw. Begriffsbestimmung befestigter Wege siehe Verbot Ziffer 25.

27. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Unberührt bleiben

sofern dieser Landschaftsplan nicht in den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt,

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Schäferei, sofern diese nicht der Ausbildung und Prüfung von Jagd- und Hütehunden in den Naturschutzgebieten N 2 bis N 8 dient;
- die Jagdhundeausbildung in N 2 bis N 8, die der Eigenjagdbesitzer oder Jagdausübungsberechtigte an seinen Hunden durchführt, soweit diese außerhalb der Brutzeit vom 16.03. bis 15.07. eines jeden Jahres erfolgt;
- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden im N 1 „Lienener Osning“ mit Ausnahme zweier Bereiche zum Schutz des Uhus
 - o Bereich von maximal 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz in der Zeit vom 01.01. bis 31.07.;
 - o Bereich von maximal 200 m beiderseits des Uhu-Brutplatzes und einer Tiefe von maximal 50 m oberhalb und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet in der Zeit vom 01.03. bis 31.07..

Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden soll i.d.R. aufgrund des im Vordergrund stehenden Arten- und Biotopschutzes nicht innerhalb der Naturschutzgebiete vorgenommen werden.

Die Ausbildung der Jagdhunde des Eigenjagdbesitzers oder Jagdausübungsberechtigten stellt eine relativ geringe Beeinträchtigung dar. Sie ist vergleichbar mit der Beeinträchtigung, die durch die Jagdausübung selbst erfolgt.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist durch diese Unberührtheitsregelung im Naturschutzgebiet N 1 „Lienener Osning“ erlaubt. Ausgenommen von dieser Unberührtheitsregelung sind zwei Bereiche, die zum Schutz des Uhus festgesetzt werden. Die Uhu-Horstplätze bzw. die Felswände, in denen der Uhu brütet, werden den Jagdausübungsberechtigten von der unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Die Schutzbereiche werden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde vor Ort festgelegt.

Ziel ist es, mögliche Beeinträchtigungen des Uhus in der Balz-, Brut- und Aufzuchtphase so gering wie möglich zu halten.

28. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten, sowie mit Modellflugzeugen, Flugmodellen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, und die Feuchtwiesen-

Das Überfliegen eines Feuchtwiesenschutzgebietes mit Fluggerätschaften führt immer wieder zu Beeinträchtigungen der Wiesenvögel während der Brut- und Rastzeit. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, wird das Überfliegen untersagt.

Im Plangebiet gibt es folgende Feuchtwiesenschutzgebiete:

Naturschutzgebiete N 2 bis N 5 und N 8 mit diesen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N 8 Feuchtwiesen Mersk

29. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

30. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

*Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig.
Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.*

31. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Grünabfälle aus Gärten wie Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG).

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den Naturschutzgebieten N 1 bis N 8 ist es geboten,

1. Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen;
2. Grünlandflächen zu erhalten, zu extensiveren und neu zu schaffen;
3. naturferne Gehölzbestände in bodenständige Gehölzbestände umzuwandeln;
4. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre und je nach Gegebenheiten Überhälter zu belassen;

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt, wenn private Eigentumsflächen betroffen sind, nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich wird hiermit ein Hinweis für notwendige Maßnahmen und Tätigkeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

Die Extensivierung vorhandener Grünlandflächen und die Umwandlung von Acker in Grünland sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

5. Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht haben;

6. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;

Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild z.T. in erheblichem Maße. Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.

7. Müll zu entfernen.

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Biomüll belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Tab. 2: Übersicht der Naturschutzgebiete nach § 20 LG NW im Landschaftsplan III LIENEN

| Nr. | Name | bisheriger Schutzstatus | Flächengröße in ha |
|-----|--|---|-----------------------|
| N 1 | Lienener Osning Teil des FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302) | geschützt als Teilfläche des LSG „Teutoburger Wald von Tecklenburg – Holperdorper Tal“ durch VO vom 09.11.1963 | ca. 439,1 |
| N 2 | Feuchtwiesen am Bullerbach | durch VO der Bez.Reg. Münster vom 18.12.1992 als NSG ausgewiesen, erweitert durch VO vom 19.06.2001 | ca. 295,8 |
| N 3 | Flaaken | durch VO der Bez.Reg. Münster vom 05.05.1992 als NSG ausgewiesen, erweitert durch VO vom 03.09.1993, 18.10.1996, 19.06.2001 und 27.09.2002 | ca. 132,5 |
| N 4 | Lilienvenn | durch VO der Bez.Reg. Münster vom 09.11.1987 als NSG ausgewiesen, erweitert durch VO vom 08.12.1993, 19.06.2001 und 27.09.2002, durch VO vom 12.11.2008 neu ausgewiesen | ca. 112,3 |
| N 5 | Heckenlandschaft Kattenvenne | durch VO der Bez.Reg. Münster vom 02.07.1987 ausgewiesen | ca. 34,6 |
| N 6 | Kerbtal am Mührenknapp | - | ca. 0,9 |
| N 7 | Assmanns Bachtal | - | ca. 1,8 |
| N 8 | Feuchtwiesen Mersk | - | ca. 4,1 |

N 1 Lienener Osning (FFH-Gebiet zum größten Teil)

Das Naturschutzgebiet bezieht sich auf den Großteil des Gebietes des Osning (= Teutoburger Wald) im Bereich des Gemeindegebietes Lienen. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 439,1 ha.

Der Lienener Osning ist als Teilgebiet des Teutoburger Waldes aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Naturschutz von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43 EWG) an die Europäische Union als FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302) gemeldet worden und ist somit Teil des zu schaffenden europäischen Netzes „NATURA 2000“.

Das FFH-Gebiet als Ganzes ist ein geoökologisch bedeutender Kalkstein-Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen. Der Höhenzug gehört zu einem über 100 km langen Ausläufer der in das nordwestliche Tiefland hineinziehenden Mittelgebirgsschwelle, welche die münsterländische Bucht im Norden begrenzt. Waldmeister-Buchenwälder, bei denen es sich meist um durchgewachsene Niederwälder handelt und die in verschiedenen Bereichen Orchideenbestände aufweisen, bedecken zusammen mit Fichtenparzellen die Hänge und Kammlagen. Mehrere naturnahe Quellbäche mit bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwäldern entspringen auf dem südexponierten Hang. Kalk-Halbtrockenrasen bieten durch ihren Reichtum an Orchideen und anderen Blütenpflanzen während der gesamten Vegetationsperiode ein buntes Bild und weisen eine Vielzahl von Tieren aus der Gruppe der Wirbellosen auf. Kalktuffquellen und Kalksümpfe in stillgelegten und zum Teil schon sehr alten Steinbrüchen sind weitere schutzwürdige Lebensräume mit seltenen Pflanzengesellschaften.

Die Buchenwälder des Teutoburger Waldes sind Bestandteil eines der vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in Deutschland und zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in Nordrhein-Westfalen. Die nördlichen Teile des Teutoburger Waldes inklusive des Intruper Berges bilden den nordwestlichsten Wuchsort des atlantisch geprägten Kalkbuchenwaldes auf dem Festland an der Florenprovinzgrenze der atlantischen und kontinentalen Artengruppen. Aus Sicht des Naturschutzes haben die Buchenwälder daher eine hohe Bedeutung für den Naturschutz. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Uhu, Schwarzspecht, verschiedenen Fledermäusen und Kammmolch im Teutoburger Wald.

Der Teutoburger Wald ist darüber hinaus wegen der vielen, z.T. hochgradig gefährdeten Orchideen (u.a. Bienen-Ragwurz, Rotes Waldvögelein) und anderen Pflanzenarten (z.B. Gemeines Fettkraut) weit über den Naturraum Osnabrücker Osning hinaus botanisch äußerst wertvoll.

Die Formulierung des Schutzzweckes basiert auf den Leitbildern und Leitzielen für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach den §§ 32 bis 37 BNatSchG und § 48 a bis e LG NW. Um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, gilt es, die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten und zu fördern. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele führen können, zu unterlassen (§ 48c LG NW).

Im Weiteren sind alle Maßnahmen, Projekte und Pläne innerhalb und außerhalb des Gebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhal-

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftstypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, strukturreichen, durch natürliche Aufbau- und Zerfallsprozesse geprägten, Waldkomplex mit

naturnahem Quellbachsystem und verschiedenen Offenlandbiotopen, insbesondere

tungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (§§ 34 und 35 BnatSchG, § 48 d LG NW).

Die langfristige Zielsetzung für die Waldflächen des Teutoburger Waldes ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich Alt- und Totholzphasen und niederwaldartigen Strukturen.

Alle Nutzungsbeschränkungen, die über die allgemeinen und besonderen Verbotsregelungen des NSG „Lienener Osning“ hinausgehen und auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Abs. 2 LG NW i.V. m. § 33 Abs. 3 BNatSchG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

- zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines großflächigen, strukturreichen, naturnahen, kraut- und geophytenreichen Waldmeister-Buchenwaldes der basenreichen Standorte inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit der jeweils typischen Vegetation und Fauna;
- zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen Hainsimsen-Buchenwaldes auf Löß inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit der jeweils typischen Vegetation und Fauna;
- zur Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit Kalksinterstrukturen und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwälder sowie und ihrer typischen Vegetation und Fauna;
- zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von kalkliebenden Pflanzen, Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Wirbellosen und deren Lebensstätten wie
 - Fließ- und Kleingewässer, insbesondere sonnenexponierte Laichgewässer;
 - strukturreiche und altersheterogene Gehölz- und Waldkomplexe;
 - Höhlenbäume und Baumstubben;
 - Waldlichtungen und Offenlandbereiche;
 - Säume und Raine;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einzelner, örtlich vorhandener niederwaldartiger Bestände;

- b) zur Erhaltung und Sicherung der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftung und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und nega-

- tiver Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Kalksteinzuges und des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NW:

- Kalktuffquellen (7220, prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NW:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NW:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Uhu (*Bubo bubo*) (brütend)
- Schwarzspecht (*Dryocopus maritimus*) (brütend)

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kapitel 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kapitel 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Kalktuffablagerungen im Bereich der Fließgewässer, Quellen und überrieselter Felsen zu zerstören oder zu beseitigen;
2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger, einschließlich Gülle oder Klärschlamm, auf Kalk-Halbtrockenrasen, Brachflächen, Feldrainen und Uferstreifen anzuwenden;

Außerdem gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. in Notzeiten Wildfütterungen auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von FFH-Lebensräumen oder gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG NW durchzuführen;
2. jagdbare Tiere auszusetzen;
3. in einem Radius von maximal 100 m um die Uhu-Horstplätze in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. die Jagd auszuüben;

Unberührt bleibt

- die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild;
 - die Ausübung von Bewegungsjagden, die im Januar tagsüber außerhalb der Dämmerung durchgeführt werden.
4. die Fallenjagd in einem Bereich von maximal 200 m beiderseits der Uhu-Brutplätze und einer Tiefe von maximal 50 m oberhalb und unterhalb der Felswände, in denen der Uhu brütet in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. auszuüben;
 5. „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Für die Anlage von „Kunstbauten“ kann die

Die jagdlichen Verbote werden im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde festgesetzt.

Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die hier genannten Verbote hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks oder aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarung mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

Die genutzten Uhu-Horstplätze werden dem Jagdausübungsberechtigten von der unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Es wird vor Ort ein Gespräch stattfinden, in dem der Schutzbereich festgelegt wird.

Der Jagdausübungsberechtigte kann zum Schutz des Uhus eine vertragliche Vereinbarung abschließen. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die entsprechenden Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung. Durch diese Vereinbarung ist die Ausübung der Jagd in dem Schutzbereich eingeschränkt möglich.

Mit diesem Verbot soll sichergestellt werden, dass die Junguhus in der Ästlingsphase nicht durch die Fallenjagd gefährdet werden. Die noch flugunfähigen Junguhus erkunden die Welt als „Infanteristen“ und halten sich in dieser Zeit vielfach am Boden auf.

untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Außerdem gelten folgende
**Waldbauliche Verbote und
Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG NW)**

Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Für das FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ wird von dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches/welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die daraus sich ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet erfüllen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieses Landschaftsplanes hinaus gehen, bleiben freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz, forstliche Förderung).

Im gesamten Naturschutzgebiet

ist es verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald (Runderlass MUNLV Az.: III-3 40-00-00.30 vom 09.08.2007) sind bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) je ha in über 120-jährigem Laubholz förderfähig. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen. Darüber hinaus festgestellte Bäume sind vertraglich auszugleichen.

Unberührt bleiben

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern sowie auf gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG NW vorzunehmen;
4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb

Durch dieses Verbot soll erreicht werden, dass die Waldflächen nicht in Gänze befahren werden.

der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;

5. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen wie Kleingewässer, feuchte Senken, Quellbereiche oder Bachtäler abzulagern.
6. forstwirtschaftliche Maßnahmen in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. in einem Radius von maximal 50 m um die Uhu-Horstplätze ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes des Landesbetriebes Wald und Holz durchzuführen. Das Forstamt stimmt sich vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde ab.

Die genutzten Uhu-Horstplätze werden dem Forstamt von der unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Es wird vor Ort bei Bedarf ein Gespräch stattfinden, in dem die Maßnahmen zum Schutz des Uhus vor der Durchführung abgesprochen werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen

ist es verboten,

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;
2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. den im Gebiet vorhandenen Flächenanteil der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechenden der naturraumtypischen Waldgesellschaften zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich;

2. eine Reduzierung der Schalenwildichte anzustreben, um eine Verjüngung der natürlichen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen;
3. Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen;
4. Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln.

Die Einzelheiten werden im Waldpflegeplan geregelt. Grundlage für Umfang und Entschädigung der Ertragsminderung bilden die forstlichen Förderprogramme.

Nach § 64 Abs. 1 LG NW ist es verboten, Bäume mit Horsten zu fällen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.

Die entsprechenden Bereiche werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan bestimmt.

N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach

Das Schutzgebiet umfasst den Grünlandkomplex „Feuchtwiesen am Bullerbach“ sowie Grünlandflächen nördlich und südlich des Mühlenbaches. Teilabschnitte des Buller- und Mühlenbaches befinden sich innerhalb des Schutzgebietes. Die Flächengröße beträgt ca. 295,8 ha. Im Gebiet liegt das bereits vorhandene Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen am Bullerbach".

Das Schutzgebiet ist ein durch Kleingehölze und Hecken mit alten Überhältern stark strukturiertes Grünlandgebiet, das jedoch auch noch große Ackerflächen enthält. Das Gebiet ist durch hoch anstehende Grundwasserstände geprägt, wodurch größere Feuchtgrünlandflächen erhalten blieben. Im Gebiet "Sinnerbrink" treten Feuchtmulden mit Knickfuchschwanz-Flutrasen auf und im westlichen Teil kommt eine vegetationskundlich wertvolle Waldbinsenwiese vor.

Von Ost nach West durchfließen der Bullerbach und der Mühlenbach das Schutzgebiet. Die relativ naturnahen Bäche werden beidseitig durch einen Gehölzsaum (Erlen) und teilweise durch kleinere Auengehölze begleitet.

Die Erweiterung des Schutzgebietes erfolgt, um weitere schutzwürdige Flächen in das Naturschutzgebiet aufzunehmen. Durch die Einbeziehung einiger randlicher Grünlandflächen und einzelner Ackerflächen wird das Gebiet arrondiert und zu einer in sich geschlossenen Gebietskulisse vergrößert. Bei der Entwicklung des Schutzgebietes ist es sinnvoll diese Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu optimieren (z.B. Wiedereinsaat von Grünland) und zu extensivieren.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit zum Teil gefährdeten Tierarten und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgedehnten Grünlandkomplexes mit Feuchtgrünland, Hecken- und Feldgehölzstrukturen;
- c) zur Erhaltung zweier naturnaher Bachläufe des Sandmünsterlandes mit ihren Ufergehölzen;
- d) zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebietswasserhaushaltes mit hohen Grundwasserständen, vielen Kleingewässern und einem ausgedehnten Grabensystem;
- e) zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne des Buchstaben a), insbesondere durch Rückumwandlung von Acker in Grünland und Wiedervernässung;
- f) zur Erhaltung und Entwicklung des reich strukturierten und für das Sandmünsterland typischen Landschaftsbildes;
- g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- h) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- i) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetati-

Notzeiten können in diesem Naturraum gegeben sein. Angesichts der Größe des Naturschutzgebietes muss der gesetzli-

onskundlichen bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

2. außerhalb von Straßen und Wegen zu fahren;

Unberührt bleibt

die Nachsorge von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild.

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- und Drahtfallen) und die Anlage von „Kunstbauten“ kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Außerdem gelten folgende

Waldbauliche Verbote und Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

3. Erstaufforstungen vorzunehmen;

chen Verpflichtung gemäß 25 LJG innerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für Erstaufforstungen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

4. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald (Runderlass MUNLV Az.: III-3 40-00-00.30 vom 09.08.2007) sind bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) je ha in über 120-jährigem Laubholz förderfähig. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen. Darüber hinaus festgestellte Bäume sind vertraglich auszugleichen.

Unberührt bleiben

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

N 3 Flaaken

Das Schutzgebiet umfasst den Grünlandkomplex „Flaaken“ am mittleren Abschnitt des Mühlenbaches. Das Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 132,5 ha. Das Gebiet beginnt östlich des Mühlenteiches in Höhe des Kliggerbusches in Holzhausen und endet an der Meckelweger Straße (K 31) südlich von Lienen. Das Gebiet ist geprägt durch hoch anstehendes Grundwasser und größere Feuchtgrünlandflächen mit wertvollen Tier- und Pflanzenbeständen. Insbesondere der Bereich östlich des Dannenkamps//Meckelweger Kirchweges hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel.

Der das Gebiet durchlaufende naturnahe Mühlenbach wird durchgängig von Ufergehölzen begleitet. Das Grünland in der Aue wird überwiegend als Weidegrünland genutzt. Auf kleineren, nassen Flächen befinden sich Sumpfdotterblumenwiesen, Großseggenriede und Brachflächen. Außerdem wird das Gebiet durch Hecken, Wallhecken, Kopfbäume und durch die Ufergehölze am Mühlenbach gegliedert.

Im östlichen Teil wurden vor ca. 20 – 30 Jahren ca. 20 Fischteiche angelegt, die heute noch fischereilich und zu Erholungszwecken genutzt werden. An einigen Teichen sind Hütten und Wohnwagen aufgestellt worden, von denen Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet ausgehen.

Das bisher vorhandene Schutzgebiet "Flaaken" wird um große schutzwürdige Flächen entlang des Mühlenbaches erweitert werden. In Einzelfällen werden randlich Grünland- und Ackerflächen in das Schutzgebiet zusätzlich hereingenommen, um eine arrondierte Gebietskulisse zu entwickeln.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Biotopen, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von zum Teil gefährdeten Tierarten und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgedehnten Grünlandkomplexes mit Feuchtgrünland, Hecken- und Feldgehölzstrukturen;
- c) zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes des Sandmünsterlandes mit seinen Ufergehölzen;
- d) zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebietswasserhaushaltes mit hohen Grundwasserständen, vielen Kleingewässern und ausgedehntem Grabensystem;
- e) zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne des Buchstaben a), insbesondere durch Rückumwandlung von Acker in Grünland und Wiedervernässung;
- f) zur Erhaltung und Entwicklung des reich strukturierten und für das Sandmünsterland typischen Landschaftsbildes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
- g) zur Erhaltung der Eigenart des Mühlenbaches als kulturhistorisches Dokument der Wassermühlennutzung;
- h) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- i) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
2. außerhalb von Straßen und Wegen zu fahren;

Unberührt bleibt

die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild.

3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- und Drahtfallen) und die Anlage von „Kunstabauten“ kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

5. die Jagd von vorhandenen offenen Jagdkanzeln und Ansitzleitern auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. auszuüben;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen eine vorhandene offene Jagdkanzel oder Ansitzleiter vorzeitig freigegeben, wenn dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

6. die Wiederherstellung oder der Ersatz vorhandener Jagdkanzeln und Ansitzleitern in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. durchzuführen.

Außerdem gelten folgende

Waldbauliche Verbote und Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Die Benutzung von offenen Jagdkanzeln und Ansitzleitern stellt insbesondere für bodenbrütende Vogelarten in Feuchtwiesen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Um diese Beeinträchtigung auszuschließen, ist dieses Verbot während der Brutzeit der Wiesenvögel notwendig.

Die Jagd von geschlossenen Jagdkanzeln ist zulässig.

Je nach Brutplatz und Brutzeitraum kann es möglich sein, dass einzelne vorhandene offene Jagdkanzeln und Ansitzleitern genutzt werden können. Diese Ausnahme ermöglicht, eine vorzeitige Freigabe.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche ei-

nes Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

3. Erstaufforstungen vorzunehmen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für Erstaufforstungen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

N 4 Lilienvenn

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Es umfasst den Grünlandkomplex Lilienvenn und stärker durch Hecken und Baumreihen geprägte Flächen westlich der K 34 sowie Flächen südlich des Hofes Lammert. Die Gesamtgröße beträgt ca. 112,3 ha.

Das Lilienvenn ist ein reich strukturiertes Feuchtwiesengebiet, das am Südrand des Planungsgebietes liegt und sich ehemals im Süden, außerhalb des Landschaftsplangebietes (Kreis Warendorf) fortsetzte. Dort sind die Flächen jedoch entwässert und nahezu vollständig in Ackerflächen umgewandelt worden. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Limikolen.

Aufgrund hoher Niederschlagsmengen und des hohen Grundwasserstandes haben sich aus den pleistozänen Sanden Verdichtungshorizonte aus Ortstein und Raseneisenstein gebildet. Das hoch anstehende Grundwasser wird über ein umfangreiches Grabensystem abgeführt. Einige Blänken sind bereits im Schutzgebiet angelegt worden, um die Attraktivität für Limikolen zu steigern.

Der südlich vorbeifließende Vorfluter (Riedenbach) stellt ein großes Problem dar, weil im seitlichen Einzugsgebiet des Vorfluters der Grundwasserspiegel wegen der stark vertieften Sohle künstlich abgesenkt wird.

Im Gebiet finden sich verschiedene gefährdete Pflanzengesellschaften und Tierarten.

Das bestehende Schutzgebiet wurde mehrfach erweitert, zuletzt durch Verordnung vom 27.09.2002 südlich der Hofstelle Lammert.

Durch den Landschaftsplan werden weitere, überwiegend feuchte Grünlandflächen nordöstlich und östlich des vorhandenen Schutzgebietes einbezogen. Diese Flächen entlang der K 34 sind stärker durch Gehölzstrukturen geprägt.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Biotopen, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen und zum Teil gefährdeten Tierarten und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

- b) zur Erhaltung eines ausgedehnten Grünlandkomplexes mit Feuchtgrünland, Hecken- und Feldgehölzstrukturen;
- c) zur Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes mit hohen Grundwasserständen, vielen Kleingewässern und ausgedehntem Grabensystem;
- d) zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne des Buchstaben a), insbesondere durch Rückumwandlung von Acker in Grünland und Wiedervernässung;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung des reich strukturierten und für das Sandmünsterland typischen Landschaftsbildes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit;
- f) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. den Fischfang in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. eines jeden Jahres auszuüben;
2. Erstaufforstungen vorzunehmen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für Erstaufforstungen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Außerdem gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

Notzeiten für Schalenwild sind in diesem Naturraum in der Regel nicht gegeben. Angesichts der Größe des Naturschutzgebietes muss der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 LJG innerhalb des Schutzgebietes im Hinblick auf Rebhuhn und Fasan, für die Notzeiten gegeben sein können, im Gebiet nachgekommen werden.

2. außerhalb von Straßen und Wegen zu fahren;

Unberührt bleibt

die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild.

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- und Drahtfallen) und die Anlage von „Kunstabauten“ kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

5. die Jagd von vorhandenen offenen Jagdkanzeln und Ansitzleitern auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. auszuüben;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen eine vorhandene offene Jagdkanzel oder Ansitzleiter vorzeitig freigegeben, wenn dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

6. die Wiederherstellung oder der Ersatz vorhandener Jagdkanzeln und Ansitzleitern in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. durchzuführen;

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Die Benutzung von offenen Jagdkanzeln und Ansitzleitern stellt insbesondere für bodenbrütende Vogelarten in Feuchtwiesen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Um diese Beeinträchtigung auszuschließen, ist dieses Verbot während der Brutzeit der Wiesenvögel notwendig. Die Jagd von geschlossenen Jagdkanzeln ist zulässig.

Je nach Brutplatz und Brutzeitraum kann es möglich sein, dass einzelne vorhandene Jagdkanzeln und Ansitzleitern genutzt werden können. Diese Ausnahme ermöglicht, eine vorzeitige Freigabe.

N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne

Das Schutzgebiet umfasst einen Hecken-Grünlandkomplex südöstlich von Kattenvenne, der bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Es besteht aus 4 Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von ca. 34,6 ha.

In dem Schutzgebiet ist ein besonders dichter Verbund aus alten Hecken, Wallhecken, Kleingehölzen, trockenen und wassergefüllten, erlenbestandenen Gräben vorzufinden.

Den vorhandenen Kleingewässern im Schutzgebiet kommt eine besonders hohe Bedeutung für Wasservögel, Amphibien und Pflanzen zu.

Es liegen nur wenige Ackerflächen im Gebiet, dafür umso mehr frische Intensivweiden und einzelne Feuchtwiesen und Feuchtbrachen.

Die meisten Wirtschaftswege sind unbefestigte und von Gehölzen gesäumte Sandwege.

Das Schutzgebiet repräsentiert in besonderer Weise die Strukturen der Münsterländischen Parklandschaft.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Biotopen, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten Tierarten und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) zur Erhaltung und Optimierung des vorhandenen Bestandes an Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Kleingewässern etc. als Relikt der ehemals großflächig vorhandenen Münsterländischen Parklandschaft aus landeskundlichen Gründen;
- c) zur Wiederherstellung und Optimierung von Biotopen bedrohter Amphibienarten;
- d) zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a), insbesondere durch Rückumwandlung von Acker in Grünland und Wiedervernässung;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung des reich strukturierten und für das Sandmünsterland typischen Landschaftsbildes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
- f) aus wissenschaftlichen Gründen;
- g) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Grabenfräsen einzusetzen.

Außerdem gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
2. außerhalb von Straßen und Wegen zu fahren;

Unberührt bleibt

die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild.

3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- und Drahtfallen) und die Anlage von „Kunstabauten“ kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

5. die Jagd von vorhandenen offenen Jagdkanzeln und Ansitzleitern auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. auszuüben;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen eine vorhandene offene Jagdkanzel oder Ansitzleiter vorzeitig freigegeben, wenn dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

6. die Wiederherstellung oder der Ersatz vorhandener Jagdkanzeln und Ansitzleitern in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. durchzuführen.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Die Benutzung von offenen Jagdkanzeln und Ansitzleitern stellt insbesondere für bodenbrütende Vogelarten in Feuchtwiesen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Um diese Beeinträchtigung auszuschließen, ist dieses Verbot während der Brutzeit der Wiesenvögel notwendig. Die Jagd von geschlossenen Jagdkanzeln ist zulässig.

Je nach Brutplatz und Brutzeitraum kann es möglich sein, dass einzelne vorhandene offene Jagdkanzeln und Ansitzleitern genutzt werden können. Diese Ausnahme ermöglicht, eine vorzeitige Freigabe.

N 6 Kerbtal am Mührenknapp

Das Schutzgebiet umfasst einen Laubwald mit einem Quellbereich. Die Flächengröße beträgt ca. 0,9 ha. Im südlichen Bereich liegt an einem Hangfuß ein größerer Sumpfquellbereich mit mehreren Einzelquellen. Das Quellwasser wird in einem kleinen Tümpel gestaut. Ein Wirtschaftsweg mit einem Holzlagerplatz trennt den Quellbereich von den bachabwärts liegenden Röhrichten mit Hochstaudenflur. Am Südufer wurden einige Erlen und Bergahörner gepflanzt.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung eines Quell- und Röhrichtbereiches mit Hochstaudenflur;
- c) zur Erhaltung der Laubholzbestockung mit Althölzern;
- d) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. Wildfütterungen auch in Notzeiten vorzunehmen.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Angesichts der geringen Größe des Naturschutzgebietes kann der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 LJG außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

N 7 Assmanns Bachtal

Das Schutzgebiet umfasst ein kleineres bewegtes Waldgebiet mit einem sumpfigen Bachtal, einer Sturzquelle und mehreren Sickerquellen. Die Flächengröße beträgt ca. 1,8 ha.

Das Gebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Lienen an der Grenze zu Niedersachsen. Der Wald ist überwiegend mit alten Buchen bestockt. Im südlichen Bereich ist eine Fichtenparzelle auf einer morphologisch sehr deutlich ausgeprägten Geländerippe des Osning-Sandsteines einbezogen. Auf der Südseite der Geländerippe, an der Straße (K 30) schließt ein kleiner, aufgegebener Steinbruch an. Hier ist der Zusammenhang zwischen Geländeform und geologischem Untergrund deutlich ablesbar.

Der Hauptzufluss des Baches wird aus mehreren, am Hangfuß gelegenen Quellen mit geringer Schüttung und dem Überlauf eines Fischteiches gespeist. Im Westen versickert das Wasser wieder vor der Straße (K 30). Hier ist der Boden stark sumpfig und nicht betretbar.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Quell- und Versickerungsbereiche;
- c) zur Erhaltung der Laubholzbestockung mit Althölzern;
- d) zur Erhaltung geowissenschaftlicher Aufschlüsse;
- e) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. Wildfütterungen auch in Notzeiten vorzunehmen.

Angesichts der geringen Größe des Naturschutzgebietes kann der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 LJG außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

N 8 Feuchtwiesen Mersk

Das Schutzgebiet umfasst einen Grünlandkomplex südlich an der Kattenvenner Straße von Lienen, unweit der Hofstelle Appelbaum. Es weist eine Größe von ca. 4,1 ha auf. Das Schutzgebiet wird geprägt durch Fett- und Feuchtweiden. Zu den Ackerflächen im Südwesten und im Osten wird es durch eine Wallhecke und einen Graben abgegrenzt. Zwischen den Grünlandflächen befinden sich junge Kopfweiden und vereinzelt junge Erlen. In dem Feuchtgrünland befinden sich einige Blänken, die zeitweise trocken fallen und dann fast vegetationsfrei sind.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Biotopen, insbesondere von seltenen Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes;
- b) zur Erhaltung eines Grünlandkomplexes mit Feuchtgrünland, Hecken- und Feldgehölzstrukturen;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietswasserhaushaltes mit hohen Grundwasserständen, Kleingewässern und ausgedehntem Grabensystem;
- d) zur Erhaltung und Entwicklung des reich strukturierten und für das Sandmünsterland typischen Landschaftsbildes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
- e) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

2. außerhalb von Straßen und Wegen zu fahren;

Unberührt bleibt

die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild.

3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- und Drahtfallen) und die Anlage von „Kunstbauten“ kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW)

§ 21 LG besagt:

„Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.“

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 2 LG:

„In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes. Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete L 1 bis L 4**Schutzzweck**

Der Schutzzweck gemäß § 20 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

Die folgenden Verbote gelten für die Landschaftsschutzgebiete L 1 bis L 4. Für die besonderen Landschaftsschutzgebiete L 5 bis L 9 gibt es einen gesonderten allgemeinen Verbotskatalog.

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, in einer das Landschaftsbild oder den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Nach § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unberührt bleiben

- die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
- die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Einfriedigungen bis zu 1,20 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;
- jagdliche Einrichtungen;
- land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 und 4 BauGB sowie landwirtschaftliche Bauvorhaben, die nach § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftig sind.

Da Garteneinfriedigungen u.a. bis 1,20 m Höhe im Allgemeinen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes verursachen, sollen sie von dem Verbot unberührt bleiben. Die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß LG sind zu beachten.

Die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß LG sind zu beachten.

Im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens prüft die untere Landschaftsbehörde, ob das Vorhaben dem Schutzzweck entgegensteht und inwieweit die Vorschriften gemäß LG beachtet werden.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

Gemäß der Kooperationsvereinbarung bleibt damit die Um- und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 01.06.2000; vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien, unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswegen in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z.B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Unberührt bleibt

die Anlage unbefestigter Rückewege im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

3. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt;
- die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder spätestens 2 Jahre danach neu begründet wird;
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- die Pflege, Nutzung und Beseitigung von Gehölzen auf gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Hausgärten, die nicht als Obstweide/-wiese genutzt werden.

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind Gruppen aus gleichaltrigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs.

4. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

Nach § 61 LG ist es verboten, ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhaltern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege. Sofern ein Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock“ gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;

- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 2);
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 3) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Entsprechend des gemeinsamen Erlasses des Innenministeriums NRW und des MUNLV vom 15.10.2008 ist die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe unberührt gestellt.

Für die Bekämpfung von Nutria mit Fallen ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung notwendig.

5. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Unberührt bleibt

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranlagen.

Genehmigte Fischteiche und rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und –nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffenen Tätigkeiten“).

Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung

6. Gewässer zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten Fischteichen.

Ziel dieser Beratungspflicht ist es, die vorhandenen Obstwiesen und -weiden langfristig zu erhalten und gemeinsam mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter zu prüfen, ob ein Verzicht auf die Umwandlung durch entsprechende vertragliche Regelungen (Vertragsnaturschutz in Frage kommt bzw. durch einen Ankauf oder Flächentausch durch die öffentliche Hand.

7. Obstwiesen und -weiden, die größer als 1.000 m² sind, umzuwandeln, ohne zuvor ...

- die geplante Umwandlung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und
- die Beratung der unteren Landschaftsbehörde in Anspruch zu nehmen, die innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten erfolgt;

Ziel dieser Beratungspflicht ist es, die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen langfristig zu erhalten und gemeinsam mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter zu prüfen, ob ein Grünlanderhalt durch entsprechende Bewirtschaftungsalternativen in Frage kommt (vertragliche Regelungen) bzw. durch einen Ankauf oder Flächentausch durch die öffentliche Hand.

Die Beratung findet in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer statt. Nach Anzeige der Umwandlungsabsicht prüft die Landwirtschaftskammer, ob sich die Voraussetzungen für die Einstufung des Grünlandes geändert haben. Stellt die Landwirtschaftskammer eine Änderung der Voraussetzungen fest, stehen die Festsetzungen des Landschaftsplanes einer Umwandlung nicht entgegen.

8. die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen umzuwandeln, ohne zuvor ...

- die geplante Umwandlung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und
- deren Beratung unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen, die innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten erfolgt;

Haben sich die Voraussetzungen jedoch nicht geändert, entspricht eine Umwandlung nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (§ 2c LG; § 17 Bundesbodenschutzgesetz) und ist als Eingriff gemäß § 4 LG zu bewerten.

Unberührt bleibt

die Umwandlung der nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen nach Beratung, sofern die

Umwandlung den Vorschriften des Landschaftsgesetzes (§ 2c und § 4 Eingriffsregelung) und des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 17) nicht widerspricht.

Begriffsbestimmung:

Nicht umbruchwürdige Grünlandflächen sind Flächen, die aufgrund ihres Standortes (z.B. Hanglage, hoher Grundwasserstand) nicht für eine Umwandlung in Ackerland geeignet sind.

9. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
10. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 10 LG oder Baumschulen anzulegen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Das Ausbringen von geeignetem Boden auf Ackerflächen außerhalb von Niederungsbereichen ist zulässig, sofern Art und Ausbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

12. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden;
- die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten.

Die Regelungen der gesetzlich geschützten Biotope (§ 62 LG) bleiben unberührt.

Die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen werden vor der Aufstellung eines Landschaftsplanes von der Landwirtschaftskammer kartiert und in der Festsetzungskarte dargestellt.

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Bei einem Bodenauftrag/-abtrag von mehr als 2,0 m Höhe/Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m² ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffenen Tätigkeiten“).

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die Verlegung von unterirdischen Leitungen für genehmigte bauliche Anlagen sowie von unterirdischen Leitungen, die Freileitungen ersetzen, erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

13. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Verkaufsbuden oder -stände dürfen an Straßen, Parkplätzen, auf den Hausgrundstücken oder Hofstellen zum Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte aufgestellt sowie Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

14. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- das Aufstellen von Werbeanlagen kleiner als 0,5 m² Größe, Warenautomaten und Schildern oder Beschriftungen von weniger als 1,0 m² Größe im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 der BauO NW;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- oder Verkehrshinweise dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

15. Beleuchtungen außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
16. außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
17. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren;

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder Tod der Tiere. Daher soll eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

Das Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

18. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Gemäß § 54 a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Mit der Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen, so auch die traditionellen Fuchsjagden, der Reitbetrieb an Reiterhöfen u.a. mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

19. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
20. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
21. außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke Gewässer mit Motorbooten aller Art einschl. Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen;

Unberührt bleibt

das Abbrennen von Brauchtumsfeuer sowie die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, sofern eine Einzelfallgenehmigung oder eine Freistellung durch Allgemeinverfügung auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vorliegt.

22. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten L 1 bis L 4 ist es geboten,

1. Grünlandflächen zu erhalten, zu extensiveren und neu zu schaffen;
2. Hecken oder Randgehölze, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig „auf den Stock“ zu setzen, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z.B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;
3. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
4. Obstbäume, Obstwiesen und -weiden zu pflegen und zu unterhalten, wobei insbesondere der turnusgemäße Obstbaumschnitt durchzuführen ist. Abgängige Bäume sind zu ersetzen;
5. Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von 15 cm erreicht hat;

Grünabfälle aus Gärten, z.B. Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. eines freiwilligen Vertrages, dem der Eigentümer zustimmen muss). Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen. Grundsätzlich wird hiermit jedoch ein Hinweis für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen oder auch Hinweise geben für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.

6. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;

Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild z.T. in erheblichem Maße. Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.

7. Müll zu entfernen;

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Biomüll belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

2.2.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Tab. 3: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete nach § 20 LG NW im Landschaftsplan III LIENEN

| Nr. | Name | bisheriger Schutzstatus | Flächengröße (in ha) |
|-----|-------------------------------------|--|-------------------------|
| L 1 | Holperdorp | geschützt als Teilfläche des LSG „Teutoburger Wald von Tecklenburg – Holperdorper Tal“ durch VO vom 09.11.1963 | ca. 585,6 |
| L 2 | Südlicher Rand Lienener Osning | geschützt als Teilfläche des LSG „Teutoburger Wald von Tecklenburg – Holperdorper Tal“ durch VO vom 09.11.1963 | ca. 69,2 |
| L 3 | Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne | --- | ca. 2307,6 |
| L 4 | Dorfbauerschaft Lienen | --- | ca. 112,1 |

L 1 Holperdorp

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den nördlich des Lienener Osnings gelegenen Talzug mit der Bauerschaft Holperdorp. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 585,6 ha. Das Schutzgebiet ist geprägt durch das bewegte Relief des Gellenbecker Hügellandes. Besonders die nach Norden entwässernden Siepen mit ihren Quellen und Quellbächen bestimmen den Landschaftscharakter. Zahlreiche kleine Feldgehölze und größere Waldflächen gliedern und beleben das Landschaftsbild. In den Tälern liegen, teilweise sehr intensiv genutzte Fischteiche. Besonders bekannt ist das Holperdorper Tal für die vielen blühenden Obstbäume und die idyllisch gelegenen landwirtschaftlichen Höfe und Kötterhäuser. Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge".

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung der Talbereiche einschließlich der Quellen, Bachläufe und Grünlandflächen;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände;
- c) zur Erhaltung und Anlage von Obstbaumreihen und der Obstwiesen;
- d) zur Erhaltung und Weiterentwicklung des strukturreichen Landschaftsbildes;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotop;
- f) zur Erhaltung einer schutzwürdigen historischen Kulturlandschaft;
- g) wegen der Bedeutung für die Erholung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

L 2 Südlicher Rand Lienener Osning

Das Schutzgebiet umfasst Teilflächen eines strukturreichen, das Landschaftsbild besonders prägenden Übergangsbereichs zwischen dem bewaldeten Höhenkamm des Teutoburger Waldes/Lienener Osnings und den südlich angrenzenden Eschflächen. Es hat eine Flächengröße von ca. 69,2 ha.

Überwiegend handelt es sich um einen schmaler Grünlandgürtel mit zahlreichen Hofstellen und Kötterhäusern. Die Gebäude liegen oft eingebettet in Obstwiesen und -weiden und sind umgeben von alten Hofbäumen.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung der überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen, Obstwiesen und -weiden;
- b) zur Erhaltung der kleinbäuerlichen Struktur des Landschaftsbildes mit kleinen Hofstellen, Bauerngärten, hofnahen Viehweiden, Obstwiesen und -weiden.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

L 3 Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne

Das Schutzgebiet umfasst den sehr großflächigen strukturreichen Landschaftsraum zwischen Lienen und Kattenvenne. Die Gesamtgröße beträgt ca. 2307,6 ha.

Der Landschaftsraum wird durch einen außergewöhnlich hohen Heckenanteil, Feldgehölze, Baumgruppen und Baumreihen, zahlreiche Grünlandflächen und vielen eingestreuten Kleingewässern gekennzeichnet.

Alte Eichen, z.T. mit Efeu bewachsen, Birken, Hainbuchen und teilweise auch Kiefern bestimmen neben zahlreichen Straucharten die Gehölzstrukturen, die die landwirtschaftlichen Nutzflächen gliedern. Mehrere zu Gräben begradigte kleine Sandbäche und nur zeitweilig wasserführende Gräben verlaufen meist im Schatten der Hecken und Wallhecken. Umfangreiche, teilweise feuchte Grünlandflächen prägen das Landschaftsbild. Die Hofgebäude liegen in der Regel sehr gut eingegrünt in der Landschaft.

Die Kleingewässer sind oft noch betriebene oder aufgegebene Fischteiche.

Heckenlandschaften waren vor einigen Jahrzehnten noch in

vielen Teilen des Münsterlandes zu finden, sind jedoch in dieser Ausprägung bis auf sehr wenige Ausnahmen heute nicht mehr vorhanden.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten Heckennetzes, der Bachläufe und der eingestreuten Grünlandflächen;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände;
- c) zur Erhaltung und Anlage von Obstbaumreihen und der Obstwiesen;
- d) zur Erhaltung und Weiterentwicklung des strukturreichen Landschaftsbildes;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;
- f) zur Erhaltung einer schutzwürdigen historischen Kulturlandschaft;
- g) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- h) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- i) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

L 4 Dorfbauerschaft Lienen

Das Schutzgebiet umfasst den strukturreichen Landschaftsraum südöstlich von Lienen. Es besteht aus zwei Teilflächen. Die Gesamtgröße beträgt ca. 112,1 ha. Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch den Wechsel von Hecken, Baumreihen, kleinen Feldgehölzen, Grünland- und Ackerflächen und alten, gut eingegrünt Hofstellen und Kötterhäusern.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und kleinen Fließgewässern;
- c) zur Erhaltung der Grünlandflächen;
- d) zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotop;
- f) zur Erhaltung einer schutzwürdigen historischen Kulturlandschaft.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Besondere Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3 Besondere Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW)

2.3.0 Allgemeine Festsetzungen für die besonderen Landschaftsschutzgebiete L 5 bis L 9

Schutzzweck

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Unberührt bleibt

die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Melkanlagen oder ortsübliche Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

In diesem Landschaftsplan werden sogenannte besondere Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, deren Verbotskatalog über den Regelungen eines allgemeinen Landschaftsschutzgebietes hinausgeht (L 1 bis L 4; vgl. Kap. 2.2.0).

Der Schutzzweck gemäß § 20 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Die folgenden Verbote gelten nur für die Landschaftsschutzgebiete L 5 bis L 9. Es handelt sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet Lienener Osning und die Landschaftsschutzgebiete, die vorwiegend dem Schutz der Fließgewässer und ihrer Auen dienen.

Nach § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien, unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswegen in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Unberührt bleibt

die Anlage unbefestigter Rückewege im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 - 01.06.2000; vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen, wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener, befestigter Wege und Plätze (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z.B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern durch den Eigentümer auf deren Waldflächen ist Teil der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und damit von dem Verbot unberührt.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.

Sofern ein Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock“ gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Durch die nebenstehende Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung dieser Gehölzstrukturen zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind Gruppen aus gleichaltrigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkelei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 2);
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe und für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 3) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Um Beeinträchtigungen anderer wildlebender Tiere in diesen Schutzgebieten durch die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe so gering wie möglich zu halten, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Landschaftsbehörde einzuholen (vgl. Hinweis im gemeinsamen Erlass des Innenministeriums NRW und des MUNLV vom 15.10.2008).

Für die Bekämpfung von Nutria mit Fallen ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung notwendig.

5. Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. aussetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imke-
rei; die Standorte der Bienenstände be-
dürfen der Zustimmung der unteren
Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
und Maßnahmen des Jagdschutzes ge-
mäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25
Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser
Landschaftsplan in den besonderen Fest-
setzungen zu den Fließgewässer-
Landschaftsschutzgebieten nichts ande-
res regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fi-
schereilichen Nutzung.

*Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floris-
tischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von
Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbe-
hörde erforderlich.*

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehen-
de Gewässer einschl. deren Ufer und Quell-
bereiche zu beseitigen oder zu verändern und
die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu
Erholungszwecken zu nutzen;

*Genehmigte Fischteiche und rechtmäßig vorhandene Erho-
lungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von
Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes,
bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für ge-
setzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kap. 2.0 „Nicht
betroffene Tätigkeiten“).*

Unberührt bleibt

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranla-
gen.

*Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis
bzw. Genehmigung.*

7. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mecha-
nische, physikalische, chemische oder biolo-
gische Veränderungen durchzuführen, die die
Beschaffenheit der Gewässer negativ beein-
flussen;

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten
Fischteichen.

8. die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen
umzuwandeln, ohne zuvor ...

- die geplante Umwandlung der unteren
Landschaftsbehörde anzuzeigen und
- deren Beratung unter Beteiligung der
Landwirtschaftskammer in Anspruch zu
nehmen, die innerhalb einer Frist von ma-
ximal drei Monaten erfolgt;

*Ziel dieser Beratungspflicht ist es, die nicht umbruchwürdigen
Grünlandflächen langfristig zu erhalten und gemeinsam mit
dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter zu prüfen, ob ein Grün-
landerhalt durch entsprechende Bewirtschaftungsalternativen
in Frage kommt (vertragliche Regelungen) bzw. durch einen
Ankauf oder Flächentausch durch die öffentliche Hand.*

*Die Beratung findet in Abstimmung mit der Landwirtschafts-
kammer statt. Nach Anzeige der Umwandlungsabsicht prüft
die Landwirtschaftskammer, ob sich die Voraussetzungen für
die Einstufung des Grünlandes geändert haben. Stellt die
Landwirtschaftskammer eine Änderung der Voraussetzungen
fest, stehen die Festsetzungen des Landschaftsplanes einer
Umwandlung nicht entgegen.*

*Haben sich die Voraussetzungen jedoch nicht geändert,
entspricht eine Umwandlung nicht der ordnungsgemäßen
Landwirtschaft (§ 2c LG; § 17 Bundesbodenschutzgesetz)
und ist als Eingriff gemäß § 4 LG zu bewerten.*

Unberührt bleibt

die Umwandlung der nicht umbruchwürdigen
Grünlandflächen nach Beratung, sofern die
Umwandlung den Vorschriften des Land-
schaftsgesetzes (§ 2c und § 4 Eingriffsrege-
lung) und des Bundesbodenschutzgesetzes
(§ 17) nicht widerspricht.

*Die Regelungen der gesetzlich geschützten Biotope (§ 62
LG) bleiben unberührt.*

Begriffsbestimmung:

Nicht umbruchwürdige Grünlandflächen sind Flächen, die aufgrund ihres Standortes (z.B. Hanglage, hoher Grundwasserstand) nicht für eine Umwandlung in Ackerland geeignet sind.

Die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen werden vor der Aufstellung eines Landschaftsplanes von der Landwirtschaftskammer kartiert und in der Festsetzungskarte dargestellt.

9. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Bodenbehandlungsmittel, sonstige Biozide, Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;
10. im Wald Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt

die Bodenschutzkalkung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

11. außerhalb von Ackerflächen und Hofstellen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern. Auf Ackerflächen ist ein Abstand zu Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante einzuhalten;
12. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
13. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Das Verbot gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

14. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
15. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
16. Wild auf Grünland und Brachflächen zu füttern;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

17. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Unberührt bleibt

das Aufstellen von Ansitzleitern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

Die Regelung dient dazu, Einfluss auf Art und Standort jagdlicher Einrichtungen zu nehmen, um Beeinträchtigungen in ökologisch besonders wertvollen Bereichen, wie z.B. vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG oder Brutgebieten zu vermeiden.

18. Stillgewässer - kleiner 0,5 ha - fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Fließgewässer-Landschaftsschutzgebieten nichts anderes regelt;

Unberührt bleibt

die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche.

Die fischereiliche Nutzung umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen der Gewässer.

19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

20. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Strom- oder Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

21. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;
22. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

23. Beleuchtungen außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
24. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
25. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Pfade, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder Tod der Tiere. Daher soll eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieses Landschaftsplanes sind asphaltierte und gepflasterte Wege, sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückewege oder Trampelpfade.

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Im Wald stimmt die untere Landschaftsbehörde die Ausnahmeerteilung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz ab.

26. außerhalb von Straßen und von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu reiten;

Gemäß § 54 a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die Kennzeichnung von Reitwegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

27. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Die Ausbildung von Jagdhunden soll in den relativ schmalen sensiblen Fließgewässer-Landschaftsschutzgebieten unterbleiben, um eine weitgehende Ungestörtheit der Gebiete zu gewährleisten.

Unberührt bleiben

sofern der Landschaftsplan nicht in den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt,

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Schäferei, sofern diese nicht der Ausbildung und Prüfung von Jagd- und Hütehunden in den Landschaftsschutzgebieten L 6 bis L 9 dient;
- die Jagdhundeausbildung in L 6 bis L 9, die der Eigenjagdbesitzer oder Jagdausübungsberechtigte an seinen Hunden durchführt, soweit diese außerhalb der Brutzeit vom 16.03. bis 15.07. eines jeden Jahres erfolgt;
- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden im L 5 „Lienener Osning“ mit Ausnahme zweier Bereiche zum Schutz des Uhus
 - o Bereich von maximal 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz in der Zeit vom 01.01. bis 31.07.;
 - o Bereich von maximal 200 m beiderseits des Uhu-Brutplatzes und einer Tiefe von maximal 50 m oberhalb und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet in der Zeit vom 01.03. bis 31.07..

Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden soll in den relativ schmalen Fließgewässer-Landschaftsschutzgebieten unterbleiben, um eine weitgehende Ungestörtheit der Gebiete zu gewährleisten.

Die Ausbildung der Jagdhunde des Eigenjagdbesitzers oder Jagdausübungsberechtigten stellt eine relativ geringe Beeinträchtigung dar. Sie ist vergleichbar mit der Beeinträchtigung, die durch die Jagdausübung selbst erfolgt.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist durch diese Unberührtheitsregelung im Landschaftsschutzgebiet L 5 „Lienener Osning“ erlaubt. Ausgenommen von dieser Unberührtheitsregelung sind zwei Bereiche, die zum Schutz des Uhus festgesetzt werden. Die Uhu-Horstplätze bzw. die Felswände, in denen der Uhu brütet, werden den Jagdausübungsberechtigten von der unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Die Schutzbereiche werden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde vor Ort festgelegt.

Ziel ist es, mögliche Beeinträchtigungen des Uhus in der Balz-, Brut- und Aufzuchtphase so gering wie möglich zu halten.

28. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

29. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
30. zu baden, Gewässer mit Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen;
31. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Grünabfälle aus Gärten wie z.B. Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten L 5 bis L 9 ist es geboten,

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt, wenn private Eigentumsflächen betroffen sind, nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich wird hiermit ein Hinweis für notwendige Maßnahmen und Tätigkeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

1. Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen;
2. Uferrandstreifen nach den Vorgaben des Uferrandstreifenprogramms zu extensivieren;
3. Grünlandflächen im Bereich der Fließgewässer zu erhalten, zu extensivieren und neu zu schaffen;
4. Acker in Grünland umzuwandeln;

Die Fließgewässer im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind Teil der Kulisse des Uferrandstreifenprogramms. Landwirte können daher in 5-Jahres-Verträgen Uferrandstreifen von mindestens 3 bis höchstens 30 Meter Breite – gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze – anlegen. Dieses wird mit Landesmitteln gefördert. Bei Vertragsabschluss verpflichtet sich der Landwirt im Wesentlichen zur Begrünung der Fläche unter Verzicht auf Beweidung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Anträge werden über die zuständigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gestellt (Grünes Zentrum in Saerbeck).

Die bachbegleitenden Grünlandflächen sind typische Nutzungsformen der Gewässerauen. Hier finden sich teilweise sehr kleinräumig wertvolle Pflanzengesellschaften und Tierarten. Die Erhaltung und Extensivierung des Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm erfolgen.

Ziel ist die Erhöhung des Grünlandanteils im Bereich der Fließgewässerauen. Die dort typischen Feuchtgrünlandflächen sollen durch die Umwandlung von Acker in Grünland auf vertraglichem Wege (Kreiskulturlandschaftsprogramm) wiederhergestellt werden.

5. abschnittsweise naturnahe Ufergehölzstreifen zu entwickeln;
6. Renaturierungsmaßnahmen für naturferne Fließgewässerabschnitte durchzuführen;
7. naturferne Gehölzbestände in bodenständige Gehölzbestände umzuwandeln;
8. Hecken oder Randgehölze, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig auf den Stock zu setzen, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z.B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;
9. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
10. Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von 15 cm erreicht hat;
11. Obstbäume, Obstwiesen und -weiden zu pflegen und zu unterhalten, wobei insbesondere der turnusgemäße Obstbaumschnitt durchzuführen ist, abgängige Bäume sollen nachgepflanzt werden;
12. Müll zu entfernen;

Ihre Funktionen als wichtige Biotopverbundelemente (Lebensadern der Natur) können Fließgewässer ganzheitlich nur erfüllen, sofern naturnahe Bedingungen von der Quelle bis zur Mündung gegeben sind. Entsprechend dringend ist es geboten, für naturferne (begradigte, ausgebaute oder verrohrte) Fließgewässerabschnitte Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines mit allen Betroffenen abgestimmten Entwicklungskonzeptes durchzuführen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Biomüll belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

2.3.1 Besondere Festsetzungen für die einzelnen besonderen Landschaftsschutzgebiete L 5 bis L 9

Tab. 4: Übersicht der besonderen Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan III LIENEN

| Nr. | Name | bisheriger Schutzstatus | Flächengröße (in ha) |
|-----|--|--|-------------------------|
| L 5 | Lienener Osning Teil des FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302) | geschützt als Teilfläche des LSG „Teutoburger Wald von Tecklenburg – Holperdorper Tal“ durch VO vom 09.11.1963 | ca. 148,2 |
| L 6 | Liene (frühere Bezeichnung Staubach) | --- | ca. 4,4 |
| L 7 | Mühlenbach | --- | ca. 14,8 |
| L 8 | Oberlauf Mühlenbach | --- | ca. 29,4 |
| L 9 | Bullerbach | --- | ca. 10,6 |

L 5 Lienener Osning (FFH-Gebiet)

Das Landschaftsschutzgebiet bezieht sich auf 4 Teilbereiche des Lienener Osnings. Die Gesamtgröße beträgt ca. 148,2 ha. Das Schutzgebiet umfasst den Bereich südöstlich des Steinbruches Dyckerhoff, den Bereich südlich des Steinbruches Schencking und zwei Bereiche zwischen der K 30 und dem Lienener Berg.

Der Lienener Osning ist als Teilgebiet des Teutoburger Waldes aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Naturschutz von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Union als FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302) gemeldet worden und ist somit Teil des zuschaffenden europäischen Netzes „NATURA 2000“.

Das FFH-Gebiet als Ganzes ist ein geo-ökologisch bedeutender Kalkstein-Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen und gehört zu einem über 100 km langen Ausläufer der in das nordwestliche Tiefland hineinziehenden Mittelgebirgsschwelle, die die münsterländische Bucht im Norden begrenzt. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Uhu, Schwarzspecht, verschiedenen Fledermäusen und Kammmolch im Teutoburger Wald.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;
- b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- d) zur Erhaltung und Sicherung der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftung und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e) wegen der biogeographischen Bedeutung des Kalksandsteinzuges und des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier-

Die Formulierung des Schutzzweckes basiert auf den Leitbildern und Leitzielen für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach den §§ 32 bis 37 BNatSchG und § 48 a bis e LG NRW. Um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, gilt es, die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten und zu fördern. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele führen können, zu unterlassen (§ 48c LG NRW).

Im weiteren sind alle Maßnahmen, Projekte und Pläne innerhalb und außerhalb des Gebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (§§ 34 und 35 BNatSchG, § 48 d LG NRW).

Darüber hinaus werden bei der Formulierung des Schutzzweckes die vorliegenden fachlichen Gutachten berücksichtigt, so z.B. der ökologische und forstliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan Lienen.

Alle Nutzungsbeschränkungen, die über die allgemeinen und besonderen Verbotsregelungen zum LSG „Lienener Osning“ hinausgehen und auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Abs. 2 LG i. V. m. § 33 Abs. 3 BNatSchG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzweckes zweckmäßig sind, bleiben somit freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Uhu (*Bubo bubo*) (brütend)
- Schwarzspecht (*Dryocopus maritimus*) (brütend)

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger, einschließlich Gülle oder Klärschlamm, auf Kalk-Halbtrockenrasen, Brachflächen, Feldrainen und Uferstreifen anzuwenden;

Außerdem gelten folgende

Jagdliche Verbote

Es ist verboten,

1. in Notzeiten Wildfütterungen auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von FFH-

Lebensräumen oder gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 durchzuführen;

2. jagdbare Tiere auszusetzen;
3. in einem Radius von maximal 100 m um die Uhu-Horstplätze in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. die Jagd auszuüben;

Unberührt bleibt

- die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild;
 - die Ausübung von Bewegungsjagden, die im Januar tagsüber außerhalb der Dämmerung durchgeführt werden.
4. die Fallenjagd in einem Bereich von maximal 200 m beiderseits der Uhu-Brutplätze und einer Tiefe von maximal 50 m oberhalb und unterhalb der Felswände, in denen der Uhu brütet in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. auszuüben;
 5. „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die Anlage von „Kunstbauten“ kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Außerdem gelten folgende Waldbauliche Regelungen

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Die genutzten Uhu-Horstplätze werden dem Jagdausübungsberechtigten von der unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Es wird vor Ort ein Gespräch stattfinden, in dem der Schutzbereich festgelegt wird.

Der Jagdausübungsberechtigte kann zum Schutz des Uhus eine vertragliche Vereinbarung abschließen. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die entsprechenden Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung. Durch diese Vereinbarung ist die Ausübung der Jagd in dem Schutzbereich eingeschränkt möglich.

Mit diesem Verbot soll sichergestellt werden, dass die Junguhus in der Ästlingsphase nicht durch die Fallenjagd gefährdet werden. Die noch flugunfähigen Junguhus erkunden die Welt als „Infanteristen“ und halten sich in dieser Zeit vielfach am Boden auf.

Für das FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ wird von dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches/welcher die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, bleiben freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz; forstliche Förderung).

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald (Runderlass MUNLV Az.: III-3 40-00-00.30 vom 09.08.2007) sind bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) je ha in über 120-jährigem Laubholz förderfähig. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen. Darüber hinaus festgestellte Bäume sind vertraglich auszugleichen.

Unberührt bleiben

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern sowie auf Biotopen nach § 62 LG vorzunehmen;
4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
5. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen, wie z.B. in Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken abzulagern.
6. forstwirtschaftliche Maßnahmen in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. in einem Radius von maximal 50 m um die Uhu-Horstplätze ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes des Landesbetriebes Wald und Holz durchzuführen. Das Forstamt stimmt sich vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde ab.

Durch dieses Verbot soll erreicht werden, dass die Waldflächen nicht in Gänze befahren werden.

Die genutzten Uhu-Horstplätze werden dem Forstamt von der unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Es wird vor Ort bei Bedarf ein Gespräch stattfinden, in dem die Maßnahmen zum Schutz des Uhus vor der Durchführung abgesprochen werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen

ist es verboten,

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;
2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. den im Gebiet vorhandenen Flächenanteil der der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechenden naturraumtypischen Waldgesellschaften zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich;
2. eine Reduzierung der Schalenwildichte anzustreben, um eine Verjüngung der natürlichen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen;
3. Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
4. Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln.

Die Einzelheiten werden im Waldpflegeplan geregelt. Grundlage für Umfang und Entschädigung der Ertragsminderung bilden die forstlichen Förderprogramme.

Nach § 64 Abs. 1 LG ist es verboten, Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.

Die entsprechenden Bereiche werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan bestimmt.

L 6 Liene (frühere Bezeichnung Staubach)

Die Liene ist ein flacher Bachlauf mit kleinen Sandbänken und typischen Ufergehölzen. Teilweise verläuft er in unmittelbarer Nähe der Straße. Die Flächengröße beträgt ca. 4,4 ha. Der Schutzbereich umfasst den Bachlauf mit den angrenzenden Ufergehölzen und einem beidseitigen 5 m breiten Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante. Dieser

Streifen soll Beeinträchtigungen ausgehend von den angrenzenden Flächen abpuffern. Soweit sich der Wirtschaftsweg "Im Siensfeld" in diesem 5 m Bereich befindet, bildet der Fahrbahnrand die Grenze.

Schutzzweck

Das Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Tieflandbaches;
- b) zur Erhaltung der Ufergehölze;
- c) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.3.0. aufgeführten allgemeinen Gebote.

L 7 Mühlenbach

Das Schutzgebiet umfasst zwei Abschnitte des Mühlenbaches, den westlichen Abschnitt des Mühlenbaches im Plangebiet bis zum Anschluss an das NSG „Flaaken“ und den Abschnitt zwischen dem NSG „Flaaken“ und dem NSG „Feuchtwiesen am Bullerbach“. Die Flächengröße beträgt ca. 14,8 ha.

Der Mühlenbach ist in weiten Abschnitten ein naturnaher Bachlauf des Sandmünsterlandes mit bachbegleitenden alten Ufergehölzen, die überwiegend aus Erle, Eiche und Buche bestehen. In Teilabschnitten ist er begradigt und mit Erlen bepflanzt worden. Überwiegend besitzt das Gewässer eine sandig-schlammige Sohle mit an einigen Stellen auch unter-spülten, steilen Uferkanten. An aufgelichteten Stellen wird das dichte Ufergehölz von nitrophilen Krautsäumen ersetzt. Der Schutzbereich umfasst, in den Bereichen, in denen Acker- oder Grünlandflächen direkt an das Gewässer anschließen, einen 5 m breiten beidseitigen Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante. Dieser Streifen soll Beeinträchtigungen ausgehend von den angrenzenden Flächen abpuffern.

Schutzzweck

Das Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit den angrenzenden naturnahen Flächen als Lebensstätte für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes, einschließlich der Ufergehölze, als prägendes und gliederndes Landschaftselement von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit;
- c) zur Erhaltung der Eigenart des Mühlenbaches als kulturhistorisches Dokument der Wasserkraftnutzung;
- d) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

L 8 Oberlauf Mühlenbach

Das Schutzgebiet umfasst den Jelzebach, den Uffelager Bach und die Brookbieke. Die Flächengröße beträgt ca. 29,4 ha.

Die drei teils stark mäandrierenden, naturnahen Zuflüsse des Mühlenbaches fließen alle durch unterschiedlich breite, naturnahe Waldstreifen und münden am Hof Heemann-Ibershoff in einen Mühlenteich, um sich dort zum Mühlenbach zu vereinigen. Einige schmale Grünlandflächen, die sich in der Niederung entlang der Waldstreifen erstrecken, werden in das Schutzgebiet mit einbezogen.

Die Nutzung des an der Hofstelle Heemann-Ibershoff entlang des Jelzenbaches vorbeiführenden Wanderweges bleibt im bisherigen Umfang zugelassen.

Der Schutzbereich umfasst, in den Bereichen, in denen Acker- oder Grünlandflächen direkt an das Gewässer anschließen, einen 5 m breiten beidseitigen Uferandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante. Dieser Streifen soll Beeinträchtigungen ausgehend von den angrenzenden Flächen abpuffern (vgl. Festsetzungskarte).

Schutzzweck

Das Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes mit angrenzenden naturnahen Flächen als Lebensstätte für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes, einschließlich der Ufergehölze und bachbegleitenden Grünlandflächen, als prägendes und gliederndes Landschaftselement von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit;
- c) zur Erhaltung der Eigenart der Bäche und des Mühlenteiches als kulturhistorisches Dokument der Wassermühlennutzung;
- d) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

L 9 Bullerbach

Das Schutzgebiet umfasst zwei Abschnitte des Bullerbaches, die westlich und östlich des Naturschutzgebietes N 2 "Feuchtwiesen am Bullerbach" anschließen. Die Flächengröße beträgt ca. 10,6 ha.

Der Bullerbach fließt im östlichen Abschnitt ca. 600 m und im westlichen ca. 1.200 m durch das Schutzgebiet. Der flachuferige Bach ist ca. 2 m breit und meist beidseitig von einem Ufergehölzsaum begleitet. Der westliche Abschnitt wurde Ende der 80er Jahre naturnah ausgebaut, wobei zumindest einseitig die Ufergehölze erhalten blieben. Im östlichen Abschnitt fließt der Bach durch einen schmalen Buchenwaldstreifen. Hier ist der Bach auch stärker eingetieft.

Der Schutzbereich umfasst, in den Bereichen, in denen Acker- oder Grünlandflächen direkt an das Gewässer anschließen, einen 5 m breiten beidseitigen Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante. Dieser Streifen soll Beeinträchtigungen ausgehend von den angrenzenden Flächen abpuffern (vgl. Festsetzungskarte).

Schutzzweck

Das Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit angrenzenden naturnahen Flächen als Lebensstätte für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes, einschließlich der Ufergehölze, als prägendes und gliederndes Landschaftselement von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit;
- c) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen, extremen Standorteigenschaften;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.3.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Naturdenkmale

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4 Naturdenkmale (§ 22 LG NW)

§ 22 LG besagt:

„Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.“

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 3 LG:

„Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.“

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

2.4.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**Schutzzweck****Einzelbäume**

Die Einzelbäume werden festgesetzt,

- a) wegen ihrer Eigenart und Schönheit;
- b) wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Schutzzweck gilt für alle als Einzelbäume festgesetzten Naturdenkmale.

Quellbereiche

Die Quellbereiche werden festgesetzt,

- a) zur Erhaltung der Quellbereiche, Quelltümpel und Sickerquellen;
- b) wegen ihrer geologischen Bedeutung;
- c) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

Der Schutzzweck gilt für alle festgesetzten Quellbereiche.

Sonstige Naturdenkmale

Der Schutzzweck sonstiger Naturdenkmale wird gesondert angegeben.

Verbote

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Bei den Einzelbäumen umfasst der Schutzbereich den gesamten Kronentraufbereich.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Unberührt bleibt

die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien, unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Unberührt bleibt

die Anlage unbefestigter Rückewege im

Nach § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung 01.03.2000 sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwegen oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 - 01.06.2000; vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen, wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener, befestigter Wege und Plätze (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z.B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige zum Naturdenkmal gehörende wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen); Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 2);
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Nach § 61 LG ist es verboten, ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern durch den Eigentümer auf deren Waldflächen ist Teil der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und damit von dem Verbot unberührt.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhaltern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege. Sofern ein Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock“ gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Entsprechend des gemeinsamen Erlasses des Innenministeriums NRW und des MUNLV vom 15.10.2008 ist die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe unberührt gestellt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 3) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Für die Bekämpfung von Nutria mit Fallen ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung notwendig.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischereilichen Nutzung.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Genehmigte Fischteiche und rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und –nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes, bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffenen Tätigkeiten“).

7. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten Fischteichen.

8. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Bodenbehandlungsmittel, sonstige Biozide, Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;

9. im Wald Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt

die Bodenschutzkalkung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

10. Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;
11. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
12. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

13. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulflächen anzulegen;
14. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
15. Wild auf Grünland und Brachflächen zu füttern;
16. Wildfütterungen auch in Notzeiten vorzunehmen;
17. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;
18. Stillgewässer – kleiner 0,5 ha – fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den einzelnen Naturdenkmalen und Naturdenkmalbereichen nichts anderes bestimmt;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

Angesichts der geringen Größe der Naturdenkmalbereiche kann der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 LJG außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

Unberührt bleibt

die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche.

Die fischereiliche Nutzung umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen der Gewässer.

19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten

Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

20. Leitungen aller Art einschließlich Fernmelde-einrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt.

21. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

22. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

23. Beleuchtungen außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder Tod der Tiere. Daher soll eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

24. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

25. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren;

Das Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd, der Fischerei und Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

26. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten;

27. Hundesportübungen, -ausbildungen und –prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden kann aufgrund der Kleinflächigkeit der Naturdenkmalbereiche außerhalb der Schutzgebiete stattfinden.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Schäferei, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagd- und Hütehunden dient.
28. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
29. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
30. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig.

Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.

31. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Grünabfälle aus Gärten wie z.B. Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

Für die Naturdenkmale und -bereiche ist es geboten,

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt, wenn private Eigentumsflächen betroffen sind, nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich wird hiermit ein Hinweis für notwendige Maßnahmen und Tätigkeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

1. Schäden an Naturdenkmalen oder Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, baldmöglichst der unteren Landschaftsbehörde zu melden;

2. Quellbereiche naturnah herzustellen;
3. Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2.4.1 Besondere Festsetzungen der einzelnen Naturdenkmale ND 1 bis ND 18

Tab. 5: Übersicht der Naturdenkmale nach § 22 LG NW im Landschaftsplan III LIENEN

| Nr. | Name | bisheriger Schutzstatus |
|-------|--|---|
| ND 1 | Duvensteine in Holperdorp | - |
| ND 2 | Sickerquelle nördlich der K 30 (Buerweg), südwestlich des Hofes Graves in Holperdorp | - |
| ND 3 | Sickerquelle südlich des Hofes Ehrenbrink in Holperdorp | - |
| ND 4 | Quelltümpel nordöstlich des Hofes Heitmeyer in Holperdorp | - |
| ND 5 | Quellbereich des Goldbaches östlich des Hofes Horstmeyer in Holperdorp | - |
| ND 6 | Nebenquelle (Sickerquelle) des Goldbaches südlich des Hofes Keller in Holperdorp | - |
| ND 7 | Nebenquelle (Sickerquelle) des Goldbaches südöstlich des Hofes Keller in Holperdorp | - |
| ND 8 | Sickerquelle nördlich des Campingplatzes, direkt an der Grenze zu Niedersachsen | - |
| ND 9 | Sickerquelle südlich des Heidhornberges (Up'n Heidhorn) in Holperdorp | - |
| ND 10 | Quelltümpel nordöstlich des Hofes Ridder in Holperdorp | - |
| ND 11 | Quelltümpel östlich des Hofes Wortmann in Holperdorp | - |
| ND 12 | Rosskastanie (Hausbaum) an der Mühlenbreede 31 in Höste, südwestlich „vor Kopf“ einer vorhandenen Garage, seitlich der vorhandenen Zuwegung zum Haus | <i>durch Änderungsverordnung vom 11.12.1994 zur VO der Bez.Reg. Münster vom 22.06.1991 als ND ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.L04 geführt).</i> |
| ND 13 | Eiche an der "Schafstraße" in Höste | - |
| ND 14 | Siensberg | - |
| ND 15 | Linde an der Zufahrt zum Betrieb Baumhöfener, Kattenvenner Str. 88 (Neue Mühle), direkt an der L 834 | <i>durch VO der Bez.Reg. Münster vom 22.06.1991 als ND ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.L02 geführt).</i> |
| ND 16 | Eiche (Hausbaum) im Garten des Hauses an der Meckelweger Straße 27, 11 m westlich des Wohnhauses | <i>durch VO der Bez.Reg. Münster vom 22.06.1991 als ND ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.L03 geführt).</i> |
| ND 17 | Quelltümpel östlich des Hofes Espel in Meckelwege | - |
| ND 18 | 2 Gräften am Hof Schowe südöstlich von Kattenvenne, einschließlich ihrer näheren Umgebung | - |

Es gelten für alle Naturdenkmale die ...**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

ND 1 Duvensteine in Holperdorp

Bei den Duvensteinen handelt es sich um eine Sandsteinfelsgruppe aus mehreren bis zu 5 m hohen Blöcken. Ein ca. 1,4 ha großer Laub- und Nadelmischwald umgibt die Felsengruppe.

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung der Felsengruppe wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit und der besonderen landeskundlichen Bedeutung;
- b) zur Erhaltung einer Felsengruppe wegen ihrer geologischen Bedeutung und als Standort einer speziellen Felsenvegetation.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Die forstliche Nutzung der Fläche bleibt unter Berücksichtigung des Schutzzweckes unberührt.

ND 2 Sickerquelle nördlich der K 30 (Buerweg) südwestlich des Hofes Graves in Holperdorp

Der Quelltümpel dient der Hauswasserversorgung. Die Fläche an der Sickerquelle kann weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Die Flächengröße beträgt ca. 0,25 ha.

ND 3 Sickerquelle südlich des Hofes Ehrenbrink in Holperdorp

Die Flächengröße beträgt ca. 0,07 ha.

ND 4 Quelltümpel nordöstlich des Hofes Heitmeyer in Holperdorp

Die Flächengröße beträgt ca. 0,02 ha.

ND 5 Quellbereich des Goldbaches östlich des Hofes Horstmeyer in Holperdorp

Der Quelltümpel dient der Hauswasserversorgung. Die Flächengröße beträgt ca. 0,18 ha.

ND 6 Nebenquelle (Sickerquelle) des Goldbaches südlich des Hofes Keller in Holperdorp

Die Flächengröße beträgt ca. 0,15 ha.

ND 7 Nebenquelle (Sickerquelle) des Goldbaches südöstlich des Hofes Keller in Holperdorp

Die Flächengröße beträgt ca. 0,05 ha.

ND 8 Sickerquelle nördl. des Campingplatzes an der Grenze zu Niedersachsen in Holperdorp

Die Flächengröße beträgt ca. 0,06 ha.

ND 9 Sickerquelle südlich des Heidhornberges (Up'n Heidhorn) in Holperdorp

Die Flächengröße beträgt ca. 0,06 ha.

ND 10 Quelltümpel nordöstlich des Hofes Ridder in Holperdorp

Die Flächengröße beträgt ca. 0,03 ha.

ND 11 Quelltümpel östlich des Hofes Wortmann in Holperdorp

Der Quelltümpel dient der Hauswasserversorgung. Die Flächengröße beträgt ca. 0,09 ha.

ND 12 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) Hausbaum an der Mühlenbreite 31 in Höste, 4 m südwestlich „vor Kopf“ einer vorhandenen Garage, seitlich der vorhandenen Zuwegung zum Haus

Die Rosskastanie hat einen Stammumfang in 1,5 m Höhe von 4,70 m, die Baumhöhe beträgt 23 m, der Kronendurchmesser 16,90 m.

ND 13 Eiche an der "Schafstraße" in Höste

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 100 cm.

ND 14 Siensberg

Bei dem Schutzobjekt handelt es sich um einen solitären Hügel mit einem kleinen Wäldchen südlich von Lienen. Die Flächengröße beträgt ca. 5,5 ha. Das Wäldchen liegt auf der Kuppe des Siensberges. Das unregelmäßige Relief ist die Folge alter Abbautätigkeiten. Der Siensberg hat eine besondere Bedeutung für die Ortsgeschichte von Lienen. Auf der höchsten Erhebung des Siensberges befindet sich ein Bodendenkmal.

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung einer Hügelkuppe mit einem Wäldchen aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit sowie der exponierten Lage;
- b) zur Erhaltung einer Hügelkuppe mit besonderer erdgeschichtlicher und landeskundlicher Bedeutung.

Verbote

Das allgemeine Verbot Kap. 2.4.0 Ziffer 26 gilt nicht für das ND Siensberg.

ND 15 Linde (*Tilia cordata*) an der Zufahrt zum Betrieb Baumhöfener, Kattenvenner Str. 88 (Neue Mühle), direkt an der L 834 bei km 0,3

Die Linde hat einen Stammumfang in 1,5 m Höhe von 5,65 m, die Baumhöhe beträgt 22 m, der Kronendurchmesser 24 m.

ND 16 Eiche (*Quercus robur*) Hausbaum im Garten des Hauses an der Meckelweger Straße 27, 11 m westlich des Wohnhauses

Die Eiche hat einen Stammumfang in 1,5 m Höhe von 3,80 m, die Baumhöhe beträgt 22 m, der Kronendurchmesser 18 m.

ND 17 Quelltümpel östlich des Hofes Espel in Meckelwege

Die Flächengröße beträgt ca. 0,03 ha.

ND 18 2 Gräften am Hof Schowe südöstlich von Kattenvenne, einschließlich ihrer näheren Umgebung

Bei den Schutzobjekten handelt es sich um zwei Gräften am Hof Schowe südöstlich von Kattenvenne. Die Flächengröße beträgt ca. 1,57 ha. Die Gräften sind noch vollständig erhalten, während die baulichen Anlagen innerhalb der Gräften nicht mehr erkennbar sind. Die Gräften liegen heute im Wald.

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung der Gräften als Relikt der altbäuerlichen Kulturlandschaft (Münsterländische Parklandschaft) aus landeskundlichen Gründen;
- b) zur Erhaltung der Gräften aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.5. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NW)

§ 23 Satz 1 LG besagt:

„Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 4 LG:

„Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.“

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

Es gelten auch die allgemeinen „nicht betroffenen Tätigkeiten“, die zu Beginn des Kapitels 2.0 aufgeführt sind.

2.5.0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Schutzzweck

Der Schutzzweck gemäß § 19 LG NW wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Nach § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,

- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,

Unberührt bleibt

Die Errichtung von ortüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Melkanlagen oder ortsübliche Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien, unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Unberührt bleibt

die Anlage unbefestigter Rückewege im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);

7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwegen oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 – Az.: IV B 5 – 01.06.2000; vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z.B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

In einem geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 34 Abs. 4 nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung. Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind als Le-

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind Gruppen aus gleichartigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Fest-

bensraum für bestimmter wildlebende Tier- und Pflanzenarten und als Teil des funktionalen Wirkungsgefüges wesentlich für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Sie tragen in erheblichem Maße zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes bei. Der Erhalt dieser Elemente eines Landschaftsbestandteiles ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern durch den Eigentümer auf deren Waldflächen ist Teil der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und damit von dem Verbot unberührt.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege. Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock“ gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Durch die nebenstehende Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Unzulässig bleibt die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich

setzungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nichts anderes regelt;

- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 2);
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 3) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Entsprechend des gemeinsamen Erlasses des Innenministeriums NRW und des MUNLV vom 15.10.2008 ist die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe unberührt gestellt.

Für die Bekämpfung von Nutria mit Fallen ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung notwendig.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und –nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes bleiben von diesem Verbot unberührt. (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffenen Tätigkeiten“).

Unberührt bleibt

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranlagen.

Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung.

7. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten

Fischteichen.

8. die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen umzuwandeln, ohne zuvor ...

- die geplante Umwandlung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und
- die Beratung der unteren Landschaftsbehörde unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen, die innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten erfolgt;

Unberührt bleibt

die Umwandlung der nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen nach Beratung, sofern die Umwandlung den Vorschriften des Landschaftsgesetzes (§ 2c und § 4 Eingriffsregelung) und des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 17) nicht widerspricht.

Begriffsbestimmung:

Nicht umbruchwürdige Grünlandflächen sind Flächen, die aufgrund ihres Standortes (z.B. Hanglage, hoher Grundwasserstand) nicht für eine Umwandlung in Ackerland geeignet sind.

9. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Bodenbehandlungsmittel, sonstige Biozide, Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;
10. im Wald Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemitteln auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt

die Bodenschutzkalkung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

11. außerhalb von Ackerflächen und Hofstellen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern. Auf Ackerflächen ist ein Abstand zu Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante einzuhalten;

Ziel dieser Beratungspflicht ist es, die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen langfristig zu erhalten und gemeinsam mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter zu prüfen, ob ein Grünlanderhalt durch entsprechende Bewirtschaftungsalternativen in Frage kommt (vertragliche Regelungen) bzw. durch einen Ankauf oder Flächentausch durch die öffentliche Hand.

Die Beratung findet in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer statt. Nach Anzeige der Umwandlungsabsicht prüft die Landwirtschaftskammer, ob sich die Voraussetzungen für die Einstufung des Grünlandes geändert haben. Stellt die Landwirtschaftskammer eine Änderung der Voraussetzungen fest, stehen die Festsetzungen des Landschaftsplanes einer Umwandlung nicht entgegen.

Haben sich die Voraussetzungen jedoch nicht geändert, entspricht eine Umwandlung nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (§ 2c LG; § 17 Bundesbodenschutzgesetz) und ist als Eingriff gemäß § 4 LG zu bewerten.

Die Regelungen der gesetzlich geschützten Biotope (§ 62 LG) bleiben unberührt.

Die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen werden vor der Aufstellung eines Landschaftsplanes von der Landwirtschaftskammer kartiert und in der Festsetzungskarte dargestellt. In der Regel widerspricht der Umbruch dieser Flächen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

12. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh den Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;

13. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

14. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

15. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stillegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

16. Wild auf Grünland und Brachflächen zu füttern;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stillegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

17. Wildfütterungen auch in Notzeiten vorzunehmen;

Angesichts der geringen Größe der geschützten Landschaftsbestandteile kann der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 LJJ außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

18. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

19. Stillgewässer – kleiner 0,5 ha – fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes regelt;

Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen der Gewässer.

Unberührt bleibt

die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche.

20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

21. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Auf-

wuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Strom- oder Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

22. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

23. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

24. Beleuchtungen außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder Tod der Tiere. Daher soll eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

25. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

26. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege, sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Pfade, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2. 0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieses Landschaftsplanes sind asphaltierte und gepflasterte Wege, sowie Wege, die durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Wege wie z.B. Rückgassen oder Trampelpfade zählen im Sinne dieses Landschaftsplanes nicht zu den befestigten Wegen.

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd, der Fischerei und Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Im Wald stimmt die untere Landschaftsbehörde die Ausnahmeerteilung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz ab.

27. außerhalb von Straßen und von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu reiten;

Gemäß § 54 a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die Kennzeichnung von Reitwegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

28. Hundesportübungen, -ausbildungen und –prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden kann aufgrund der Kleinflächigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile außerhalb der Schutzgebiete stattfinden.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Schäferei, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagd- und Hütehunden dient und dieser Landschaftsplan nicht in den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt.

29. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

30. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

31. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;
32. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist es geboten,

1. Grünlandflächen zu erhalten, zu extensiveren und neu zu schaffen;
2. Hecken oder Randgehölze anderer Landschaftselemente, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig „auf den Stock“ zu setzen, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z.B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;
3. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
4. Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiden, spätestens, wenn ein Großteil der

Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig.

Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.

Grünabfälle aus Gärten wie z.B. Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. eines freiwilligen Vertrages, dem die Eigentümer zustimmen müssen).

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich wird hiermit jedoch ein Hinweis für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt erfolgen.

Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht hat;

5. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;

Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild z.T. in erheblichem Maße. Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.

6. Müll zu entfernen.

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Biomüll belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

2.5.1 Besondere Festsetzungen der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile LB 1 bis LB 22

Tab. 6: Übersicht der geschützten Landschaftsbestandteile nach § 23 LG NW im Landschaftsplan III LIENEN

| Nr. | Name | bisheriger Schutzstatus | Flächengröße in ha |
|-------|---|-------------------------|--------------------|
| LB 1 | Kopfbäume – ab 30 cm Stammdurchmesser | - | - |
| LB 2 | Bachtal nördlich des Wellensiek in Holperdorp | - | ca. 2,42 |
| LB 3 | Bachtal nördlich des Buddelberges in Holperdorp | - | ca. 0,71 |
| LB 4 | 20 Rosskastanien an dem Weg „Zur Felsenquelle“ in Höste | - | - |
| LB 5 | Bockemühlenbach an der Teutoburger-Wald-Eisenbahn in Höste | - | ca. 2,38 |
| LB 6 | Glanebach nördlich und südlich der L 591 in Höste | - | ca. 1,62 |
| LB 7 | Ehemaliger Hohlweg nördlich des Hofes Königskrämer in Westerbeck | - | ca. 0,39 |
| LB 8 | Mühlenbach in Westerbeck | - | ca. 0,20 |
| LB 9 | Hohlweg am Freibad Lienen | - | ca. 0,36 |
| LB 10 | Ehemaliger Hohlweg nördlich des Gewerbegebietes von Lienen | - | ca. 0,24 |
| LB 11 | Kleingewässer östlich des „Grünen Weges“ in der Höster Mark | - | ca. 0,32 |
| LB 12 | Feuchtes Feldgehölz am Hof Höstebrook in Höste | - | ca. 1,70 |
| LB 13 | Mehrere Tümpel in einer Sukzessionsfläche südlich des Kirstapelweges, westlich von Lienen in Aldrup | - | ca. 1,91 |
| LB 14 | Hecke mit Überhältern östlich von Lienen südlich der L 591 in der Dorfbauerschaft Lienen | - | ca. 700 m |
| LB 15 | 3 Eichen auf der Westseite eines Feldweges südlich der L 591 in der Dorfbauerschaft Lienen | - | - |
| LB 16 | Teiche und Röhrichtbestände südwestlich von Lienen an der K 31 in der Dorfbauerschaft | - | ca. 0,59 |
| LB 17 | Binnendünen an der Brookbieke (Oberlauf des Mühlenbaches) in der Dorfbauerschaft Lienen | - | ca. 4,81 |
| LB 18 | Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und ein Erlenwald westlich vom Hof Schauer-Hürkamp nördlich von Kattenvenne | - | ca. 1,30 |
| LB 19 | 2 Kleingewässer nördlich des Hofes Sundermann in Kattenvenne | - | ca. 0,56 |
| LB 20 | Feuchtgebietskomplex mit mehreren Tümpeln östlich von Kattenvenne | - | ca. 2,23 |
| LB 21 | Grenzwall nördlich des Hofes Hüwelmann südöstlich von Kattenvenne | - | ca. 0,52 |
| LB 22 | Feuchtwald am Hof Lührmann in Meckelwege | - | ca. 3,57 |

LB 1 Kopfbäume ab 30 cm Stammdurchmesser

Festgesetzt ist der gesamte Bestand an Kopfbäumen – ab 30 cm Stammdurchmesser – im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit er nicht bereits durch Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt ist.

Der geschützte Umgebungsbereich umfasst für die Bäume den gesamten Kronentraufbereich. Die Kopfbäume sind in der Festsetzungskarte nicht dargestellt.

Kopfbäume sind von besonderer ökologischer und kulturhistorischer Bedeutung und besonders typisch für Bereiche mit hohen Grundwasserständen. In der Regel sind Kopfbäume als Kopfweiden an Gewässern oder feuchten Grünlandflächen zu finden. Da Kopfbäume insbesondere auch wegen des hohen Pflegeaufwandes immer seltener werden, sind alle Kopfbäume im Planungsgebiet schutzwürdig. Der Stammdurchmesser wird in einem Meter Höhe gemessen.

LB 2 Bachtal nördlich des Wellensiek in Holperdorp

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Quellbereich mit gewundenen Bachläufen in einem flachen Trogtal. Während der östliche Teil mehr mit Fichten bestockt ist, wird der Bach im Westen von einem üppigen Krautsaum und Erlen und Eschen begleitet. Die Flächengröße beträgt ca. 2,42 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines Quellbaches;
- b) zur Erhaltung der Kleinmorphologie des Kerbtals;
- c) zur Erhaltung der Laubholzbestockung;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, ein-

schließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 3 Bachtal nördlich des Buddelberges in Holperdorp

Es handelt sich um ein von Osten nach Westen gerichtetes Kastental mit einem schlammigen, naturnahen Bach. Das Tal ist mit einem verschiedenaltrigen Buchen-Eichenwald bestockt. Die Flächengröße beträgt ca. 0,71 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes;
- b) zur Erhaltung eines naturnahen Buchen-Eichenwaldes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 4 20 Rosskastanien an dem Weg „Zur Felsenquelle“ in Höste

*Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Nordwesten des Plangebietes in Höste, südlich angrenzend an den Teutoburger Wald. Es umfasst eine Baumreihe, bestehend aus 20 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 60-70 cm.*

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung einer Baumreihe als belebendes und gliederndes Element des Landschaftsbildes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 5 Bockemühlenbach an der Teutoburger-Wald-Eisenbahn in Höste

Der Bockemühlenbach ist mehrere Meter tief ins Gelände eingeschnitten. Die Uferhänge sind mit artenreichen Gehölzen und Hochstaudenfluren bewachsen. Im südlichen Teil ist der Bachlauf nicht mehr so tief ins Gelände eingeschnitten, sondern liegt in einem flachgeneigten Muldental. Die Flächengröße beträgt ca. 2,38 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung von Sickerquellen;
- b) zur Erhaltung eines Quellbaches;
- c) zur Erhaltung der Kleinmorphologie des Kerbtals;
- d) zur Erhaltung der Laubholzbestockung;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführ-

ten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 6 Glanebach nördlich und südlich der L 591 in Höste

Der Glanebach liegt in einem flachgeneigten Muldental. Nördlich der L 591 umfasst der geschützte Landschaftsbestandteil den Bachlauf einschließlich einem beidseitigen 5 m breiter Uferrandstreifen mit Gehölzen. Südlich der L 591 wird der Bachlauf einschließlich des beidseitigen 5 m breiten Uferrandstreifens und der Gehölzbestand westlich des Baches festgesetzt. Die Flächengröße beträgt ca. 1,62 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung der Kleinmorphologie des Muldentales;
- b) zur Erhaltung der Laubholzbestockung;
- c) als Bestandteil des Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 7 Ehemaliger Hohlweg nördlich des Hofes Königskrämer in Westerbeck

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen ehemaligen Hohlweg (um 1900), der heute als Graben dient. Die Böschungen sind mit verschiedenen Gehölzen dicht bewachsen. Eingestreut kommen ältere Obstbäume im Gehölzsaum vor. Die Flächengröße beträgt ca. 0,39 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines ehemaligen Hohlweges als kulturhistorisches Zeugnis;
- b) zur Erhaltung einer artenreichen Böschungsvegetation;
- c) zur Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes wegen seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 8 Mühlenbach in Westerbeck

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen naturnahen Abschnitt des Westerbecker Mühlenbaches mit den zugehörigen Ufergehölzen. Die Flächengröße beträgt ca. 0,20 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines ehemaligen Mühlenbaches;
- b) zur Erhaltung eines naturnahen Quellbaches;
- c) zur Erhaltung der naturnahen Böschungsgehölze als besonders bedeutsam für das Landschaftsbild.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 9 Hohlweg am Freibad Lienen

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen etwa 150 m langen unbefestigten am Hangfuß des Teutoburger Waldes/Lienener Osning gelegenen Hohlweg, der von Gehölzen begleitet wird. Die Flächengröße beträgt ca. 0,36 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines Hohlweges als kulturhistorisches Zeugnis früherer Nutzungen;
- b) zur Erhaltung von Böschungsgehölzen mit Bedeutung als Vernetzungsbiotop und für das Landschaftsbild.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 10 Ehemaliger Hohlweg nördlich des Gewerbegebietes von Lienen

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen ehemaligen Hohlweg (um 1900), der heute als Graben dient. Die Böschungen sind mit verschiedenen Gehölzen dicht bewachsen. Die Flächengröße beträgt ca. 0,24 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines ehemaligen Hohlweges als kulturhistorisches Zeugnis;
- b) zur Erhaltung einer artenreichen Böschungsvegetation;
- c) zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes wegen seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 11 Kleingewässer östlich des „Grünen Weges“ in der Höster Mark

Das Schutzgebiet umfasst ein Kleingewässer in einer artenarmen Waldparzelle (Eichen, Birken, Kiefern) mit Röhricht und Schwimmblattzone. Die Flächengröße beträgt ca. 0,32 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines Kleingewässers als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb eines ackerbaulich geprägten Landschaftsraumes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 12 Feuchtes Feldgehölz am Hof Höstebroek in Höste

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen. Der nördliche Teil beinhaltet einen Fischteich mit pappelreichen Erlen- und Weidenauen. Außerdem liegt in dem Wäldchen ein flacher verlandeter Tümpel. Im südlichen Teil besteht das Wäldchen vorwiegend aus Eichen. Beide Teile werden von einem naturnahen Bach durchflossen. Die Flächengröße beträgt ca. 1,70 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes;
- b) zur Erhaltung eines Feldgehölzes auf feuchtem Standort wegen seiner Bedeutung als Vernetzungsbiotop und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild;

- c) zur Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 13 Mehrere Tümpel in einer Sukzessionsfläche südlich des Kirstapelweges, westlich von Lienen in Aldrup

Bei den Schutzobjekten handelt es sich um mehrere Tümpel in einer Sukzessionsfläche. Die Flächengröße beträgt ca. 1,91 ha. Die Tümpel wurden im Rahmen der Flurbereinigung angelegt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung von Kleingewässern, die am Anfang ihrer Sukzessionsentwicklung stehen;
- b) zur Erhaltung einer ungestörten Umgebung der Kleingewässer, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 14 Hecke mit Überhältern östlich von Lienen südlich der L 591 in der Dorfbauerschaft Lienen

Es handelt sich um eine Hecke mit Überhältern am Wellenbach östlich von Lienen. Die Länge der Hecke beträgt ca. 700 m.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung einer Hecke mit Überhältern zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

**LB 15 3 Eichen auf der Westseite eines Feldweges südlich der L 591 in der
Dorfbauerschaft Lienen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich östlich von Lienen in der Dorfbauerschaft. Es handelt sich um 3 Eichen (Quercus robur) mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung einer Baumgruppe zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

**LB 16 Teiche und Röhrichtbestände südwestlich von Lienen an der K 31 in der
Dorfbauerschaft Lienen**

Das Schutzgebiet umfasst einen flächigen Schilfbestand mit mehreren kleinen Teichen. Begrenzt wird der Schilfbestand durch eine Hecke und einen Graben. Die Flächengröße beträgt ca. 0,59 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines Röhrichtbestandes mit mehreren kleinen Teichen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 17 Binnendünen an der Brookbieke (Oberlauf des Mühlenbaches) in der Dorfbauerschaft Lienen

*Das Schutzgebiet umfasst eine Binnendüne. Die Flächen-
größe beträgt ca. 4,81 ha.*

*Die Binnendüne erhebt sich ca. 1 - 1,5 m aus dem umgeben-
den Gelände. Die Düne ist mit einem Mischwald aus Kiefern,
Eichen und Buchen bestockt. Sie erstreckt sich auf der Süd-
seite als 30 - 50 m breiter Streifen entlang der "Brookbieke".
In der Waldfläche liegen einige Hügelgräber.*

Eine forstliche Nutzung des Waldbestandes unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Kleinmorphologie ist weiterhin möglich.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung einer schutzwürdigen Binnendüne;
- b) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonders extremen Bodeneigenschaften;
- c) zur Erhaltung eines landschaftsbildprägenden Waldstreifens;
- d) Sicherung vor Kleinstabgrabungen.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LG zugelassenen Abgrabungen vorzunehmen.

Nach dem LG sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erlaubt.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 18 Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und ein Erlenwald westlich vom Hof Schauerhürkamp nördlich von Kattenvenne

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um mehrere kleine Feldgehölze, Hecken und Baumreihen in dem Landschaftsraum nördlich von Kattenvenne. Westlich anschließend an eine alte Eichenallee liegt ein Erlenbruchwald mit feuchten Mulden und Gräben. Die Flächengröße beträgt ca. 1,3 ha.

Eine ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Beachtung der forstlichen Festsetzungen ist zulässig. Die forstlichen Festsetzungen entfalten erst bei einer Nutzung des Waldbestandes ihre Wirkung.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Erhaltung naturnaher Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung als Biotopverbundelemente;
- b) zur Erhaltung des hohen Grundwasserstandes als prägende Standortbedingung für den Erlenwald;
- c) zur Erhaltung von Bodentypen mit besonderen extremen Bodeneigenschaften;
- d) zur Erhaltung von Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen als Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für die Vernetzung, Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 19 2 Kleingewässer nördlich des Hofes Sundermann in Kattenvenne

Es handelt sich um zwei Tümpel, die evtl. ehemals als Flachskuhlen angelegt wurden und mit strukturreichen Ufergehölzen und Kopfweiden bestanden sind. Die Flächengröße beträgt ca. 0,56 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines Kleingewässers als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb eines ackerbaulich geprägten Landschaftsraumes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 20 Feuchtgebietskomplex mit mehreren Tümpeln östlich von Kattenvenne

In einer feuchten Grünlandbrache liegen eingestreut mehrere Tümpel, an denen sich teilweise bereits Weidenaufwuchs eingefunden hat. In den Tümpeln findet sich eine artenreiche Fauna. Die Flächengröße beträgt ca. 2,23 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines Kleingewässerkomplexes als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb einer von feuchtem Grünland geprägten Umgebung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 21 Grenzwall nördlich des Hofes Hüwelmann südöstlich von Kattenvenne

Bei dem Schutzobjekt handelt es sich um einen mit Gehölzen bewachsenen alten Grenzwall, bzw. um eine Landwehr. Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen. Die Flächengröße beträgt zusammen ca. 0,52 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines das Landschaftsbild und die Eigenart des Landschaftsraumes bestimmenden alten Grenzwalles;
- b) zur Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftsbestandteiles.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

LB 22 Feuchtwald am Hof Lührmann in Meckelwege

In dem geschützten Landschaftsbestandteil werden mehrere Einzelobjekte wie eine Sumpfquelle, ein Bachlauf, eine Wallanlage und ein Feuchtwald zusammengefasst. Der Feuchtwald besteht u.a. aus Erlen, Eschen, Eichen und Pappeln. Die Flächengröße beträgt ca. 3,57 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung eines Quellbereiches, eines Feuchtwaldes und eines Baches zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) zur Erhaltung eines mit Gehölzen bewachsenen Wallsystems zur Belebung und Gliede-

rung des Landschaftsbildes und zur Sicherung der Eigenart des Landschaftsraumes.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.5.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Bestandteile des Biotopverbundes
Zweckbestimmungen für Brachflächen
Forstliche Festsetzungen
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
Nachrichtliche Übernahmen
Aufhebungen bestehender Vorschriften
Zusatzkarten
Verfahrensvermerke

3. Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG NW)

Nach § 2b Abs. 1 LG ist im Land NRW ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfasst, darzustellen und festzusetzen.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (§ 2b Abs. 2 LG).

Der Biotopverbund besteht gem. § 2b Abs. 3 aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind u.a.

- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG,
- Naturschutzgebiete,
- Gebiete n im Sinne des 48 a LG („Natura 2000“) und
- weitere geeignete Flächen und Elemente

wenn sie zur Erreichung des in Abs. 2 genannten Zieles geeignet sind.

Nach § 2b Abs. 4 LG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 (besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft), durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Die Kernflächen umfassen das FFH-Gebiet im Plangebiet (N 1 und L 5). Sie haben eine besonderer Bedeutung für die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Waldmeister-Buchenwaldes, der Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder sowie der Kalktuffquellen und Quellbäche sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

Die Feuchtwiesengebiete N 2, N 3 und N 4 sind wichtige Lebensräume für eine Reihe gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete, wie z.B. den Großen Brachvogel. Der Kreis Steinfurt beherbergt etwa 45 % des Brachvogelvorkommens in NRW. Er hat daher eine besondere Verantwortung für die Sicherung dieser Tierart und dessen Lebensräume.

Alle Gebiete weisen einen Flächenumfang > 75 ha auf und werden daher auch im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LÖBF, 2000) als Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems bewertet.

Die Schutzgebiete N 5 und L 3 sind Teil der Lienener-Kattenvenner Heckenlandschaft mit bedeutenden Grünlandflächen, und Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Sie ergänzen die grünlanddominierten Kernflächen.

Die Landschaftsschutzgebiete L 6, L 7, L 8 und L 9 sichern wichtige Fließgewässerabschnitte im Landschaftsplan, die überwiegend naturnah ausgeprägt sind und im Regionalplan überwiegend als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden. Als lineare Strukturen haben sie eine herausgehobene Bedeutung für den Biotopverbund.

In den Naturschutzgebieten N 6 und N 7 liegen verschiedene Einzelquellen, Quellbereiche und ein Quellbach mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Sie ergänzen die

Kernflächen

des Biotopverbundes im Landschaftsplangebiet werden gesichert durch die Festsetzung folgender Schutzgebiete:

- | | |
|-----|----------------------------|
| N 1 | Lienener Osning |
| L 5 | Lienener Osning |
| N 2 | Feuchtwiesen am Bullerbach |
| N 3 | Flaaken |
| N 4 | Lilienvenn |

Verbindungsflächen

des Biotopverbundes im Landschaftsplangebiet werden gesichert durch die Festsetzung folgender Schutzgebiete:

- | | |
|-----|--------------------------------------|
| N 5 | Heckenlandschaft Kattenvenne |
| L 3 | Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne |
| L 6 | Liene (frühere Bezeichnung Staubach) |
| L 7 | Mühlenbach |
| L 8 | Oberlauf Mühlenbach |
| L 9 | Bullerbach |
| N 6 | Kerbtal am Mührenknapp |

- N 7 Assmanns Bachtal
 N 8 Feuchtwiesen Mersk

Kernfläche des Lienener Osning.

Das Naturschutzgebiet N 8 umfasst einen reich strukturierten Feuchtgrünlandkomplex mit typischen Elementen, wie Kopfweiden und Blänken.

Verbindungselemente

des Biotopverbundes im Landschaftsplangebiet werden gesichert durch die nachrichtlich dargestellten gesetzlich geschützten Biotope, dem FFH-Gebiet Fledermausstollen in Lienen-Holperdorp sowie die im Folgenden aufgeführten Quellbereiche und Fließgewässer:

- ND 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 17
 LB 2 Bachtal nördlich des Wellensiek in Holperdorp
 LB 5 Bockemühlenbach an der Teutoburger-Wald-Eisenbahn in Höste
 LB 6 Glanebach nördlich und südlich der L 591 in Höste
 Glanebach, auch außerhalb des LB 6

Bei den genannten Naturdenkmalen (ND) handelt es sich um nicht gefasste Quellbereiche, die aufgrund ihrer Seltenheit und als Trittsteinbiotope gerade auch im Osnabrücker Hügelland eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben.

Als lineare Strukturen haben Fließgewässer generell einen herausgehobenen Wert für den Biotopverbund. Die geschützten Landschaftsbestandteile LB 2, 5 und 6 stellen naturnahe Abschnitte der jeweiligen Bachläufe dar. Der Glanebach stellt aufgrund seiner Lage und seines Einzugsgebietes in Gänze ein wichtiges Biotopverbundelement dar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)

Es werden keine Brachflächen festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG NW)

Der Landschaftsplan kann nach § 25 LG in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Naturnahe, sommergrüne Laubwaldgesellschaften sind in Nordrhein-Westfalen besonders schutzbedürftig. Dies gilt insbesondere auch für Eichen-Birkenwälder, wärmeliebende Eichenmischwälder, Auenwälder, und Bruchwälder, die in NRW besonders gefährdet sind und die im Plangebiet vor allem in den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch verstreut vorkommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders bedeutsam sind reife, reichstrukturierte bodenständige Laubwälder, die sich u.a. durch ungleichaltrige und an inneren und äußeren Waldrändern reiche Bestände, einen hohen Alt- und Totholzanteil sowie eine kleinräumige, gruppen- oder horstweise stetige Verjüngung auszeichnen. Eine Aufforstung/Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Laubholzarten oder Kahlschläge führen zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft ausüben, für das Landschaftsbild bedeutsam und / oder ökologisch wertvoll sind.

Die forstlichen Festsetzungen untersagen in der Regel die Endnutzung in Form eines Kahlschlages und schreiben vor, dass der Laubholzanteil in den Schutzgebieten nicht verringert werden darf. Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Baumarten zu verwenden sind und dass das Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten stammt.

Laubholzhybriden, d.h. Hybridpappeln, Hybridbirken und Hybridweiden gelten nicht als bodenständige Baumarten.

Darüber hinaus sind bei einigen Landschaftsschutzgebieten, für die nach Gesetz keine forstlichen Festsetzungen getroffen werden dürfen, Hinweise zu wünschenswerten forstlichen Bewirtschaftungen unter den Geboten formuliert. Diese stellen jedoch für den einzelnen keine Verpflichtung dar. Deren Umsetzung bedarf jeweils der Zustimmung des Eigentümers. Die forstlichen Festsetzungen sind den besonderen Verbots-texten der jeweiligen Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile zu entnehmen. Es sind folgende Schutzgebiete betroffen:

- N 1 *Lienener Osning*
- N 2 *Feuchtwiesen am Bullerbach*
- N 3 *Flaaken*
- N 6 *Kerbtal am Mührenknapp*
- N 7 *Assmanns Bachtal*
- L 5 *Lienener Osning*
- LB 2 *Bachtal nördlich des Wellersiek in Holperdorp*
- LB 3 *Bachtal nördlich des Buddelberges in Holperdorp*
- LB 5 *Bockemühlenbach an der Teutoburger-Wald-Eisenbahn in Höste*
- LB 12 *Feuchtes Feldgehölz am Hof Höstebroch in Höste*
- LB 18 *Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und ein Erlenwald westlich vom Hof Schauer-Hürkamp nördlich von Kattenvenne*
- LB 22 *Feuchtwald am Hof Lührmann in Meckelwege*

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 des LG, der Entwicklungsziele dieses Landschaftsplanes sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Maßnahmen nach § 26 LG entfalten keine unmittelbare Rechtskraft. Gesetzliche Grundlage sind hier die §§ 36 - 42 und § 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes.

Entsprechend der „Kooperationsvereinbarung zur Landschaftsplanung“ wird im LP III auf flächenscharfe Festsetzungen von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zugunsten von Korridorlösungen gemäß § 26 Abs. 2 LG verzichtet. Die Festsetzung von Korridoren und geeigneten Maßnahmen ist aus fördertechnischen Gründen geboten und als Angebotsplanung an die Land- und Forstwirtschaft zu verstehen, mit deren Hilfe für alle Seiten optimale Bedingungen für den Vertragsnaturschutz geschaffen werden sollen.

Entsprechend der jeweils gültigen Förderprogramme und nach Lage der Haushaltsmittel unter der Voraussetzung einer entsprechenden Landesförderung werden die genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern umgesetzt.

In der Entwicklungs- und Korridorkarte werden die Korridore für mögliche Maßnahmen zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung der Korridore erfolgt auf der Grundlage der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG. Gleichzeitig werden Art und Umfang fachlich geeigneter und zwischen den Beteiligten für jeden Korridor grob abgestimmter Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie deren Gesamtumfang genannt und in die textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes aufgenommen. Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der angegebene Umfang der Maßnahmen stellt dabei nur die Obergrenze förderfähiger Maßnahmen dar und beinhaltet keine Erfüllungsverpflichtung der Maßnahmen in Gänze innerhalb des Umsetzungszeitraumes.

Es ist ausdrückliche Absicht des Kreises Steinfurt, die Maßnahmen nach § 26 LG nur im Einvernehmen mit den Eigentümern umzusetzen.

Wenn das Einvernehmen hergestellt ist, erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen auf privaten Flächen auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt grundsätzlich dem Kreis Steinfurt bzw. den Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, die im Besitz der jeweiligen Flächen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes über Grenzabstände einzuhalten sind.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 Abs. 2 LG NW Maßnahmen für die Korridore

Korridor I.1 Holperdorp

| <i>Art der Maßnahme</i> | <i>Umfang</i> |
|---|----------------------|
| Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen | 50 Stck. |
| Anlage von Baumreihen | 200 m |
| Anlage von Hecken und Feldgehölzen | 750 m |
| Anlage von Kopfbaumreihen/Gruppen/Einzelbäumen | 250 m |
| Anlage von Ufergehölzen | 1.200 m |
| Anlage von Obstbaumreihen | 2.950 m |
| Anlage von Feuchtbiotopen | 5.000 m ² |
| Anlage von Feldrainen | 350 m |
| Anlage von Sukzessionsstreifen | 300 m |
| Erhalt/Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz) | 35 ha |
| Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche | 5 Stck. |
| Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Bachläufe | 0,4 ha |
| Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung und extensive Nutzung von Grünland) | 90 ha |
| Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen | 2 ha |
| Erhalt/Neuanlage/Pflege von Streuobstwiesen | 30 ha |
| Pflege von Hecken und Feldgehölzen | 1.950 m |
| Pflege von Kopfbäumen | 250 Stck. |

Korridor I.2 Lienener Osning

| <i>Art der Maßnahme</i> | <i>Umfang</i> |
|---|---------------|
| Erhalt/Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz) | 440 ha |
| Erhalt/Wiederherstellung von Niederwäldern | 29 ha |
| Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche | 3 Stck. |
| Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Bachläufe | 0,6 ha |
| Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung und extensive Nutzung von Grünland) | 30 ha |
| Anlage von Magerrasen | 2 ha |
| Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstbeständen | 1,5 ha |
| Pflege von Hecken und Feldgehölzen | 1200 m |
| Pflege von Magerrasen, Orchideenwiesen | 2 ha |
| Maßnahmen der Besucherlenkung (z.B. Schrankenanlagen, Hinweisschilder) | |

Korridor I.3 Lienener und Kattenvenner Heckenlandschaft

| <i>Art der Maßnahme</i> | <i>Umfang</i> |
|---|----------------------|
| Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen | 250 Stck. |
| Anlage von Baumreihen | 3.150 m |
| Anlage von Hecken und Feldgehölzen | 2.600 m |
| Anlage von Kopfbaumreihen/Gruppen/Einzelbäumen | 150 m |
| Anlage von Ufergehölzen | 7.900 m |
| Anlage von Obstbaumreihen | 2.500 m |
| Anlage von Feuchtbiotopen | 8.500 m ² |
| Anlage von Feldrainen | 500 m |
| Erhalt/Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz) | 35 ha |
| Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferstreifen | 7.100 m |
| Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung und extensive Nutzung von Grünland) | 1.600 ha |
| Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen | 6 ha |
| Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstbeständen | 40 ha |
| Pflege von Hecken und Feldgehölzen | 52.600 m |
| Pflege von Kopfbäumen | 200 Stck. |

Korridor II.1 Teilbereiche von Aldrup, Dorfbauerschaft Lienen, Höster Mark, Meckelweger Mark

| <i>Art der Maßnahme</i> | <i>Umfang</i> |
|--|---------------|
| Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen | 85 Stck. |
| Anlage von Baumreihen | 1.400 m |
| Anlage von Hecken und Feldgehölzen | 450 m |
| Anlage von Kopfbaumreihen/Gruppen/Einzelbäumen | 350 m |
| Anlage von Ufergehölzen | 3.300 m |
| Anlage von Feuchtbiotopen | 5.000 m |
| Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferstreifen | 1.100 m |
| Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstbeständen | 2 ha |
| Pflege von Hecken und Feldgehölzen | 8.450 m |
| Pflege von Kopfbäumen | 375 Stck. |

Korridor II.2 Kattenvenner Moor

| <i>Art der Maßnahme</i> | <i>Umfang</i> |
|--|---------------|
| Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen | 10 Stck. |
| Anlage von Baumreihen | 1.150 m |
| Anlage von Hecken und Feldgehölzen | 450 m |
| Anlage von Ufergehölzen | 1.100 m |
| Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstbeständen | 1 ha |
| Pflege von Hecken und Feldgehölzen | 3.250 m |

Korridor IV.1 Südliches Vorland Lienener Osning

| <i>Art der Maßnahme</i> | <i>Umfang</i> |
|---|---------------|
| Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen | 255 Stck. |
| Anlage von Baumreihen | 3.650 m |
| Anlage von Hecken und Feldgehölzen | 3.650 m |
| Anlage von Kopfbaumreihen/Gruppen/Einzelbäumen | 400 m |
| Anlage von Obstbaumreihen | 500 m |
| Anlage von Feldrainen | 2.950 m |
| Erhalt/Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz) | 2 ha |
| Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche | 1 Stck. |
| Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferstreifen | 850 m |
| Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung und extensive Nutzung von Grünland) | 100 ha |
| Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen | 2 ha |
| Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstbeständen | 13 ha |
| Pflege von Hecken und Feldgehölzen | 7.150 m |
| Pflege von Kopfbäumen | 425 Stck. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

7. Nachrichtliche Übernahmen

In den Landschaftsplan können bestimmte Informationen nachrichtlich übernommen werden, die der Vollständigkeit oder dem Verständnis des Landschaftsplanes dienen.

Gemäß § 6 der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes sind die nach § 62 LG NW geschützten Biotop nachrichtlich zu übernehmen. Sie werden in ihren Abgrenzungen in der Festsetzungskarte dargestellt.

Darüber hinaus können insbesondere sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich übernommen werden. Für den Landschaftsplan III Lienen sind das die Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiete, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG an die Europäische Union gemeldet worden sind.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG NW

Gemäß § 62 LG NW sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotop führen können.

Die im Plangebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotop betreffen vor allen Dingen folgende Biotoptypen:

- *Naturnahe unverbaute Fließ- und Stillgewässer,*
- *Röhrichte,*
- *Großseggenrieder,*
- *Nass- und Feuchtgrünland,*
- *Quellbereiche,*
- *Kalkhalbtrockenrasen,*
- *Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (Seggenbuchenwald),*
- *Erlenbruchwälder,*
- *Auenwälder.*

Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiete gemäß FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind folgende FFH-Gebiete gemeldet:

- *FFH-Gebiet DE-3813-302
"Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg"; (teilweise),*
- *FFH-Gebiet DE-3813-303
„Stollen bei Lienen-Holperdorp“*

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

8. Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 Abs. 1 LG NW die nachfolgend aufgeführten Verordnungen außer Kraft:

Naturschutzgebiete

N 27 „Heckenlandschaft Kattenvenne“

Verordnung Bezirksregierung Münster
Amtsblatt vom 02.07.1987

N 32 „Lilienvenn“

Verordnung Bezirksregierung Münster
Amtsblatt vom 28.11.2008

N 37 „Flaaken“

Verordnung Bezirksregierung Münster
Amtsblatt vom 03.09.1993;
1. Erweiterung: Verordnung vom 18.10.1996

N 78 „Feuchtwiesen am Bullerbach“

Verordnung Bezirksregierung Münster
Amtsblatt vom 18.12.1992

Landschaftsschutzgebiet

L 20 „Teutoburger Wald von Tecklenburg - Holperdorper Tal“

Verordnung Bezirksregierung Münster
Amtsblatt vom 09.11.1963

Das Landschaftsschutzgebiet wird innerhalb des Plangebietes aufgehoben.

Es wird ersetzt durch das LSG „Holperdorper Tal“,
durch das LSG bzw. NSG „Lienener Osning“.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

9. Zusatzkarten gemäß § 6 (4) DVO-LG

Sind Zusatzkarten vorhanden, ergibt sich die genaue Abgrenzung rechtsverbindlich aus diesen.

Für den Landschaftsplan III LIENEN wurden keine Zusatzkarten erstellt.

10. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG NW)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 10.12.1990 nach § 27 Abs. 1 LG NW beschlossen, den Landschaftsplan III Lienen aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs.1 LG NW am 23.05.1991 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslers
Schriftführer

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG NW) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG NW)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27b LG NW ist am 28. und 30.08.1996 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 01.08.1996 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 LG NW für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft getreten.

Steinfurt, den 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs. 1 LG NW mit Schreiben vom 18.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, den 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG NW, § 27c Abs. 1 LG NW)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 22.06.1998 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 1 LG NW beschlossen.

Steinfurt, den 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslers
Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG NW)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs. 1 LG NW in der Zeit vom 11.01.1999 bis einschl. 26.02.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 04.01.1999 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 05.01.1999 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Steinfurt, den 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

Änderung nach öffentlicher Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG NW)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27.10.2008 dem geänderten und ergänzten Entwurf zugestimmt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 2 LG NW durchzuführen.

Steinfurt, den 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslers
Schriftführer

Erneute öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG NW)

Der geänderte und ergänzte Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs. 2 LG NW erneut in der Zeit vom 10.11.2008 bis einschl. 12.12.2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 28.10.2008 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 05.11.2008 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Steinfurt, den 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG NW)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 30.03.2009 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen.

Steinfurt, den 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslers
Schriftführer

Anzeige (§ 28 LG NW)

Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Schreiben vom 01.04.2009 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.

Münster, den 06.05.2009

gez. Paziorek
Regierungspräsident Münster

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG NW)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Landschaftsplan sowie die Stelle, bei der welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 28a LG NW am 11.05.2009 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. 4 LG NW auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG NW) hingewiesen worden.

Damit ist der Landschaftsplan III LIENEN am 11.05.2009 in Kraft getreten.

Steinfurt, den 14.05.2009

gez. Kubendorff
Landrat

